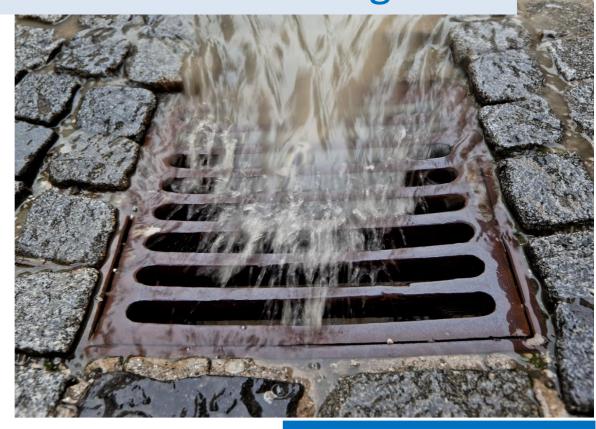




Wegleitung

Liegenschaftsentwässerung Planungshilfe





Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
	1.1 Zweck	5
	1.2 Rechtlicher Stellenwert	5
	1.3 Relevante Normen, Richtlinien und Gesetze	5
	1.4 Geltungsbereich und Abgrenzung	6
2	Grundsysteme zur Ableitung der verschiedenen Abwasserarten	9
3	Vorgehensweise für die Wahl der Entsorgungsart von Niederschlagsabwasser	11
4	Zulässigkeitsprüfung für die Versickerung	12
5	Einleitung in ein Gewässer oder in die Meteorwasserkanalisation	14
6	Nachweis des Abflussbeiwertes	16
7	Bemessung des Niederschlagsabwassers	18
	7.1 Berechnung des Niederschlagsabwasserabflusses Q _R	18
	7.2 Regenspende r	18
	7.2.1 Bestimmung des maximalen Momentan-Niederschlagsabwasseranfalls	18
	7.2.2 Berechnung des Niederschlagsabwasserzulaufes zu Versickerungsanlagen und Retentionsanlagen	18
	7.2.3 Regionsspezifisches Bemessungsdiagramm	19
	7.2.4 Berechnung der Drosselmenge	20
	7.3 Sicherheitsfaktor S _F	20
8	Rückstauebene	21
9	Oberflächenabfluss	22
10	Bestehende Abwasseranlagen	23
11	Versickerungsanlagen	24
	11.1 Anlagetypen	24
	11.2 Anlagenbemessung	24
	11.2.1 Bestimmung des Retentionsvolumens und der erforderlichen Sickerleistung	24
	11.2.2 Flurabstand	25
	11.2.3 Sickerleistung des Bodens	25
	11.3 Vorreinigung	26
	11.4 Konstruktionsgrundsätze	26
	11.5 Versickerungskataster	27
	11.6 Unterlagen, Berechnungen und Nachweise	27
12	Retentionsanlagen	28
	12.1 Anlagetypen	28
	12.2 Anlagenbemessung	28
	12.2.1 Bestimmung der reduzierten Fläche mit und ohne Retention / Abflussdrosselung	28
	12.2.2 Bestimmung der Drosselwassermenge Qab	29
	12.2.3 Bestimmung des Retentionsvolumens V _R	29



	12.3 Konstruktionsgrundsätze	30
	12.4 Unterlagen, Berechnungen und Nachweise	30
13	Vorbehandlungs- und Abscheideanlagen	31
	13.1 Allgemeines	31
	13.2 Anwendungs- und Einsatzbereiche	31
	13.3 Schlammsammler	31
	13.3.1 Gestaltung	31
	13.3.2 Bemessung für normale Anforderungen	32
	13.3.3 Bemessung für erhöhte Anforderungen	33
	13.3.4 Spezialfälle	33
14	Abwasserhebeanlagen	34
	14.1 Anwendungsbereich	34
	14.2 Anlagenbemessung	34
	14.3 Konstruktionsgrundsätze	35
	14.4 Unterlagen, Berechnungen und Nachweise	35
15		36
	15.1 Bemessungsabfluss Q _B	
	15.2 Gesamtschmutzwasserabflüsse Q _{tot}	
	15.3 Niederschlagsabwasserabfluss Q _R	37
16	Liegenschaftsentwässerungsgesuch und -bewilligung	38
	16.1 Organisation und Verfahren	38
	16.2 Kanalisations-Detailplan 1:50	38
	16.3 Gesuchsunterlagen	39
17	Kontrolle Unterhalt	42
	17.1 Kontrolle der Ausführung	42
	17.1.1 Baukontrollen	42
	17.1.2 Schlussabnahme	42
	17.2 Unterhalt und Wartung	42
18	Abwasserentsorgung ausserhalb des Kanalisationsbereiches	43
19	Entwässerung von Gewerbe- und Industriebetrieben	44



Anhang

Α4

Α5

A1	Checkli	sten Liegenschaftsentwässerung
	A1-1	Checkliste: Baugesuch
	A1-2	Checkliste: Kanalisationsabnahme
	A1-3	Checkliste: Schlussabnahme
A2	Datenb	olatt Versickerungskataster
А3	Tabelle	der zulässigen Abflussbeiwerte gemäss GEP für die Gemeinden
	A3-1	Abflussbeiwerte Gemeinde Balzers
	A3-2	Abflussbeiwerte Gemeinde Triesen
	A3-3	Abflussbeiwerte Gemeinde Triesenberg
	A3-4	Abflussbeiwerte Gemeinde Vaduz
	A3-5	Abflussbeiwerte Gemeinde Schaan
	A3-6	Abflussbeiwerte Gemeinde Planken
	A3-7	Abflussbeiwerte Gemeinde Eschen / Nendeln
	A3-8	Abflussbeiwerte Gemeinde Gamprin / Bendern
	A3-9	Abflussbeiwerte Gemeinde Mauren / Schaanwald
	A3-10	Abflussbeiwerte Gemeinde Ruggell
	A3-11	Abflussbeiwerte Gemeinde Schellenberg

Beilagen zum Gesuch Liegenschaftsentwässerung

Übersicht Versickerungsanlagen

Häufig gestellte Fragen FAQ

B1	Formular Gesuch Liegenschaftsentwässerung
B2	Nachweis Abflussbeiwert
В3	Flächenwidmungsplan (Muster)
B4	Berechnung des massgebenden Abwasserabflusses in die Kanalisation
B5	Ermittlung des Retentionsvolumens
B6	Sickerversuch – Messprotokoll und Berechnung der Spezifischen Sickerleistung
C1	Dimensionierung Schlammsammler
D	Dimensionierung Versickerungsanlagen
E	Dimensionierung Retentionsanlagen
F	Dimensionierung Abwasserhebeanlagen

Version 4.4 / 2024 Seite 4 von 44



1 Einleitung

1.1 Zweck

Diese Wegleitung ist bestimmt für die Anwendung durch Fachleute und fasst die wesentlichen Entscheidungsund Dimensionierungsgrundlagen für die Planung von Liegenschaftsentwässerungen zusammen. Sie wurde in
Anlehnung an die Schweizer Norm SN 592 000 und die VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei
Regenwetter» erstellt und für den Vollzug in Liechtenstein konkretisiert. In ihrer Funktion als Planungs- und
Beurteilungsinstrument fungiert sie auch als Richtlinie für Baubehörden, Amtsstellen und alle, die
Vollzugsaufgaben im Bereich der Liegenschaftsentwässerung wahrnehmen. Diese Wegleitung wurde erstmalig
im Januar 2013 veröffentlicht und 2016 überarbeitet. 2019 wurde die VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung»
sowie weitere Regelwerke vollständig überarbeitet und ersetzt durch die neue VSA-Richtlinie
«Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter». Im Weiteren ist gemäss neuer SIA Norm 261/1:2020 bei der
Planung von Neu- und Umbauten die Gefährdung durch Oberflächenabfluss zu prüfen und wenn nötig geeignete
Objektschutzmassnahmen zu treffen. In diesem Zusammenhang kommen neue Aufgaben auf den Fachplaner
Liegenschaftsentwässerung zu. Und nicht zuletzt konnten in der Anwendung der geltenden «EZV- Wegleitung
Liegenschaftsentwässerung» zwischenzeitlich wieder neue Erkenntnisse gewonnen werden. All diese Gründe
haben die Gemeinden Liechtensteins, den Entsorgungszweckverband EZV (ehemals AZV) und das Amt für
Umwelt bewogen, die Wegleitung den neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

Der EZV ist Publikationsorgan dieser Wegleitung. Auskunftsstelle bei technischen Fragen zum Inhalt ist das Amt für Umwelt oder die Bauverwaltungen der Gemeinden.

1.2 Rechtlicher Stellenwert

Diese Wegleitung dokumentiert den Stand der Technik und die gute Praxis bezüglich der Liegenschaftsentwässerung in Liechtenstein. Sie präzisiert und konkretisiert die Gewässerschutzgesetzgebung und ermöglicht deren einheitlichen Vollzug. Die Wegleitung richtet sich primär an die Vollzugs- resp. Bewilligungsbehörden und die Planer von Entwässerungssystemen. Sie gewährt dem Anwender ein grosses Mass an Rechtssicherheit. Andere Lösungen sind nicht ausgeschlossen. Gemäss Gerichtspraxis muss jedoch nachgewiesen werden, dass sie rechtskonform sind.

1.3 Relevante Normen, Richtlinien und Gesetze

Im Zusammenhang mit dieser Wegleitung sind folgende gesetzliche Vorschriften relevant:

Gesetze und Verordnungen:

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 15. Mai 2003 LGBI-Nr. 2003.159
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 18. Januar 2017 LGBI-Nr. 2017.012
- Verordnung zum Schutze des Grundwassers vom 20. September 1988 LGBI-Nr. 1988.060
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 16. März 1999 – LGBI-Nr. 1999.071
- Sämtliche Verordnungen zum Schutze der Quellfassungen, Grundwasserpumpwerke und Schutzareale

Version 4.4 / 2024 Seite 5 von 44



Technische Normen, Richtlinien und Merkblätter (in der jeweils geltenden Fassung):

- Richtlinien und Merkblätter des Amtes für Umwelt (AU)
- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasserfachleute (VSA), speziell:
 - Schweizer Norm SN 592 000 Liegenschaftsentwässerung
 - Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter», 2019
 - VSA-Richtlinien «Erhaltung von Kanalisationen»
 - VSA-Leitfaden «Abwasser im ländlichen Raum»
 - VSA-Leitfaden «Umweltschutz im Auto- und Transportgewerbe», 2021
- -Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA):
 - SIA-Norm 190 / Kanalisationen / SN 533 190
 - SIA-Norm 190.203 / SE EN 1610 (Einwirkungen auf Tragwerke)
 - SIA-Norm 261 und 261/1
 - SN EN 13564-2 und 13564-3 (Rückstauverschlüsse für Gebäude)
 - SIA-Empfehlung 431 / Entwässerung von Baustellen
- -Interkantonales Merkblatt «Umweltschutz im Auto- und Transportgewerbe», Stand November 2021
- -Interkantonales Merkblatt «Tankstellenentwässerung», Stand November 2021

Reglemente:

-Abwasserreglemente für die Gemeinden Liechtensteins (einheitlich für alle Gemeinden)

Entwässerungspläne:

- -Genereller Verbandsentwässerungsplan (VGEP) des EZV (ehemals AZV)
- -Generelle Entwässerungspläne (GEP) der Gemeinden

1.4 Geltungsbereich und Abgrenzung

Die Einordnung der Wegleitung in die Gesetzgebung und andere Publikationen ist in Abbildung 1 ersichtlich. Sie wurde in Anlehnung an die VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter (2019)» erstellt und für den Vollzug in Liechtenstein angepasst. Gegenüber der VSA-Richtlinie enthält es vor allem für die Zulässigkeitsprüfung gewisse Vereinfachungen.

Version 4.4 / 2024 Seite 6 von 44



Gesetzgebung

Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 15. Mai 2003 – LGBI-Nr. 2003.159

Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 18. Januar 2017 – LGBI-Nr. 2017.012

Verordnung zum Schutze des Grundwassers vom 20. September 1988 – LGBI-Nr. 1988.060

Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 16. März 1999 – LGBI-Nr. 1999.071

Sämtliche Verordnungen zum Schutze der Quellfassungen, Grundwasserpumpwerke und Schutzareale

Abwasserreglemente für die Gemeinden Liechtensteins (einheitlich für alle Gemeinden)



Vollzugshilfen / Stand der Technik								
Publikationen des CH-Bundes								
BAFU	BAV	ASTRA						
Modul-Stufen-Konzept (MSK)	Richtlinien Entwässerung von Eisenbahnanlagen	Richtlinie Strassenabwasser- behandlung an Nationalstrassen						

+ weitere Dokumente



Publikationen der Fachverbände								
VSA	SIA	VSS	EZV					
Neue Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter ¹⁾	SN 592 000 Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung	VSS-Normen zur Entwässerung von Strassen	Wegleitung Liegenschaftsentwässerung					
RIGHTUNIE ANNASSERBEWIRTSCHAFTUNG BEI REGENWETTER DIRECTIVE GESTION DES EAUX URBAINES SAN TEMPS DE PLUIE DIRECTIVA GESTION DELLA ACQUE DI SCARICO IN TEMPS DEI PIOGGIA	Patients & Bauman Seg 2000;2012 The second of the seg	640 347 / 640 350 640 353 / 640 354 640 355 / 640 356 640 357 / 640 360 640 361 / 640 364	Wegleitung Liegenschaftsentwässerung Planungshilfe					

+ weitere Dokumente

Abb. 1: Einordnung der «EZV-Wegleitung Liegenschaftsentwässerung» in die Gesetzgebung und andere Publikationen

Version 4.4 / 2024 Seite 7 von 44

¹⁾ Die Neue VSA-Richtlinie ist modular (5 Module) aufgebaut. Für die Fachplanung Liegenschaftsentwässerung sind v.a. die Module B (Basismodul) und D (Dimensionierung und Gestaltung – Teil A) von Bedeutung.



Diese Wegleitung findet Anwendung für Entwässerungsanlagen auf Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Schnittstelle zur öffentlichen Kanalisation liegt in der Regel maximal 1.0 m innerhalb des Grundstücks, welches an den öffentlichen Grund angrenzt. Der Grundstücksschacht (Einstiegsschacht) gehört zur privaten Liegenschaftsentwässerung – unabhängig davon, ob dieser schon vorhanden ist oder nicht.

Version 4.4 / 2024 Seite 8 von 44



2 Grundsysteme zur Ableitung der verschiedenen Abwasserarten

Die Grundsätze der Siedlungsentwässerung mit der entsprechenden Entwässerungskonzeption sind in der Gewässerschutzgesetzgebung und in den Generellen Entwässerungsplänen, namentlich dem Verbandsentwässerungsplan (VGEP) und dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) der jeweiligen Gemeinde behandelt. Das Konzept der Liegenschaftsentwässerung muss den jeweiligen Vorgaben des GEP entsprechen. Es werden folgende Grundsysteme und deren Modifikationen unterschieden:

				Trennsysten	n	Mischsystem		
Abwasserart			Versi- ckerung	Regen- abwasser- kanal	Schmutz- abwasser- kanal	Versi- ckerung	Rein- wasser- kanal	Misch- abwasser- kanal
Schmutzwasser:								
Häusliches Abwasser	WAS-H	rot	0	0	Х	0	0	Х
Industrielles Abwasser	WAS-I	rot	0	0	Х	0	0	Х
Kühlwasser aus Kreislaufsystemen	WAS-K	rot	0	2 ^{d)}	1	0	2 ^{d)}	1
Niederschlagsabwasser a):								
BK: hoch	WAS-R	magenta	0/3 g)	2	1	0	0	1
BK: gering – mittel	WAR-R	blau	1	2	0	1	O ^{f)}	3
Abwasser von Umschlagplätzen und	d Arbeitsfl	ächen:	Entwässerungskonzept nach Ziffer 6.4 (SN 592'000)					
Reinwasser:								
Brunnenwasser	WAR-B	grün	1 b)	2 ^{b)}	0 b)	1 b)	2 b)	O c)
Sickerwasser ^{e)}	WAR-S	grün	1	2	0	1	2	0
Grund- und Quellwasser	WAR-G	grün	1	2	0	1	2	0
Kühlwasser aus Durchlaufsystemen	WAR-K	grün	1 ^{c)}	2 c/d)	3 c)	1 ^{c)}	2 c/d)	3 c)

Abb. 2: Grundsysteme und Modifikationen der Abwasserentsorgung (SN 592 000, Kap. 4.7)

Legende:

- X Anschluss obligatorisch
- 0 Anschluss nicht gestattet
- 1 1. Priorität (anzustrebende Lösung)
- 2 2. Priorität (nur gestattet, wenn die Versickerung auf Grund der hydrogeologischen Verhältnisse, der Havarierisiken usw. nicht möglich ist)
- 3 3. Priorität (nur gestattet, wenn die 1. und 2. Priorität nicht möglich bzw. nicht zumutbar sind)
- a) Je nach Herkunftsfläche (Flächentyp) lässt sich das Niederschlagsabwasser in die drei Belastungsklassen (BK) 'gering', 'mittel' oder 'hoch' klassieren. Für die Klassierung sei auf die entsprechenden Tabellen in der VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter», Modul B verwiesen:

Tabelle B6: Dach- und Fassadenflächen Tabelle B7: Platz- und Verkehrsflächen

Tabelle B8: Strassenflächen

Die Zulässigkeitsprüfung bzgl. Versickerung hat gemäss Kap. 4 zu erfolgen. Die Zulässigkeitsprüfung bzgl. Einleitung in ein Gewässer oder in die Mischkanalisation hat gemäss Kap. 5 zu erfolgen.

- b) Bei Reinigung des Brunnens mit Einsatz von Chemikalien ist für das Reinigungswasser ein Anschluss an den Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal zu erstellen.
- c) Nur bei kleinem Abwasseranfall und nur mit Bewilligung des AU (Amt für Umwelt).
- d) Die Einleitbedingungen gemäss GSchV müssen eingehalten werden.
- e) Grundsätzlich soll kein Sicker- und Hangwasser gefasst und dauernd abgeleitet werden. Die Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist anzustreben. Ausnahmen sind aufgrund der geologischen Verhältnisse (z.B. Rutschgebiet Triesenberg Triesen) möglich. Eine Ableitung in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation ist in der Regel untersagt. Die Karte 'Reinwasserentsorgung im Rutschgebiet Triesenberg Triesen' gibt Aufschluss über den Entsorgungsmöglichkeiten von auftretenden Sickerwässern.
- f) Niederschlagsabwasser darf grundsätzlich nicht in Reinwasserleitungen eingeleitet werden. Ausnahmen sind in Rücksprache mit dem GEP-Ingenieur ausnahmsweise möglich.
- g) Bei einer Versickerung von Niederschlagsabwasser der Belastungsklasse hoch sind die Versickerungstypen je nach Lage stark eingeschränkt (vgl. Kap. 4).

Version 4.4 / 2024 Seite 9 von 44



Niederschlagsab- und Schmutzwasser müssen im Liegenschaftsbereich getrennt abgeleitet werden. In Gebieten mit Mischwassersystemen dürfen sie ausserhalb des Gebäudes in der letzten Inspektionsmöglichkeit oder der Grundstücksanschlussleitung zusammengeführt werden.

In Plänen, Schemata und dgl. ist die Unterscheidung der Abwasserarten mit den entsprechenden Bezeichnungen gemäss Abb. 2: Grundsysteme und Modifikationen der Abwasserentsorgung (SN 592 000, Kap. 4.7) zu verwenden. Schmutzwässer sind **rot**, unverschmutzte Niederschlagsabwässer sind **blau**, verschmutzte Niederschlagsabwässer sind **magenta** und Reinabwässer sind **grün** zu kolorieren.

Version 4.4 / 2024 Seite 10 von 44



3 Vorgehensweise für die Wahl der Entsorgungsart von Niederschlagsabwasser

Die Prüfung der Entsorgungsart für das Niederschlagsabwasser richtet sich nach folgenden Prioritäten:

- 1. Versickerung
- 2. Einleitung in ein oberirdisches Gewässer
- 3. Ableitung in die Kanalisation

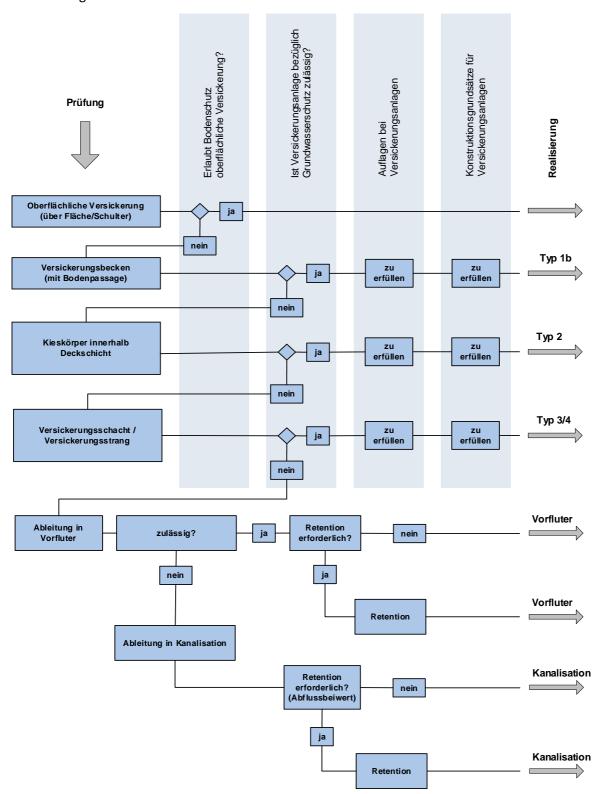


Abb. 3: Entscheidungsdiagramm für die Wahl der Entsorgungsart von Niederschlagsabwasser – Typisierung Versickerungsanlagen vgl. Anhang A4

Version 4.4 / 2024 Seite 11 von 44



4 Zulässigkeitsprüfung für die Versickerung

Die Zulässigkeitsprüfung für die Versickerung von Niederschlagsabwasser generell und für die Art der Versickerung erfolgt gestützt auf die Klassierung des zu versickernden Niederschlagsabwassers. Die nachfolgende Tabelle (Abb. 4) ist eine Vereinfachung der Tabelle B11 der VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»:

Gewässer-	Art der zu entwässernden Fläche							
schutz- bereiche /	Dach- und Fassadenflächen			Dach- und Fassadenflächen Platz- und Verkehrsflächen				
Zone S	ohne Metalldächer/		nur beschichtete fassaden ²⁾ oder n einsetzen	Dachflächen, Balkone und Terrassen auf welchen regelmässig	Private, wenig frequentierte Plätze ⁴⁾ , Balkone und Terrassen ⁵⁾ , Wege und	Arbeitsflächen, Umschlagplätze ohne Havarie- risiko ⁶), stark frequentierte	Stark befahrene Verbin- dungsstrassen, Hauptverkehrs- und Hoch-	Arbeitsflächen, Umschlag- und Lagerplätze mit Havarierisiko ⁶⁾
	Fassaden ²) aus überwiegend inerten Materialien (u.a. Ziegeldächer) mit geringen Anteilen an Cu-, Pb-, Sn- oder Zn-haltigen Installationen (< 5%)	Anteil 5-10% an unbeschichteten Metallflächen (Cu-, Pb-, Sn- oder Zn-haltige Installationen), erhöhte Anteile an beschichteten Metallflächen > 50 m ²⁾	Anteil > 50 m² an unbeschichteten Metallflächen (Cu-, Pb-, Sn- oder Zn-haltige Installationen) ³⁾	Reginidasig Reinigungs- arbeiten mit Reinigungs- mitteln durchgeführt werden	Strassen ⁷⁾ , Lagerplätze ohne Havarierisiko ⁶⁾	Parkplätze, wenig befahrene Verbin- dungsstrassen ⁷⁾	leistungsstrassen	
		ı	Belastungs	lastungsklassen des Niederschlagsabwassers				
	gering	mittel	hoch	Risiko	gering	mittel	hoch	Risiko
Übrige Bereiche üB	B P	B P	B T	-	B F P*	B F T	В	-
Bereich A _u	B P	B P	Т	-	B F	B F*	В	-
Wasserschutz- gebiete LGBI. 1988.060	B P*	B P*	-	-	B F*	В	-	-
Zone S3	В		-	-	_ 8)	-	-	-
Zone S1 und S2, Areale	-	-	-	-	-	-	-	-

Abb. 4: Zulässigkeit der Versickerung für Liechtenstein

Index

- 1) Flächen mit pestizidhaltigen Materialien oder mit pestizidhaltigen Isolationsanstrichen/Folien dürfen nicht über eine Versickerung entwässert werden. Ausnahme: im übrigen Bereich Versickerung mit **B** zulässig. Generelle Empfehlung: keine pestizidhaltigen Materialien verwenden!
- 2) Fassaden und andere vertikale Flächen sind mit dem Faktor 0.2 zu multiplizieren.
- 3) Unbeschichtete Metallflächen (Cu-, Zn-, Sn-, Cr-, Ni- oder Pb-haltige Installationen), falls A_{Metall} > 50 m² ist bei direkten Versickerungen (Typ 2 / 3 / 4 / 5) eine Behandlung mit Adsorber / Filter vorzusehen. Zur Umweltbelastung durch Metallabschwemmungen im Dachund Fassadenbereich verweisen wir auf die KBOB-Empfehlung 2001/1 «Metalle für Dächer und Fassaden»
- 4) Hauszufahrten, Vorplätze, Terrassen, wenig frequentierte PW-Parkplätze, Geh-, Rad- und Flurwege, Erschliessungsstrassen. Kein Einsatz von wassergefährdenden Stoffen (Reinigungsmittel, Autowäsche usw.).
- 5) Das Abwasser von Terrassen und dergleichen darf nur über eine biologisch aktive Bodenschicht (vgl. Abb. 4: Zulässigkeit der Versickerung für Liechtenstein) versickert werden. Ist dies nicht möglich, muss es in die Mischwasserkanalisation abgeleitet werden. Bei einem reinen Trennsystem darf die Einleitung in die Schmutzwasserleitung nur unter Absprache des zuständigen GEP-Ingenieurs erfolgen.
- 6) Havarierisiko = Arbeit / Umschlag / Lagerung mit bzw. von speziell umweltgefährdenden Stoffen.
- 7) Bei Strassen kann die Belastungsklasse des Niederschlagsabwassers gemäss VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter», Modul B, Tabelle B8 ermittelt werden.

8) Ausnahme: für Geh-, Rad- und Flurwege zulässig

Version 4.4 / 2024 Seite 12 von 44



	Zulässigkeit der Versickerung	Art der Versickerung / Anlage	Тур
В	Versickerung mit Bodenpasssage zulässig	- Flächenförmige Versickerung am	1a
	(Mächtigkeit Ober- und Unterboden ≥ 30 cm /	Ort des Anfalls	
	Oberboden 10 – 30 cm). Bei Versickerung mit	- Versickerung über die Schulter	1a
	Bodenpassage gilt der Abstand von 1m zwischen	- Mulden-Rigolen-System	1a
	OK-Terrain und GW-Höchststand	- Versickerungsbecken	1b
		- Retentions-Filterbecken	4
	Diese Versickerung hat unter Berücksichtigung der	Platzverhältnisse immer erste Priorit	ät
F	Versickerung flächenförmig am Ort des Anfalls	- Schotterstrassen, Verbund- oder	1a
	über eine durchlässige Fläche zulässig. Abstand UK	Rassengittersteine, Kiesplatz,	
	Versickerungsschicht zum jährlichen Grundwasser-	Pflästerung, Drain-/Sickerasphalt,	
	Hochstand mind. 1 m	Versickerung über die Schulter in	
		Rabatte ohne Bodenpassage	
Р	Versickerung punktförmig resp. in unterirdische	- Kieskörper	2
	Anlage ohne Bodenpassage zulässig. Abstand UK	 Versickerungsschacht 	3a
	Versickerungsschicht zum jährlichen Grundwasser-	 Versickerungsstrang 	3b
	Höchststand mind. 1 m.	 Kombinierte Anlage: Schacht – 	3c
		Strang	
		- Versickerungskorb	3d
Т	Versickerung nur mit vorgeschalteter technischer	Liste der Behandlungsanlagen:	
	Behandlungsanlage der Anforderungsstufe	www.vsa.ch/adsorber	
	«erhöht» bei Belastungsklasse «hoch» und		
	Anforderungsstufe «standard» bei		
	Belastungsklasse «mittel» (z.B. Adsorber)		
-	Versickerung nicht zulässig		
P* / F*	Versickerung zulässig in Ausnahmefällen,		
	Absprache mit AU (Amt für Umwelt) erforderlich		

Abb. 5: Erläuterung der Abkürzungen zu Abb. 4: Zulässigkeit der Versickerung für Liechtenstein

Gewässerschutzbereich Au, Schutzzonen S1, S2, S3, Grundwasserschutzareale, Wasserschutzgebiete: vgl. www.llv.li, Geodaten

Sonderfälle:

- **Niederschlagsabwasser von Industrie- und Gewerbebauten:** Die Liegenschaftsentwässerung von Industrie- und Gewerbebauten bedarf einer Bewilligung durch das Amt für Umwelt. Die Entsorgung des Niederschlagsabwassers ist im Einzelfall mit dem Amt für Umwelt zu klären.
- Niederschlagsabwasser von Badeanlagen (Schwimmbädern und Duschen) im Freien: Abwasser aus Schwimmbecken enthält in der Regel Desinfektions- und Aufbereitungshilfsmittel. Das Spül- und Reinigungswasser (inkl. Filterrückspülwasser) gilt als häusliches Abwasser und ist dementsprechend in einen Misch- oder Schmutzwasserkanal abzuleiten. Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist deren Kapazität zu beachten, d.h. das Abwasser ist dosiert abzulassen.
- **Versickerung von Dachflächen mit Photovoltaikanlagen:** Sind Dachflächen mit Photovoltaikanlagen oder thermischen Solaranlagen versehen und werden solche Dachflächen auf eine Versickerungsanlagen geführt, so ist sicherzustellen, dass keine Reinigungsarbeiten mit wassergefährdenden Reinigungsmitteln erfolgen.

Version 4.4 / 2024 Seite 13 von 44



5 Einleitung in ein Gewässer oder in die Meteorwasserkanalisation

Die Zulässigkeitsprüfung für die Beurteilung der Niederschlagsabwassereinleitung in ein Gewässer oder in eine Meteorwasserkanalisation erfolgt analog der Versickerung gestützt auf die Klassierung des Niederschlagsabwassers. Die nachfolgende Tabelle (Abb. 6) ist eine Vereinfachung der Tabelle B13 der VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»:

	Art der zu entwässernden Fläche							
	Dachflächen	und Fassaden		Platz- und Verkehrsflächen				
Grün-/Kiesdächer ohne pestizidhaltige Materialien ¹⁾ und Dächer oder Fassaden ²⁾ aus	nach Möglichkeit Metalldächer/-fassad einse	en ²⁾ oder Legierungen	Dachflächen, Balkone und Terrassen auf welchen regelmässig Reinigungsarbeiten mit Reinigungs- mitteln durchgeführt werden	Private, wenig frequentierte Plätze ⁴), Balkone und Terrassen ⁴), Wege und Strassen ⁴), Lagerplätze ohne Havarierisiko ⁵)	Arbeitsflächen, Um- schlagplätze ohne Havarie-risiko ⁵ /, stark frequentierte Parkplätze, wenig befahrene Verbin- dungsstrassen ⁶ /	Stark befahrene Verbindungsstrassen, Hauptverkehrs- und Hochleistungs- strassen ⁶⁾	Arbeitsflächen, Um- schlag- und Lagerplätze mit Havarierisiko ⁶⁾	
überwiegend inerten Materialien (u.a. Ziegeldächer) mit geringen Anteilen an Cu-, Pb-, Sn- oder Zn- haltigen Installa- tionen (< 5%) ³⁾	Anteil 5-10% an unbeschichteten Metallflächen (Cu-, Pb-, Sn- oder Zn-haltige Installationen), erhöhte Anteile an beschichteten Metallflächen > 500 m² 3)	Anteil > 500 m² an unbeschichteten Metallflächen (Cu-, Pb-, Sn- oder Zn- haltige Installa- tionen) ³⁾						
		Belastun	gsklassen des I	Niederschlagsa	bwassers			
gering	mittel	hoch	Risiko	gering ⁶⁾	mittel ⁶⁾	hoch ⁶⁾	Risiko	
оВ	оВ	Т	-	оВ	B ⁷⁾	B T	-	

Abb. 6: Zulässigkeit einer Einleitung in Bezug auf die Wasserqualität

Index

- 1) Dächer mit pestizidhaltigen Materialien dürfen nicht direkt in sehr kleine oder kleine Bäche oder in ein stehendes Gewässer entwässert werden. Generelle Empfehlung: keine pestizidhaltigen Materialien verwenden!
- 2) Fassaden und andere vertikale Flächen sind mit dem Faktor 0.2 zu multiplizieren.
- 3) Kein Einsatz von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Reinigungsmittel)
- 4) Hauszufahrten, Vorplätze, Terrassen, wenig frequentierte PW-Parkplätze, Geh-, Rad- und Flurwege, Erschliessungsstrassen. Kein Einsatz von wassergefährdenden Stoffen (Reinigungsmittel, Autowäsche usw.).
- 5) Havarierisiko = Arbeit / Umschlag / Lagerung mit bzw. von speziell umweltgefährdenden Stoffen. Flächen mit Havarierisiko sind möglichst klein zu halten und zu überdachen. Das Waschen von Fahrzeugen mit Reinigungsmitteln ist verboten.
- 6) Bei Strassen kann die Belastungsklasse des Niederschlagsabwassers gemäss VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter», Modul B, Tabelle B8 ermittelt werden.
- 7) Eine Behandlung des eingeleiteten Abwassers ist abhängig von der Grösse des Vorfluters gemäss Abb. 7:

Art des Vorfluters	Abflussmenge bei Niedrigwasser	Behandlung erforderlich, wenn Fläche des entwässerten Platzes grösser ist als
sehr kleiner Bach	weniger als 3 l/s	100 m ²
kleiner Bach	3 bis 10 l/s	300 m ²
mittlerer Bach	10 bis 30 l/s	1'000 m²
grosser Bach	mehr als 30 l/s	2'000 m ²
stehendes Gewässer	-	300 m ²

Abb. 7: Zulässige Platzfläche für Einleitung in ein Gewässer

Version 4.4 / 2024 Seite 14 von 44



Erläuterungen der Abkürzungen:

- **oB** Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in eine Meteorwasserkanalisation ohne Behandlung zulässig. Die Anordnung eines Schlammsammlers mit Tauchbogen ist in den meisten Fällen zweckmässig und Stand der Technik.
- **B** Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in eine Meteorwasserkanalisation nur zulässig nach Behandlung des Abwassers. Entsprechend dem Niederschlagsabwasseranfall ist eine ausreichend dimensionierte Behandlungs-, Abscheide- oder Adsorberanlage vorzusehen. Dabei sind naturnahe Anlagen mit Passage des Abwassers durch eine biologisch aktive Bodenschicht zu bevorzugen (z.B. Mulden-Rigolen-System, Retentions-Filterbecken, Bodenfilter).
- T Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in eine Meteorwasserkanalisation nur mit vorgeschalteter technischer Behandlungsanlage der Anforderungsstufe «erhöht» (z.B. Adsorber). Die Wahl und Dimensionierung von Behandlungsanlagen sind im Einzelfall nachzuweisen.
- Einleitung in ein Gewässer oder in eine Meteorwasserkanalisation nicht zulässig. Die Einleitung muss in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation erfolgen. Im Bedarfsfall mit Retention und Drosselung des Ablaufs. Arbeitsflächen, Umschlagplätze usw. sind möglichst klein zu halten und zu überdachen.

Beurteilung der hydraulischen Einleitverhältnisse:

- Bei Einleitungen in Gewässer mit $Q_{347} > 10$ l/s und Einleitmengen < 5 l/s ergibt sich die maximale Einleitmenge aufgrund des geltenden Abflussbeiwertes (vgl. Anhänge A3).
- Einleitungen in kleine Gewässer mit $Q_{347} < 10$ l/s sind unabhängig der Einleitmengen im Einzelfall mit dem Amt für Umwelt (AU) zu klären.
- Bei Einleitmengen > 5 l/s sind die Einleitverhältnisse gemäss Tabelle B12 der VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» nachzuweisen. Allfällige Retentionsmassnahmen gemäss Tabelle B14 sind gemeinsam mit dem Amt für Umwelt (AU) festzulegen. Die Abflussmengen und Einzugsgebietsgrössen von Vorflutern sind, soweit erhoben, im Zustandsbericht Gewässer des Gemeinde-GEP zu finden. Sind keine Angaben über die Abflussmengen bei Niedrigwasser (Q₃₄₇) verfügbar, kann mit einem spezifischen Niedrigwasserabfluss von 10 l/s km² Einzugsgebiet bis zur Einleitstelle gerechnet werden.

Version 4.4 / 2024 Seite 15 von 44



6 Nachweis des Abflussbeiwertes

Die maximal über die Kanalisation ableitbaren Regenmengen werden durch den im GEP ausgewiesenen zulässigen Abflussbeiwert limitiert (vgl. Anhang A3). Bei einer - aufgrund von fehlenden oder unzureichenden Versickerungsmöglichkeiten - Überschreitung des zulässigen Abflussbeiwertes müssen weitergehende Retentionsmassnahmen (Einstau von Dächern, Plätzen, Biotopen, Kanälen, Schächten usw.) getroffen werden mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation.

Für den Nachweis des Abflussbeiwertes einer Liegenschaft sind für die beitragenden Teilflächen folgende Abflussbeiwerte Ψ_H zu verwenden:

Beregnete, homogei	ne Fläche	Ψн
Dachflächen:	Schräg- u. Flachdächer befestigt, unabhängig v. Material und Dachhaut	0.90
	Flachdach bekiest (Kiesklebedach) – ohne Retention	0.80
	Flachdach humusiert*, Aufbaudicke > 50 cm	0.10
	Flachdach humusiert*, Aufbaudicke 26 - 50 cm	0.20
	Flachdach humusiert*, Aufbaudicke 10 - 25 cm	0.40
	Flachdach humusiert*, Aufbaudicke < 10 cm	0.70
Plätze und Wege:	Hartbeläge undurchlässig	0.90
	Hartbeläge durchlässig (Sickerbeläge)	0.60
	Kiesbelag	0.60
	Pflaster mit Fugenverschluss	0.80
	Pflaster mit normalen Sandfugen	0.60
Plätze und Wege:	Pflaster mit Ökosystem (Splittfugen / Rasenfugen)	0.40
	Pflaster mit Sickersteinen	0.20
	Pflaster mit Rasengittersteinen	0.20
	Gartenplatten mit Splitt- und Sandfugen	0.60
Kultivierte Flächen ¹⁾ :	Wasserdurchlässige Flächen ohne definierte Wasserableitung, z.B Parkanlagen und Vegetationsschichten - Wiese, Acker	0.10
	Bestockte Flächen	0.05
Gewässer:	Stehende und fliessende Gewässer, Biotope, Schwimmbäder	1.00

Abb. 8: Abflussbeiwerte $\Psi_{\mbox{\scriptsize H}}$ für homogene Teilflächen

- \blacktriangleright Der Nachweis des Abflussbeiwertes erfolgt gemäss Abb. 8. Die ausgewiesenen Abflussbeiwerte Ψ_H für homogene Teilflächen sind verbindlich. Je nach Entwässerungssystem, in welchem die betroffene Liegenschaft liegt, gelten folgende Grundsätze:
 - Mischsystem: Bei einer Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagsabwässer im gleichen Kanal (Mischwasserkanal) abgeleitet. Das nicht verschmutzte Niederschlagsabwasser ist getrennt zu versickern, direkt in die Vorflut oder in die Mischwasserleitung abzuleiten. Je nachdem, ob das betroffene Gebiet in der Versickerungskarte als Versickerungszone ausgeschieden wird oder nicht, ist für den Nachweis des Abflussbeiwertes der zonenspezifische Wert \(\Psi\)z mit oder ohne Versickerungsmöglichkeit relevant.
 - Trennsystem: Bei einer Entwässerung im Trennsystem wird das Schmutzwasser und das Niederschlagsabwasser in zwei voneinander getrennten Kanalnetzen abgeleitet. Das Schmutzwasser wird im Schmutzwasserkanal der ARA zugleitet, das Niederschlagsabwasser wird in der Meteorwasserkanalisation in ein Gewässer abgeleitet, sofern es nicht versickert werden kann. Fallweise

Version 4.4 / 2024 Seite 16 von 44

^{*}gültig bis 15° Dachneigung, wenn die Dachneigung grösser ist, muss ψ_H um 0.10 erhöht werden

¹⁾ Diese Flächen werden beim Nachweis des Abflussbeiwertes i.d.R. als nicht abflusswirksam taxiert



ist der Einleitung ins Gewässer eine Niederschlagsabwasserbehandlungsanlage vorgeschaltet. Je nachdem, ob das betroffene Gebiet in der Versickerungskarte als Versickerungszone ausgeschieden wird oder nicht, ist für den Nachweis des Abflussbeiwertes der zonenspezifische Wert Ψz mit oder ohne Versickerungsmöglichkeit relevant. Der angegebene Ψz -Wert gilt vollumfänglich für den Niederschlagsabwasserkanal, d.h. für den Schmutzwasserkanal beträgt der Wert in der Regel $\Psi z = 0$. In Ausnahmefällen ist eine Mitbenutzung des Schmutzwasserkanals für verschmutzte Regenwässer möglich. Eine Absprache mit dem GEP-Ingenieur ist in diesem Fall zwingend.

- Teil-Trennsystem (Modifiziertes System): Nicht verschmutztes Niederschlagsabwasser (Dachwasser etc.) wird versickert oder in einem Sauberwasserkanal abgeleitet. Das Schmutzwasser und das verschmutzte Niederschlagsabwasser werden in einem gemeinsamen Kanal (Mischwasserkanal) abgeleitet. In diesem Fall kann für alle Gemeinden ausser Schaan und Ruggell der zulässige Abflussbeiwert Ψz mit, resp. Ψz ohne Versickerungsmöglichkeit auf die beiden Kanäle nachfolgenden Kriterien aufgeteilt werden:
 - -Der Teilabflussbeiwert für den Kanal, in welchem das Schmutzwasser abgeleitet wird, darf max. 50% des zulässigen Abflussbeiwertes betragen.
 - Die Summe der Teil-Abflussbeiwerte für die beiden Kanäle darf den ausgewiesenen zonenspezifischen Abflussbeiwert – mit oder ohne Versickerungsmöglichkeit, je nach Vorgabe in der Versickerungskarte nicht überschreiten.

Für die Gemeinden **Schaan** und **Ruggell** werden zonenspezifische Teilabflussbeiwerte für den Mischwasser- und den Sauberwasserkanal definiert (sh. Anhang A3-5 und A3-10). Für einzelne Zonen sind der Abflussbeiwert und die Teilabflussbeiwerte im Einzelfall mit der Gemeinde abzuklären und von Hand im Berechnungsblatt B2 'Nachweis Abflussbeiwert' zu erfassen.

- ▶ Wenn in einer gemäss Versickerungskarte ausgewiesenen Versickerungszone mittels Versickerungsversuch nachgewiesen werden kann, dass die Sickerleistung des Bodens unter dem Grenzwert gemäss Kapitel 11.2.3 liegt, so wird dem Antragsteller mit der Erteilung der Ausnahmebewilligung (Verzicht auf Versickerung) der erhöhte zonenspezifische Abflussbeiwert ohne Versickerung zugestanden.
- ▶ Für den Nachweis des Abflussbeiwertes darf nur die einzonierte Grundstücksfläche berücksichtigt werden.
- ▶ Bei grossen Parzellen mit Teilüberbauung, bei denen die realisierte Ausnützungsziffer AZ_{vorh} kleiner als 0.5 der zulässigen Ausnützungsziffer AZ_{zul} entspricht, darf nicht die ganze Grundstückfläche F_G für den Nachweis des Abflussbeiwertes herangezogen werden. In solchen Fällen darf maximal die über die realisierte Bruttogeschossfläche BGF und die zulässige Ausnützungsziffer AZ_{zul} rückgerechnete doppelte Parzellenfläche F_P in Rechnung gestellt werden:

$$F_P = 2 \times (BGF_{vorhanden} / AZ_{zul}) \qquad [m^2]$$
 (1)

- ▶ Werden beregnete Flächen über eine Abwasserhebeanlage entwässert, so ist bei der Wahl des Pumpen-Förderstroms darauf zu achten, dass der zulässige Abflussbeiwert eingehalten wird.
- ▶ Bei humusierten Dachflächen **ohne** Dachbegrünung (z.B. Installation grossflächiger Photovoltaikanlage) sind unabhängig des Schichtaufbaus und der Schichtstärke die Abflussbedingungen eines bekiesten Flachdaches in Rechnung zu stellen. Es gilt ein Abflussbeiwert Ψ_H von 0.80.
- ▶ Die zulässigen Abflussbeiwerte gemäss GEP sind in den Anhängen A3-1 bis A3-11 gemeindeweise aufgeführt.
- Dem Nachweis des Abflussbeiwertes ist ein Flächenwidmungsplan beizulegen (vgl. Beilage B3).

Version 4.4 / 2024 Seite 17 von 44



7 Bemessung des Niederschlagsabwassers

7.1 Berechnung des Niederschlagsabwasserabflusses Q_R

Der massgebende Niederschlagsabwasserabfluss Q_R bemisst sich mit:

$$Q_R = F \cdot r \cdot \psi \cdot S_F \qquad [1/s] \tag{2}$$

F = wirksam beregnete Fläche [m²]

 $r = Regenspende [l/s m^2]$ vgl. Kap. 7.2

 ψ = Abflussbeiwert [-] vgl. Kap. 6

SF = Sicherheitsfaktor [-] vgl. Kap. 7.3

7.2 Regenspende r

Abhängig des Bemessungsobjektes ist mit unterschiedlichen Regenintensitäten zu rechnen. Die drei zu verwendenden Regenintensitäten werden nachfolgend beschrieben:

Niederschlagsabwasseranfall: r_{mom} Bemessung von Rohrleitungen, Schlammsammler, etc. (vgl. Kap. 7.2.1)

Niederschlagsabwasserzulauf: r_{zu} Zulauf von Versickerungs- und Retentionsanlagen (vgl. Kap. 7.2.2)

Drosselmenge: r_{Drossel} Drosselung von Retentionsanlagen (vgl. Kap. 7.2.4)

7.2.1 Bestimmung des maximalen Momentan-Niederschlagsabwasseranfalls

Für die Bestimmung des maximalen Momentan-Niederschlagsabwasseranfalls, welcher für die Bemessung von Rohrleitungen, Schlammsammlern, Vorreinigung vor Versickerungsanlagen, Abwasserhebeanlagen und dgl. herangezogen wird, wird ein Regenereignis mit einer statistischen Häufigkeit von 5 Jahren und einer Regendauer von 5 Minuten zugrunde gelegt. Die Regenintensität r_{mom} beträgt **0.036 l/s m²** resp. **360 l/s ha**.

7.2.2 Berechnung des Niederschlagsabwasserzulaufes zu Versickerungsanlagen und Retentionsanlagen

Für die Berechnung des Niederschlagsabwasserzulaufes zu Versickerungsanlagen und Retentionsanlagen ist die anfallende Niederschlagsabwassermenge Q_R in Funktion der Regendauer T und der zu entwässernden Fläche F_{red} anhand der ortsspezifischen Regenintensitätskurve r_{zu} zu bestimmen. Für die Planung von Versickerungsund Retentionsanlagen muss mit der Intensitätskurve der **Jährlichkeit z = 10** gerechnet werden. Es ist mit folgender Regenintensitätskurve nach Hörler-Rhein zu rechnen:

$$r = \frac{K}{T+B} \qquad [I/s ha] \tag{3}$$

wobei $K = G \cdot (B+15) \cdot h_z$ und $h_z = 1 + C \cdot \log z$ (z = Jährlichkeit des Ereignisses)

Dabei gelten für Liechtenstein folgende Ortskonstanten: G = 130 B = 10 C = 0.9

daraus folgt: K = 6'175

Version 4.4 / 2024 Seite 18 von 44



Daraus resultiert folgende Regenintensitätskurve für z = 10 Jahre:

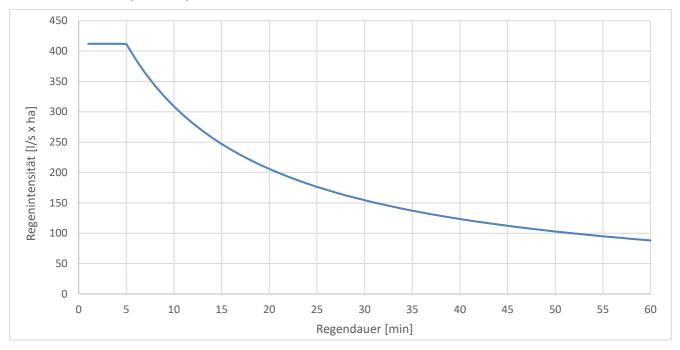


Abb. 9: Regenintensitätskurven für Liechtenstein (z = 10 Jahre)

7.2.3 Regionsspezifisches Bemessungsdiagramm

Aus der Regenintensitätskurve kann ein regionsspezifisches Bemessungsdiagramm ermittelt werden, welches für einen spezifischen Abfluss aus einer Versickerung oder eines Drosselabflusses aus einer Retention das erforderliche spezifische Retentionsvolumen oder für eine gegebenes Retentionsvolumen die erforderliche Versickerungsleistung resp. den erforderlichen Drosselabfluss liefert.

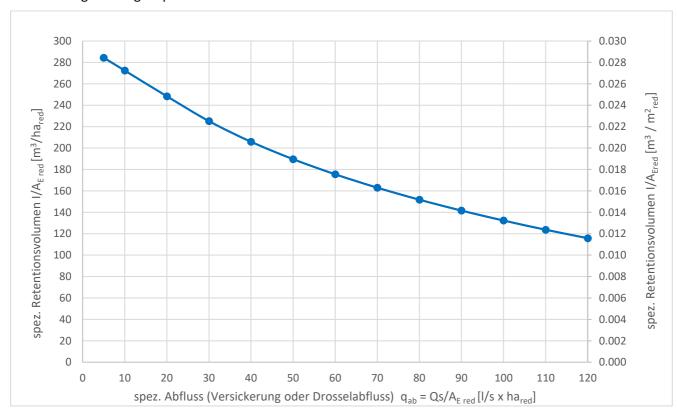


Abb. 10: Regionsspezifisches Bemessungsdiagramm zur Dimensionierung von Versickerungs- und Retentionsanlagen (qab > 5 l/s x ha red, massgebende Regendauer < 60 min

Version 4.4 / 2024 Seite 19 von 44



Beispiel zur Anwendung des Diagramms Abb. 10:

Gegeben:

 $\begin{array}{ll} \text{Entwässerungsfläche A}_{\text{E red}} & 200 \text{ m2} = 0.02 \text{ ha}_{\text{red}} \\ \text{Versickerungsleistung Q}_{\text{S}} & 40 \text{ l/min} = 0.666 \text{ l/s} \\ \text{Spez. Abfluss q}_{\text{ab}} & 33.3 \text{ l/s pro ha} \\ \end{array}$

Erforderliches Retentionsvolumen aus Diagramm: $220 \text{ m}^3/\text{ha}_{\text{red}} - 5 \text{ für A}_{\text{red}} = 200 \text{ m}^2$: $V_{\text{Retention}} = 4.4 \text{ m}^3$

7.2.4 Berechnung der Drosselmenge

Für die Berechnung der Drosselwassermenge bei einer Retentionsanlage ist streng genommen die zugehörige Regenintensität beim Einleitpunkt in die öffentliche Kanalisation gemäss GEP zu verwenden. Der Einfachheit halber und im Sinne der Gleichbehandlung soll eine einheitliche Regenintensität r_{Drossel} für die Ermittlung der Drosselwassermenge von **0.025 l/s m²** resp. **250 l/s ha** verwendet werden.

7.3 Sicherheitsfaktor S_F

Kann in Gebäude eindringendes Niederschlagsabwasser infolge Verstopfung der Entwässerungsanlage zu hohen Schäden führen, muss die Regenspende r mit einem Sicherheitsfaktor S_F ($S_F = 1.0 / 1.5 / 2.0$) gemäss SN 592 000, Kap. 7.3.3 multipliziert werden.

Version 4.4 / 2024 Seite 20 von 44



8 Rückstauebene

Die Rückstauebene (RSTE) markiert den höchstmöglichen Stand des Abwassers an einer bestimmten Stelle in einem Kanalsystem resp. die höchste Ebene, bis zu der das Wasser in einer Entwässerungsanlage ansteigen kann.

Rückstau kann bei starken Regenfällen und Hochwasser auftreten, besonders gefährdet sind daher Mischabwasserkanäle und Niederschlagsabwasserleitungen (Rückstau von Gewässer). Aber auch Leitungsverstopfung oder das Spülen von Leitungen kann zu Rückstaus führen, sodass diese auch in Trennsystemen auftreten können. Nach dem Prinzip der kommunizierenden Röhren besteht die Gefahr, dass das Abwasser vom Kanal durch Sanitärgegenstände unterhalb der Rückstauebene ins Gebäude eindringt und dadurch umfangreiche Schäden verursacht.

Bei der Festlegung / Verifikation der Rückstauebene wird empfohlen, nebst den Vorgaben der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) auch die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss zu berücksichtigen (vgl. Kap. 9). Als Rückstauebene gilt die Strassenoberkante an der Anschlussstelle des Grundstücksentwässerungskanals, sofern örtlich nichts anderes festgelegt wird. Im Minimum ist eine Rückstaukote von +50 cm gegenüber dem Rohrscheitel der öffentlichen Kanalisation an der Anschlussstelle einzuhalten.

Die Rückstaukote ist im Kanalisationsplan anzugeben!

Alle Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauebene sind rückstaugefährdet und deshalb entweder mittels Abwasserhebeanlage (vgl. Kap. 13) oder über Rückstauverschlüsse abzuführen. Ein Rückstauverschluss kann nur dann eingesetzt werden, wenn:

- Gefälle zum öffentlichen Abwasserkanal besteht
- bei Rückstau auf die Benutzung der rückstaugefährdeten Ablaufstellen verzichtet werden kann
- keine grössere Regenfläche über sie abgeführt werden muss

Empfehlung:

Bei Liegenschaftsentwässerungen sollten die Entwässerungsgegenstände, welche sich unter der Rückstauebene befinden (z.B. Kellergeschoss) separat entwässert werden. Dies vereinfacht und verbessert die Rückstausicherung.

Version 4.4 / 2024 Seite 21 von 44



9 Oberflächenabfluss

Oberflächenabfluss ist im Vergleich zu fluvialem Hochwasser nicht auf klar abgrenzbare Gebiete beschränkt, sondern kann bei entsprechender Topographie überall auftreten. Aufgrund der geringen oder fehlenden Vorwarnzeiten sind die Schutzmöglichkeiten begrenzt. Umso wichtiger ist die Vorsorge in der Planungsphase.

Der Umstand, dass das Phänomen Oberflächenabfluss in den bekannten Gefahrengrundlagen Hochwasser (Gefahrenkarten / Gefahrenhinweiskarten) nicht dokumentiert wird, hat das Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) bewogen, in Analogie zur Schweiz eine «Gefährdungskarte Oberflächenabfluss» erstellen zu lassen. Die Karte zeigt, welche Gebiete bei Starkniederschlägen durch Oberflächenabfluss gefährdet sind und wie tief sie unter Wasser stehen können.

Gemäss gültiger SIA Norm 261/1:2020 ist bei der Planung von Neu- und Umbauten die Gefährdung durch Oberflächenabfluss zu prüfen und wenn nötig geeignete Objektschutzmassnahmen zu treffen.

Im Rahmen der Fachplanung Liegenschaftsentwässerung werden objektspezifisch folgende Abklärungen empfohlen:

- Plausibilisierung und Interpretation der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss
- Definition von allfälligen Rückstaukoten
- Planung resp. Verifikation von Objektschutzmassnahmen falls erforderlich

Grundsätzlich können folgende Möglichkeiten resp. Strategien in Betracht gezogen werden:

- 1. Wasser vom Gebäude fernhalten
 - Richtige Standortwahl, Geländegestaltung, Mauern und topographische Anpassungen sollen ein Zuströmen von Wasser zum Gebäude verhindern, das Wasser zwischenspeichern oder in risikoarme Grundstückbereiche ableiten. Dabei gilt zu beachten, dass die Änderung der Abflussverhältnisse zu keiner Verschlechterung auf anderen Grundstücken oder Liegenschaften führen darf.
- 2. Abdichtungs- und Schutzeinrichtungen
 - Lässt sich der Zufluss nicht vermeiden, können fest installierte und ggf. automatische Schutzeinrichtungen am Gebäude vorgesehen werden
- 3. «Nasse» Vorsorge
 - Falls die oben genannten Optionen nicht infrage kommen, bleibt noch die Möglichkeit einer nassen Vorsorge, bei der die kontrollierte Flutung bestimmter Bereiche des Gebäudes in Kauf genommen wird.

Der Oberflächenabfluss kann u.a. auch zu Überlastungen in der Kanalisation führen. Alle Gebäudeteile unterhalb der Rückstauebene müssen gegen Rückstau gesichert werden. Dazu stehen grundsätzlich zwei technische Systeme, namentlich der Rückstauverschluss und die Hebeanlage zur Verfügung.

Zur Bedeutung und Anwendung der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss hat das Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) eine Wegleitung für Behörden publiziert. Die Karte Oberflächenabfluss ist im Internet auf dem Geodatenportal der Landesverwaltung sowie auf der Geodateninfrastruktur der Gemeinden öffentlich zugänglich:

<u>Gedatenportal Naturbedingte Risiken Gefärdungskarte Oberflächenabfluss</u> <u>https://www.geodata.li/</u>

Die Daten können auch beim Amt für Tiefbau und Geoinformation (ATG) bezogen werden. Zudem stehen nützliche Dokumente und Hilfsmittel für Behörden und Planer unter folgenden Web-Links zur Verfügung:

www.schutz-vor-naturgefahren.ch/wasser www.sia.ch/de/politik/naturgefahren

Version 4.4 / 2024 Seite 22 von 44



10 Bestehende Abwasseranlagen

Bei Um- und Ausbauten mit bereits vorhandener Liegenschaftsentwässerung steht gelegentlich die Beibehaltung bestehender Entwässerungsanlagen zur Diskussion. Bei der Weiterverwendung von bestehenden Anlagen muss deren einwandfreier Zustand nachgewiesen werden. Hierzu ist die Geometrie sowie die Werksinformationen gemäss geltenden Erfassungsrichtlinien sauber zu dokumentieren. Im Weiteren ist der Anlagenzustand nachzuweisen. Die Zustandserfassung umfasst, nach vorgängiger Hochdruckspülung der Leitungen und Schächte, die Aufnahme des Zustandes der Leitungen mittels Kanal-TV. Sofern notwendig, ist die Dichtigkeit der Leitungen anhand von Dichtigkeitsprüfungen nachzuweisen. Schachtbauwerke, Schlammsammler und Einlaufschächte inkl. deren Abdeckungen und Einstiegshilfen müssen visuell kontrolliert und bzgl. Zustand dokumentiert werden. Die Kanal-TV-Aufnahmen und allfällige weitere Prüfresultate gelten als Bestandteil der Gesuchsunterlagen.

Version 4.4 / 2024 Seite 23 von 44



11 Versickerungsanlagen

11.1 Anlagetypen

Es werden folgende Typen von Versickerungen unterschieden:

Тур	Bezeichnung
1a	Flächige Versickerung (Durchlässige Flächen: Schotterrasen, Rasengittersteine, Sickerbetonsteine
1b	Humusierte Mulde (Versickerungsbecken) / Versickerung über die Schulter bzw. über das Bankett
2	Kieskörper / Kiesfladen
3a	Versickerungsschacht
3b	Versickerungsstrang
3c	Kombinierte Anlage: Schacht - Strang
3d	Versickerungskorb
4	Retentionsfilterbecken

Abb. 11: Anlagetypen von Versickerungsanlagen

Abbildungen der verschiedenen Anlagetypen siehe Anhang A4 «Übersicht Versickerungsanlagen» und VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter», Modul Dimensionierung und Gestaltung Teil A, Kap.1 sowie «VGEP EZV (ehemals AZV), Zustandsbericht Versickerung» Anhang 4. Die oben aufgeführte Typenbezeichnung ist bei sämtlichen, einzureichenden Unterlagen zu verwenden.

Die Wahl der Versickerungsanlage bzw. die Kombination verschiedener Anlagen hat nach Möglichkeit in Reihenfolge Typ 1 - 4 zu erfolgen; zunächst sollte das Niederschlagsabwasser möglichst am Ort des Anfalls oberflächlich durch die vorhandene Humusschicht versickert werden (Parkplätze z.B. über die Schulter oder mit Rasengittersteinen oder dgl.).

11.2 Anlagenbemessung

11.2.1 Bestimmung des Retentionsvolumens und der erforderlichen Sickerleistung

Da der maximale Zufluss auf die Versickerungsanlage in der Regel grösser ist als die Versickerungsleistung der Anlage, muss die Versickerungsanlage ein genügend grosses, sofort verfügbares Retentionsvolumen aufweisen. Die Versickerungsleistung muss bei längerer Regendauer grösser sein als die anfallende Wassermenge. Die Leistungsfähigkeit einer Versickerungsanlage setzt sich also aus dem anlagespezifischen Retentionsvolumen und ihrer eigentlichen Versickerungsleistung zusammen.

Für die Bestimmung des Retentionsvolumens ist die Regenintensitätskurve gemäss Kapitel 7.2.2 mit einer Jährlichkeit z = 10 Jahre zu verwenden. Es wird einerseits die Summenlinie des Zufluss I_{TOT} zur Retentionsanlage und andererseits die Summenlinie der Sickerwassermenge I_S berechnet. Durch Differenzbildung der Summenlinien wird sodann das erforderliche Retentionsvolumen I_V ermittelt.

Version 4.4 / 2024 Seite 24 von 44



Das anlagespezifische Retentionsvolumen I_V wird bestimmt durch Typ, Grösse und Bauart der Anlage. Es beinhaltet alle mit Luft gefüllten Hohlräume, also auch den luftgefüllten Porenraum (die nutzbare Porosität) allfälliger Kiespackungen. Die Versickerungsleistung S schliesslich errechnet sich als Produkt der spezifischen Sickerleistung S_s und der durch die Anlage erschlossenen, versickerungswirksamen Bodenfläche A_V. Es gelten folgende Dimensionierungsgrössen:

- Die **versickerungswirksame Fläche A**_v errechnet sich aus der Summe der Grundfläche und der halben Seitenbzw. Mantelflächen der Sickeranlage
- Für die **nutzbare Porosität der Filterschicht** ist bei Verwendung von Betonkies oder Kiessand ein Wert von 20 % einzusetzen. Bei Verwendung spezieller Filtersysteme ist die für die Berechnung verwendete Porosität nachzuweisen
- Für die Ermittlung der Zulaufmenge ist gemäss Kap. 8 die Regenintensitätskurve z = 10 Jahre zu verwenden
- Aufgrund der Inhomogenitäten des Bodens und der damit verbundenen Unsicherheiten, ist für die Anlagenbemessung die spezifische Sickerleistung S_S mit dem Sicherheitsfaktor $\gamma_S = 1.5$ abzumindern.

$$S_{S,bem} = \frac{S_S}{\gamma_S} \qquad [I/\min m^2]$$
 (4)

11.2.2 Flurabstand

Die maximale Tiefe einer Versickerungsanlage wird durch die Lage des Grundwasserspiegels eingeschränkt. Die Sohle der Anlage muss mindestens 1 m über dem Grundwasserspiegel bei Frühjahrshochstand liegen. Der für die Anlagenbemessung relevante Grundwasserstand wird für Liechtenstein wie folgt definiert:

Niveau des Grundwasserspiegels, welches statistisch während 90% des Jahres eingehalten resp. unterschritten wird; während 10 % des Jahres (36 Tage) darf der Abstand zwischen Sickersohle und Grundwasser weniger als 1 m betragen.

Die Lage des relevanten Grundwasserspiegels ist entweder den einschlägigen hydrogeologischen Karten zu entnehmen oder von vorhandenen Grundwassermessstellen der näheren Umgebung zu extrapolieren. In einigen Gemeinden werden die Bemessungsisohypsen in der Versickerungskarte dokumentiert. Für diese Gemeinden sind die entsprechenden Daten unter anderem auch im Geoportal abrufbar.

11.2.3 Sickerleistung des Bodens

Für die Bemessung einer Versickerungsanlage müssen nebst dem Bemessungsregen resp. dem Regenvolumen die spezifische Sickerleistung S_S des Untergrundes und die versickerungswirksame Fläche A_V der Versickerungsanlage bekannt sein. Die Versickerungskarte liefert mit einer vierstufigen Gebietseinteilung einen Anhaltspunkt für die Sickerleistung des anstehenden Bodens:

Zone:	Gebietsklassierung:	Spez. Sickerleistung Ss
	Versickerungsmöglichkeiten gut:	> 10 l/min m ²
	Versickerungsmöglichkeiten mässig gut:	2 - 10 l/min m²
	Versickerungsmöglichkeiten schlecht:	0.5 – 2.0 l/min m ²
	Versickerungsmöglichkeiten sehr schlecht:	< 0.5 l/min m ²

Abb. 12: Gebietskategorisierung und spezifische Sickerleistung gemäss Versickerungskarte

Version 4.4 / 2024 Seite 25 von 44



Für die Grobbeurteilung von Bodenschichten können folgende spezifische Sickerleistungen S₅ angenommen werden:

Bodenschichten:	S _s [I/min m ²]
Grobkies	> 100
Feinkies, sandig	> 10
Sand, kiesig	5 -10
Sand	0.5 - 5
Moräne, lehmiger Kies	0.5 - 2
Moräne, kiesiger Lehm	< 1
Silt, Ton	< 10 ⁻²
Humus (unverdichtet)	2 - 3

Abb. 13: Spezifische Sickerleistung S_S von Bodenschichten

- Bei spezifischen Sickerleistungen < 0.5 l/min m² ist eine Versickerungsanlage technisch und wirtschaftlich nicht mehr möglich. Es kann in diesem Fall auf eine Versickerungsanlage verzichtet werden.
- In Gebieten mit Klassierung **«Versickerungsmöglichkeiten schlecht»** gemäss Versickerungskarte (gelb) ist zwingend ein **Sickerversuch** durchzuführen und die spezifische Sickerleistung zu bestimmen; der Sickerversuch muss auf Höhe der geplanten Sickersohle durchgeführt werden. Der Sickerversuch hat in Anwendung der Beilage B6 zu erfolgen.
- Die Dokumentation des Sickerversuch (vgl. Beilage B6) ist der Gemeinde zuzustellen. Diese sammelt die Sickerversuche (zur periodischen Verifizierung der Versickerungskarte).
- In den Zonen blau, grün, gelb ist ein Verzicht auf Niederschlagsabwasserversickerungsanlagen nur mittels Nachweises von ungenügenden spezifischen Sickerleistungen S₅ oder ungenügendem Flurabstand möglich.

11.3 Vorreinigung

Bei technischen Versickerungsanlagen (Typ 2 bis 4) muss das Niederschlagsabwasser vor seiner Einleitung in die Versickerung mittels eines Schlammsammlers vorgereinigt werden. Für die Bemessung desselben gelten die **erhöhten Anforderungen** gemäss Kapitel 13.3.3.

11.4 Konstruktionsgrundsätze

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Die Anzahl der Versickerungsstellen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- Der Flurabstand muss mindestens 1 m betragen (vgl. Kapitel 11.2.2). Grundsätzlich darf die minimale Sickerstrecke von 1 m zwischen Sickersohle und Bemessungsgrundwasserspiegel nicht gestört resp. angegraben werden. Ausnahmen bilden Versickerungsanlagen, die im Zuge von Baugrubenauffüllungen erstellt werden, die unter die minimal mögliche Kote der Sickersohle reichen.
- Für die Kieskörper bei Versickerungsanlagen soll zwecks Filterwirkung vorzugsweise Kiessand oder Betonkies mit entsprechender Kornabstufung verwendet werden. Zur Verhinderung von Materialeintrag in die Sickerrohre wird bei der Verwendung von gelochten Sickerrohren Filterkies 16/32 mm und bei geschlitzten Sickerrohren Filterkies 8/16 mm im unmittelbaren Rohrmantelbereich empfohlen. Sofern der Kieskörper der Versickerungsanlage aufgrund seiner Lage (z.B. Auffüllung Baugrube) verdichtet werden muss, ist der Wahl des Sickermaterials besondere Beachtung zu schenken (Verdichtung → eingeschränkte Sickerleistung).
- Den technischen Versickerungsanlagen ist zwingend eine Vorreinigung (Schlammfang) vorzuschalten (Dimensionierung vgl. Kapitel 13.3.3).

Version 4.4 / 2024 Seite 26 von 44



- Sämtliche Schächte, die im Zusammenhang mit der Versickerungsanlage stehen (Vorreinigungsschacht, Einleitschacht, Kontrollschacht) und deren Schachtabdeckungen ohne Überstand zur umliegenden Fläche versetzt sind, müssen mit wasserdichten, verschliessbaren Deckeln sowie mit einer dauerhaften und gut sichtbaren Beschriftung «Versickerung» bzw. «Versickerung Schlammsammler» versehen werden.
- Eine Versickerungsanlage muss zwingend mit einer Be-/Entlüftung versehen werden, damit die Luft in den Schächten sowie die Bodenluft entweichen kann (Schluckfähigkeit) und die Abbauprozesse mit Luftsauerstoff ablaufen können. Je nach Wahl der Versickerungsanlage ist die Be- / Entlüftung unterschiedlich anzuordnen. Bei Schächten mit wasserdichten und verschraubten Abdeckungen ist die Be-/Entlüftung in verrohrter Form über Terrain zu führen.
- Sofern die Versickerungsanlage über einen Sickerschacht (gelochter Schacht mit oder ohne Boden) verfügt, kann die Be- und Entlüftung des Sickerkörpers über den Sickerschacht erfolgen. Sofern der Versickerungskörper direkt vom Schlammsammler aus beschickt wird, ist im Scheitel des Versickerungskörpers eine separate Be-/Entlüftungsleitung zu verlegen, welche entweder in den Schlammsammler geführt und damit der Luftaustauch über dessen Be-/Entlüftung erfolgt oder separat über Terrain geführt wird (derzeit Anhang A4).
- Anstelle von separaten Be-/Entlüftungsrohren sind auch Schächte mit belüfteten Brunnendeckeln möglich, sofern diese einen Überstand von min. 10 cm zum umliegenden Terrain aufweisen; die Brunnendeckel müssen verschliessbar und beschriftet sein.
- Eine Versickerungsanlage ist mit einem Notüberlauf über Terrainniveau zu versehen (via Entlüftungsanlage). Der Ort ist so zu wählen, dass im Überlastfall das Wasser möglichst schadlos über die Oberfläche abfliessen kann oder temporär zurückgehalten wird. In besonderen Fällen ist Überlauf in ein Oberflächengewässer möglich, wobei die Rückstaugefahr zu berücksichtigen ist; Notüberläufe in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation sind nicht zulässig!
- Bei Aufhebung der Anlage ist diese rückzubauen und zu rekultivieren.
- Versickerungsanlagen gelten baurechtlich als Bestandteil der Kanalisations-Infrastruktur des Grundstücks, es sind weder Bauten noch Bauteile nach Baugesetz. Daher müssen sie keinen gesetzlichen Grenzabstand einhalten. Es gilt der Grundsatz, dass ohne nachbarrechtliche Zustimmung, das Nachbargrundstück auch während der Bauphase (Grabarbeiten) nicht tangiert werden darf.

11.5 Versickerungskataster

Die Versickerungsanlage ist zwingend in den Versickerungskataster aufzunehmen. Die Datenerfassung hat gemäss Wegleitung «Datenerfassung Werkkataster Abwasser» der FL-Gemeinden zu erfolgen.

11.6 Unterlagen, Berechnungen und Nachweise

Für die Erstellung einer Versickerungsanlage sind die Unterlagen gemäss Kapitel 16.3 zwingend einzureichen.

Version 4.4 / 2024 Seite 27 von 44



12 Retentionsanlagen

12.1 Anlagetypen

In Gebieten, in denen die Untergrundverhältnisse eine Versickerung nicht oder nur teilweise erlauben, müssen als Alternative resp. als ergänzende Massnahme Retentionsmöglichkeiten für das anfallende Niederschlagsabwasser geschaffen werden, um die Abflussspitzen bei Einleitung in die Kanalisation oder bei Einleitung in ein Gewässer auf den zulässigen Abflussbeiwert zu begrenzen.

Generell wird unterschieden zwischen:

- Oberflächlichem Retentionsvolumen:
 Hierzu sind alle Flächen geeignet, bei denen eine kurzzeitige Nutzungsbeschränkung h
 - Hierzu sind alle Flächen geeignet, bei denen eine kurzzeitige Nutzungsbeschränkung bei Starkregen hingenommen werden kann. Es sind dies:
 - Retention auf Dachflächen (Flachdächer)1
 - Retention auf Park- und Umgebungsflächen
- ► Technische Retentionsanlagen:

Hier werden die erforderlichen Retentionsvolumina in Form von Retentionsbauwerken mit Ablaufdrosselung geschaffen. Es sind dies

- Speicherschächte und –kanäle
- Retentionsbecken und –mulden

Die Retentionsanlagen können je nach Situation dezentral auf Stufe Liegenschaft oder zentral auf Stufe Quartier oder Kanalzone konzipiert werden. Abbildungen und Beschreibung der verschiedenen Anlagetypen siehe VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter», Modul Dimensionierung und Gestaltung Teil A, Kap. 2.

12.2 Anlagenbemessung

12.2.1 Bestimmung der reduzierten Fläche mit und ohne Retention / Abflussdrosselung

Ist der ermittelte Abflussbeiwert ψ grösser als der zulässige Abflussbeiwert ψ_{zul} gemäss GEP (vgl. Anhänge A3), so müssen Massnahmen getroffen werden - z.B. versiegelte Flächen reduzieren, Teilflächenbeschaffenheit ändern (sickerfähiger Belag statt Asphaltbelag) - um den Abflussbeiwert ψ auf das zulässige Mass zu reduzieren. Sind solche Massnahmen nicht möglich oder ausreichend, so ist eine technische Retention mit gedrosseltem Abfluss in die Kanalisation erforderlich.

Für die Bestimmung des Abflussbeiwertes ψ sind diejenigen Flächen massgebend, welche in die Misch- bzw. Schmutzkanalisation und oder in die Niederschlagsabwasserleitung bzw. in das Gewässer entwässern, also $\Sigma F_{\text{red,C}}$ und $\Sigma F_{\text{red,D}}$ (vgl. Formular B2).

Der Abflussbeiwert ψ der Gesamtparzelle berechnet sich zu

$$\psi = (\Sigma F_{red,C} + \Sigma F_{red,D}) / F_G$$
 mit $F_G = Grundstückfläche$ (5)

Version 4.4 / 2024 Seite 28 von 44

¹ Dachflächen weisen – je nach deren Aufbau und Beschaffenheit – unterschiedliche Retentionsvermögen auf (vgl. Kap. 6). Zusätzlich zum Retentionsvermögen des Dachaufbaus selbst, kann der Abflussbeiwert durch eine geeignete Konstruktion der Dachwassereinläufe gegenüber den in Kap. 7 aufgeführten Werten weiter reduziert werden. Die Abflussdrosselung kann mittels aufgesetzten, kalibrierten Lochblenden oder Dreiecksblechen, oder einer Wirbeldrossel bewerkstelligt werden. Ein Notüberlauf ist unerlässlich für den Fall einer Verstopfung der Abläufe oder einer Überforderung der Abflussdrosselung infolge eines extremen Niederschlagsereignisses.



Gelangt nun eine Retentionsanlage zum Einsatz, so wird der Abfluss der auf die Retentionsanlage geleiteten Flächen gedrosselt, was einer Abminderung der entsprechenden reduzierten Fläche gleichkommt.

$$F_{\text{red},R} = F_{\text{red}} \cdot f_D \qquad [m^2]$$
 (6)

 $F_{red,R}$ Reduzierte Fläche mit Abflussdrosselung [m²] F_{red} Reduzierte Fläche ohne Abflussdrosselung [m²] f_D Drosselfaktor: $0 < f_R < 1.0$ [-]

Im Formular B2 ist die Veränderung des Abflussbeiwertes durch den Einsatz einer oder mehrerer Retentionsanlagen nachzuweisen.

Mittels Formular B5 schliesslich ist schliesslich die massgebende Abflussdrosselmenge Q_{ab} und das erforderliche Retentionsvolumen V_R pro Anlage zu bestimmen.

12.2.2 Bestimmung der Drosselwassermenge Qab

Für die Ermittlung der Drosselwassermenge Q_{ab} (bei Einleitung in die Kanalisation bzw. in ein Gewässer) wird unabhängig der Lage der Retentionsanlage im Entwässerungssystem eine einheitliche Regenintensität r_{Drossel} von **0.025 l/s m²** resp. **250 l/s ha** verwendet (vgl. Kapitel 7.2.4). Die Drosselwassermenge Q_{ab} entspricht dem Produkt aus der reduzierten Fläche mit Abflussdrosselung F_{red,R} und der Regenintensität r_{Drossel}:

$$Q_{ab} = F_{red,R} \cdot 0.025$$
 [I/s] (7)

 Q_{ab} Drosselwassermenge [I/s] $F_{red,R}$ Reduzierte Fläche mit Abflussdrosselung [m²] 0.025 Regenintensität (konstant) [I/s m²]

12.2.3 Bestimmung des Retentionsvolumens V_R

Die Bestimmung des erforderlichen Retentionsvolumens V_R kann wahlweise in graphischer Form mittels Formular B5.1 oder rechnerisch mittels Formular B5.2 nach folgender Formel erfolgen

$$V_{R} = \left(\sqrt{\frac{247}{f_{D}}} - 10\right) \cdot \left(393\sqrt{f_{D}} - 250 \cdot f_{D}\right) \cdot F_{red} \cdot 6 \cdot 10^{-6}$$
 [m³]

 F_{red} Reduzierte Fläche vor Abflussdrosselung [m²] f_D Drosselfaktor: $0 < f_R < 1.0$ [-]

Wird die Abflussdrosselung mit einem speziellen Drosselorgan (Wirbeldrossel, Doppelblenden-Drossel, etc.) bewerkstelligt, ist die Abflusscharakteristik wesentlich besser (konstanter) als bei einer einfachen Lochblende, zumal auch die Verstopfungsgefahr aufgrund der grösseren lichten Auslauf-Nennweite deutlich reduziert wird.

Für die Volumenbemessung bedeutet dies, dass bei der Wahl einer einfachen Lochblende das rechnerisch ermittelte Retentionsvolumen verdoppelt werden muss, da der gedrosselte Abfluss den gewünschten Sollwert erst bei vollem Überstau erreicht und zu Beginn des Rückstaus wesentlich kleiner ist.

Version 4.4 / 2024 Seite 29 von 44



12.3 Konstruktionsgrundsätze

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Der Bemessungsabfluss (Q_{ab}) aus der Retention wird durch das gewählte Drosselorgan gewährleistet. Die Wahl des Drosselorgans hängt von der Drosselwassermenge und der Einstauhöhe der Retention ab.
- Bei der Festlegung der Einstauhöhe in der Retentionsanlage ist die Rückstausicherheit der angeschlossenen Entwässerungsgegenstände zu prüfen.
- Zur Verhinderung der Verstopfungsgefahr ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Durchflussöffnung gewährleistet bleiben soll. Wird der Abflussbeiwert auch ohne Retentionsmassnahmen beinahe erreicht, so führen die Berechnungen zu sehr kleinen Drosselmengen und Retentionsvolumen. Die Umsetzung solcher Anlagen ist heikel und der Nutzen gering. In erster Linie soll versucht werden, mit weiteren Massnahmen (durchlässige Flächen, humusierte Dächer) den geforderten Abflussbeiwert zu erreichen.
- Zur Verhinderung der Verstopfungsgefahr bei einfachen Lochblenden wird eine Vorbehandlung über einen Schlammsammler oder dgl. empfohlen; dieser kann womöglich mit dem Retentionsschacht kombiniert werden.
- Die Retentionsanlage ist mit einem Notüberlauf zu versehen, welcher eine Notentlastung bei Überstau des geforderten Retentionsvolumens ermöglicht. Bemessungsgrundlage für die Dimensionierung des Notüberlaufs ist die Zulaufwassermenge mit Berücksichtigung des Sicherheitsfaktors S_F.
- Der Retentionsschacht / Retentionskanal ist mit einer Be- / Entlüftung zu versehen.
- Retentionskanäle sollten Selbstspülungsgeschwindigkeiten von v > 0.6 m/s für Q < Q_{ab} aufweisen; hierzu ist die Leitung mittels entsprechendem Längsgefälle auszuführen.

12.4 Unterlagen, Berechnungen und Nachweise

Für die Erstellung einer Retentionsanlage sind die Unterlagen gemäss Kapitel 16.3 zwingend einzureichen. Bei einer Dachretention mit zusätzlicher Drosselung zum Retentionsvermögen des Dachaufbaus (Drosselung der Dachwassereinläufe) ist die Konstruktion der Abflussdrosselung (Lochblenden, Dreiecksbleche, Wirbeldrossel, etc.) im Detail beizulegen.

Version 4.4 / 2024 Seite 30 von 44



13 Vorbehandlungs- und Abscheideanlagen

13.1 Allgemeines

Vorbehandlungs- und Abscheideanlagen dienen der Entnahme von Stoffen aus dem Abwasser, welche sich auf den Betrieb der Kanalisation und Kläranlage sowie die Gewässer nachteilig auswirken können. Die Anforderungen an die Beschaffenheit der abzuleitenden Abwässer werden in der Gewässerschutzverordnung (GSchV; LGBl-Nr. 1997.042) definiert. Im Einzelfall legt das Amt für Umwelt (AU) die Anforderungen und den Stand der Technik für die Behandlung der Abwässer fest.

13.2 Anwendungs- und Einsatzbereiche

Bezüglich Anwendungs- und Einsatzbereichen der Vorbehandlungs- und Abscheideanlagen für die verschiedenen Abwasseranfallstellen (Dachflächen, Terrassen, Balkone, Zufahrten, Wege, Park- / Umschlagplätze, Arbeitsflächen, Lagerplätze, Garagen, Autowaschplätze, Tankstellen) wird auf die SN 592 000, Kap. 6.4 verwiesen.

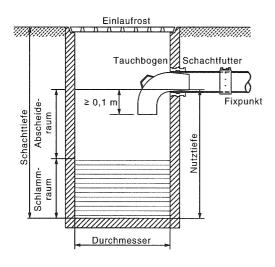
13.3 Schlammsammler

Ausserhalb der Gebäude anfallendes Niederschlagsabwasser muss über Schlammsammler abgeleitet werden, sofern es nicht am Anfallort bzw. über die Schulter versickert werden kann. Die Schlammsammler dienen dem Rückhalt von Sink- und Schwimmstoffen, welche nicht der Kanalisation, dem oberirdischen Gewässer oder Versickerungsanlage zugeführt werden sollen, sowie als Geruchsverschluss.

13.3.1 Gestaltung

Schlammsammler umfassen:

- einen Schlammraum als Stapelraum für abgesetzte Stoffe
- einen Abscheideraum als Absetzzone
- einen abnehmbaren Tauchbogen als Geruchverschluss
- einen entsprechend dem Niederschlagsabwasseranfall bemessenen Einlaufrost



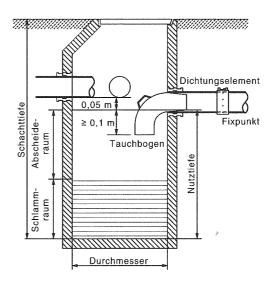


Abb. 14: Gestaltung von Schlammsammlern

Version 4.4 / 2024 Seite 31 von 44



13.3.2 Bemessung für normale Anforderungen

Bei Schlammsammlern für **normale** Anforderungen gelten folgende Bemessungsparameter:

Sinkgeschwindigkeit der Sinkstoffe: 18 m/h
 Minimale Aufenthaltszeit im Abscheideraum: 30 s
 Minimale Schlammraumtiefe: 0.5 m

Damit ergeben sich die nachstehenden Abmessungen für die Vorreinigung bei einer Schlammraumtiefe von 0.5 m.

Zufluss [l/s]	Durchmesser [m]	Nutztiefe [m]	Gesamtvolumen [m³]
3.3	0.50	1.00	0.20
4.7	0.60	1.00	0.28
6.3	0.70	1.00	0.38
8.3	0.80	1.00	0.50
13.2	1.00	1.00	0.79
20.5	1.25	1.00	1.23
29.5	1.50	1.00	1.76
52.3	2.00	1.00	3.14
81.8	2.50	1.00	4.91
117.8	3.00	1.00	7.07

Abb. 15: Abmessungen von Schlammsammlern für normale Anforderungen (Das Gesamtvolumen umfasst den Abscheideraum und Schlammraum)

Bei veränderten Nutz- oder Schlammraumtiefen ergeben sich entsprechend veränderte zulässige Zuflussmengen. Die Berechnung hat fallweise mit den oben genannten Bemessungsparametern zu erfolgen.

Der Schlammsammler lässt sich wie folgt berechnen:

$$A = \frac{Q \cdot t}{h} \qquad [m^2] \tag{9}$$

$$D = \sqrt{\frac{4 \cdot A}{\pi}} \qquad [m]$$

A = Abscheideoberfläche [m²]

D = Schachtdurchmesser [m]

h = Höhe Abscheideraum

Q = Zufluss [m3/s]

t = Aufenthaltszeit [s]

Version 4.4 / 2024 Seite 32 von 44



13.3.3 Bemessung für erhöhte Anforderungen

Erhöhte Anforderungen an Schlammsammler gelten bei:

- Unterirdischen Versickerungsanlagen (vgl. Kap. 11)
- Autowaschplätzen
- Industrie und Gewerbe

Bei Schlammsammlern für **erhöhte** Anforderungen gelten folgende Bemessungsparameter:

Sinkgeschwindigkeit der Sinkstoffe: 18 m/h
Minimale Aufenthaltszeit im Abscheideraum: 120 s
Minimale Schlammraumtiefe: 0.5 m

Damit ergeben sich die nachstehenden Abmessungen für die Vorreinigung bei einer Schlammraumtiefe von 0.5 m:

Zufluss [I/s]	Durchmesser [m]	Nutztiefe [m]	Gesamtvolumen [m³]
1.4	0.60	1.10	0.31
1.9	0.70	1.10	0.42
2.5	0.80	1.10	0.55
4.0	1.00	1.10	0.86
6.2	1.25	1.10	1.35
8.9	1.50	1.10	1.94
15.7	2.00	1.10	3.46
24.6	2.50	1.10	5.50
35.4	3.00	1.10	7.78

Abb. 16: Abmessungen von Schlammsammlern für erhöhte Anforderungen (Das Gesamtvolumen umfasst den Abscheideraum und Schlammraum)

Bei veränderten Nutz- oder Schlammraumtiefen ergeben sich entsprechend veränderte zulässige Zuflussmengen. Die Berechnung hat fallweise mit den oben genannten Bemessungsparametern zu erfolgen.

Der Schlammsammler lässt sich gemäss Formel (9) und (10) berechnen.

13.3.4 Spezialfälle

- Sofern in der Gebäudeentwässerung kein Geruchsverschluss eingebaut werden kann, sind in Mischsystemen zur Vermeidung von Geruchsemissionen Schlammsammler für Niederschlagsabwasserfallleitungen nötig. Diese müssen einen Mindestdurchmesser von 0.5 m und eine minimale Nutztiefe von 0.6 m aufweisen.
- Bei Einzelgaragen und Autoeinstellhallen sind Schlammsammler vorzusehen, sofern die Entwässerung in die Kanalisation und nicht in einen abflusslosen Schacht (Totschacht) erfolgt.
- Die Schlammsammler können wahlweise innerhalb oder ausserhalb des Gebäudes angeordnet werden.
- Bei Einzelgaragen und Autoeinstellhallen bis zu 100 Parkfeldern beträgt der Mindestdurchmesser des Schlammsammlers 0.6 m
- Bei mehr als 100 Parkfeldern sind mindestens zwei Schlammsammler vorzusehen.
- Bis max. 5 innenliegende resp. überdeckte Parkplätze ist es möglich, anstatt eines separaten Schlammsammlers eine Einlaufgarnitur mit integriertem Schlammfang zu installieren.

Version 4.4 / 2024 Seite 33 von 44



14 Abwasserhebeanlagen

14.1 Anwendungsbereich

Alle Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauebene sind rückstaugefährdet und deshalb entweder mittels Hebeanlage oder über Rückstauverschlüsse abzuführen. Ein Rückstauverschluss kann nur dann eingesetzt werden, wenn:

- Gefälle zum öffentlichen Abwasserkanal besteht
- bei Rückstau auf die Benutzung der rückstaugefährdeten Ablaufstellen verzichtet werden kann
- keine grössere Regenfläche über sie abgeführt werden muss

14.2 Anlagenbemessung

Die Berechnung des Gesamtschmutzwasserzufluss Q_{tot} für Abwasserhebeanlagen erfolgt grundsätzlich analog Kapitel 15.

Der **Pumpen-Förderstrom** Q_P muss mindestens gleich sein wie der Gesamtschmutzwasserzufluss ($Q_P \ge Q_{tot}$).

Die **Strömungsgeschwindigkeit v_{PDL}** in der Pumpendruckleitung darf 0.7 m/s nicht unter- und 2.3 m/s nicht überschreiten.

Über die Geschwindigkeitskriterien und das gewählte Druckrohrkaliber kann schliesslich der Pumpen-Förderstrom Q_P bestimmt werden. Bezüglich Mindest-Rohrweiten sei auf die SN 592 000, Kap. 8.11.4 verwiesen.

Für die Bestimmung der *Pumpen-Förderhöhe* H_P muss die **Pumpen-Sollförderhöhe** H_{tot} bestimmt werden. Diese bemisst sich aus der Summe der geodätischen Förderhöhe H_{geo} (statischer Anteil) und der Druckverlusthöhe H_V (dynamischer Anteil).

- Unter der geodätischen Förderhöhe H_{geo} versteht man den Höhenunterschied zwischen dem Ein-/Ausschaltpunkt der Pumpe und der Sohle der Rückstauschleife (höchster Punkt) der Pumpen-Druckleitung.
 Die Sohle der Rückstauschleife muss über die Rückstauebene geführt werden.
- -Die **Druckverlusthöhe** H_V setzt sich zusammen aus der **Druckverlusthöhe** in **Armaturen und Formstücken** H_{VA} und der **Druckverlusthöhe** infolge **Rohrreibung** H_{VR} . Für die Bestimmung dieser Verluste sei auf die Tabellen und Diagramme in der SN 592 000, Kap. 8.11.16 und 8.11.17 verwiesen.

Das Schachtvolumen V_{Schacht} berechnet sich folgend:

$$V_{Schacht} = V_{Su} + V_{N} + V_{Res}$$
 [Liter] (11)

Wobei die Höhe resp. das Volumen des **Pumpensumpfes V**su sich nach der Bauform und der Betriebsweise der Abwasserpumpe richtet (Angabe des Herstellers).

Das Nutzvolumen bemisst sich mit:

$$V_{N} = 60 \cdot Q_{tot}$$
 [Liter] (12)

Version 4.4 / 2024 Seite 34 von 44



In Sammelbehältern und Sammelschächten ist unabhängig von der anfallenden Schmutzwasserart ein Reservevolumen V_{Res} vorzusehen. Es soll mindestens das **2-fache Nutzvolumen** betragen. Wenn Niederschlagsabwasser in einen Sammelschacht eingeleitet wird, soll das Reservevolumen unabhängig vom Abflussbeiwert mit **50 l/m²** beregneter Fläche vergrössert werden:

$$V_{Res} = 2 \cdot V_N + 50 \cdot F_{red} \qquad [Liter]$$
 (13)

Werden beregnete Flächen über eine Abwasserhebeanlage entwässert, so ist bei der Wahl des Pumpen-Förderstroms darauf zu achten, dass der zulässige Abflussbeiwert eingehalten wird.

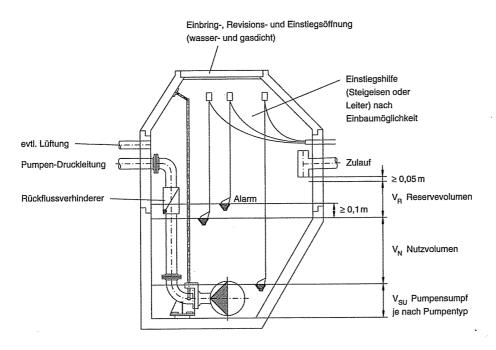


Abb. 17: Grafik Pumpschacht - Volumenbezeichnungen

14.3 Konstruktionsgrundsätze

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Anlagen innerhalb von Gebäuden und solchen ausserhalb von Gebäuden. Bei der Planung resp. der Pumpenauslegung ist weiters zu unterscheiden zwischen Anlagen für fäkalienfreies Abwasser (Grauwasser) und Anlagen für fäkalienhaltiges Wasser (Schwarzwasser). Bzgl. Konstruktionshinweise sei für **Abwasserhebeanlagen innerhalb von Gebäuden** auf die SN 592 000, Kap. 8.8 und für **Abwasserhebeanlagen ausserhalb von Gebäuden** Kap. 8.9 hingewiesen.

14.4 Unterlagen, Berechnungen und Nachweise

Für die Erstellung einer Abwasserhebe-/Pumpanlage sind die Unterlagen gemäss Kapitel 16.3 zwingend einzureichen.

Version 4.4 / 2024 Seite 35 von 44



15 Ermittlung des massgebenden Abwasserabflusses in die Kanalisation

15.1 Bemessungsabfluss Q_B

Der **Bemessungsabfluss Q**_B für einen bestimmten Berechnungsabschnitt der Liegenschaftsentwässerung setzt sich zusammen aus:

- Der Summe der massgebenden Gesamtschmutzwasserabflüsse Qtot der Gebäudeentwässerung
- Der Summe der massgebenden Niederschlagsabwasserabflüsse Q_R der beregneten Flächen

$$Q_{B} = \sum Q_{tot} + \sum Q_{R}$$
 (14)

Die Berechnung des Bemessungsabflusses Q_B beim letzten Berechnungspunkt (Grundstücksschacht) der Liegenschaftsentwässerung erfolgt mittels Tabelle in Beilage B4. Der Nachweis im Rahmen des Liegenschaftsentwässerungsgesuches ist für Kleinbauten und Einfamilienhausbauten fakultativ, für alle anderen Bauvorhaben zwingend.

15.2 Gesamtschmutzwasserabflüsse Qtot

Der Gesamtschmutzwasserabfluss Q_{tot} setzt sich aus dem Schmutzwasserabfluss Q_{ww} , der unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit aus der Summe der Anschlusswerte (DU) ermittelt wird, dem Dauerabfluss Q_c , der keiner Gleichzeitigkeitsbetrachtung unterliegt und womöglich einem Pumpenförderstrom Q_P , der seinerseits einen Schmutz- und Niederschlagsabwasseranteil beinhalten kann zusammen.

$$Q_{tot} = Q_{ww} + Q_c + Q_P \tag{15}$$

Der Schmutzwasserabfluss Qww wird nach folgender Formel berechnet:

$$Q_{ww} = K \times \sqrt{\Sigma(DU)}$$
 (16)

DU entspricht dem für die Bemessung angenommenen Abfluss eines Entwässerungsgegenstandes in l/s (1 DU = 1 l/s). Für die Bestimmung der Schmutzwasserwerte DU ist die in der SN 592 000, Kap. 7.2.3 aufgeführte Tabelle zu verwenden. Die Abflusskennzahl K wird nach Abb. 18: Gebäudeart - Abflusskennzahl K

eingesetzt:

Gebäudeart:	K
Unregelmässige Benützung, z.B. Wohnhäuser, Büros, Pensionen	0.5
Regelmässige Benützung, z.B. Krankenhäuser, Schulen, Restaurants, Hotels	0.7
Häufige Benützung, z.B. Öffentliche Toiletten und oder Duschen	1.0
Spezielle Benützung, z.B. Labor	1.2

Abb. 18: Gebäudeart - Abflusskennzahl K

Version 4.4 / 2024 Seite 36 von 44



Wird an eine Leitung A mit $\Sigma(DU_A)$ eine weitere Leitung B mit $\Sigma(DU_B)$ angeschlossen, so ist für den neuen Berechnungspunkt nach dem Anschluss die neue Summe $\Sigma(DU_{Tot}) = \Sigma(DU_A) + \Sigma(DU_B)$ zu bilden, woraus der entsprechende Schmutzwasserabfluss $Q_{ww} = K \times \sqrt{\Sigma(DU_{Tot})}$ resultiert.

Ist der ermittelte Schmutzwasserabfluss Q_{ww} kleiner als der grösste Anschlusswert eines einzelnen Entwässerungsgegenstandes, so ist Letzterer massgebend!

15.3 Niederschlagsabwasserabfluss Q_R

Für die Berechnung des Niederschlagsabwasserabflusses Q_R der massgebenden Flächen der Gebäudeentwässerung, der Dachentwässerung und Grundstücksflächen ausserhalb des Gebäudes ist mit einer Regenintensität von **0.036 l/s m²** resp. **360 l/s ha** für die betroffene, reduzierte Fläche F_{red} zu rechnen.

Im Falle einer technischen Abflussdrosselung ist die Drosselwassermenge Q_{ab} gemäss Kapitel 12.2.2 einzusetzen.

Version 4.4 / 2024 Seite 37 von 44



16 Liegenschaftsentwässerungsgesuch und -bewilligung

16.1 Organisation und Verfahren

Die gesamte Abwasserentsorgung bildet eine technische Einheit aus öffentlichen und privaten Anlagen. Während die Planung und Ausführung sowie der Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Anlagen durch den EZV bzw. die Gemeinden gut organisiert sind, ist die Anzahl der Akteure in der Liegenschaftsentwässerung weitaus grösser und die Organisation und Überwachung deshalb schwieriger. Mit den einheitlichen Abwasserreglementen für die Gemeinden Liechtensteins werden Verfahrensabläufe und Organisationsstrukturen mit folgenden Zielen definiert:

- Klare Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- Sicherstellung einer konformen Planung und Ausführung
- Sicherstellung der Aktualität der Netzinformationen
- Einheitliche, landesweite Handhabung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist der Anlageinhaber verantwortlich für die Erstellung und Instandhaltung, den Unterhalt und den Betrieb von funktionstüchtigen Anlagen der Abwasserentsorgung inkl. allfälliger Pump-, Versickerungs- und Retentionsanlagen. In den Verantwortungsbereich des Anlageinhabers fallen somit Planung, Erstellung, Kontrolle, Betrieb, Unterhalt und Instandhaltung resp. Erneuerung der Anlagen.

Zur Gewährleistung der Qualität im Bereich der Grundstücksentwässerung ist die Gemeinde darauf angewiesen, dass Planung und Ausführungsbegleitung durch ausgewiesenes Fachpersonal erfolgt. In Anlehnung an die Schweizerische Norm SN 592 000 wurde im Abwasserreglement explizit der Beizug eines ausgewiesenen Fachplaners für Belange der Liegenschaftsentwässerung (FP-LE) vorgeschrieben. Nebst dem Erfordernis des Beizuges eines Fachplaners erhält die Gemeinde mit dem Abwasserreglement die Möglichkeit, einen Prüfingenieur (PI-LE) zu bestimmen, welcher die Gesuche der Liegenschaftsentwässerung prüft und den Gesuchstellern beratend zur Seite steht.

Die katastermässige Nachführung der Anlagen der Grundstücksentwässerung ist gemäss Abwasserreglement zwingend. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der Gemeinde.

In Abb. 19 sind der Ablauf und die Zuständigkeiten mit Verweis auf die entsprechenden Artikel im Abwasserreglement dokumentiert:

16.2 Kanalisations-Detailplan 1:50

Nach Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung ist der Gemeinde vor Baubeginn der definitive, vom Fachplaner Liegenschaftsentwässerung kontrollierte Kanalisationsplan 1:50 in 5-facher Ausführung zur Freigabe einzureichen. Für die Bestätigung der Plankontrolle muss der Plan vom Fachplaner Liegenschaftsentwässerung unterzeichnet werden. Mit der zusätzlichen Unterzeichnung durch den Bauherrn und Architekten wird der Planinhalt bestätigt. Mit dem Bauvorhaben darf erst nach Planfreigabe (Gut zur Ausführung) durch die Gemeinde begonnen werden.

Ergänzend zur Datenabgabe in Papierform wird eine Planabgabe in digitaler Form gefordert. Der zuständigen Gemeindebaubehörde ist der eingereichte Kanalisationsplan als PDF zur Verfügung zu stellen.

Version 4.4 / 2024 Seite 38 von 44



16.3 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch zur Liegenschaftsentwässerung ist als Bestandteil des Baugesuches einzureichen. Folgende Gesuchsunterlagen müssen **in ausgedruckter Form** in der angegebenen Anzahl Exemplare eingereicht werden:

- Gesuchsformular	Anzahl Exemplare:	5
- Flächenwidmungsplan und Nachweis des Abflussbeiwertes	Anzahl Exemplare:	5
- Nachweis des massgebenden Abwasserabflusses in die Kanalisation	Anzahl Exemplare:	5
- Kanalisationsplan im Massstab 1:100	Anzahl Exemplare:	5
- Kanalisations-Detailplan im Massstab 1:501)	Anzahl Exemplare:	5

Sofern weitergehende Hydrogeologische Informationen von Bedeutung sind, fallweise:

- Hydrogeologischer Bericht	Anzahl Exemplare:	3
- Bohrprofil / Sondierprofil	Anzahl Exemplare:	3

Versickerungsversuch (In Gebieten mit Klassierung «Versickerungsmöglichkeiten schlecht» gemäss Versickerungskarte (gelbe Zone) ist zwingend ein Versickerungsversuch durchzuführen und die spezifische Sickerleistung zu bestimmen)
 Anzahl Exemplare: 3

Sofern eine Versickerungsanlage geplant ist, folgende Unterlagen zur Versickerungsanlage:

- Dimensionierungsnachweis Versickerungsanlage	Anzahl Exemplare:	3
- Dimensionierungsnachweis Schlammfang	Anzahl Exemplare:	3
- Schnitt Versickerungsanlage	Anzahl Exemplare:	5

Sofern eine Retentionsanlage geplant ist, folgende Unterlagen zur Retentionsanlage:

- Dimensionierungsnachweis Retentionsanlage	Anzahl Exemplare:	3
- Schnitt Retentionsanlage	Anzahl Exemplare:	5
- Bei Dachretention: Ergänzende Unterlagen zu System und Drosselung	Anzahl Exemplare:	5

Sofern eine Abwasserhebeanlage geplant ist, folgende Unterlagen zur Abwasserhebeanlage:

- Dimensionierungsnachweis Abwasserhebeanlage	Anzahl Exemplare:	3
- Schnitt Pumpschacht	Anzahl Exemplare:	5

Sofern eine Grundwasserabsenkung geplant ist, folgende Unterlagen zur Baustellenentwässerung:

- Formular Grundwasserhaltung (AU)	Anzahl Exemplare:	3
- Entwässerungskonzept inkl. Plänen	Anzahl Exemplare:	3

¹⁾ Der Kanalisations-Detailplan ist vor Baubeginn zur Freigabe einzureichen

Im weiteren müssen sämtliche Gesuchunterlagen im digitalen Service für Baueingaben **eBaugesuchLI** als PDF-Dateien hochgeladen werden.

Die Gesamte Liegenschaftsentwässerung, d.h. der Anschluss an die öffentliche Kanalisation sowie die Niederschlagsabwasserentsorgung (Versickerungsanlagen und Einleitung in ein Oberflächengewässer) werden in einem gemeinsamen Bewilligungsverfahren behandelt. Der Gesuchsteller erhält eine rechtmittelfähige Bewilligung von der Gemeinde. Gegen den Bewilligungsbeschluss kann gemäss Art. 57 des Gewässerschutzgesetzes (LGBI. 2003 Nr. 159) innert 14 Tagen ab Zustellung desselben bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten Beschwerde erhoben werden. Die Gesuchsprüfung erfolgt nur in technischer und gewässerschutzrechtlicher Hinsicht. Aus diesem Grund liegt die Verantwortung für die Dimensionierung, den Bau und Betrieb der Anlagen und eine allfällig sich daraus ergebende Haftpflicht gegenüber Dritten bei der Bauherrschaft.

Version 4.4 / 2024 Seite 39 von 44



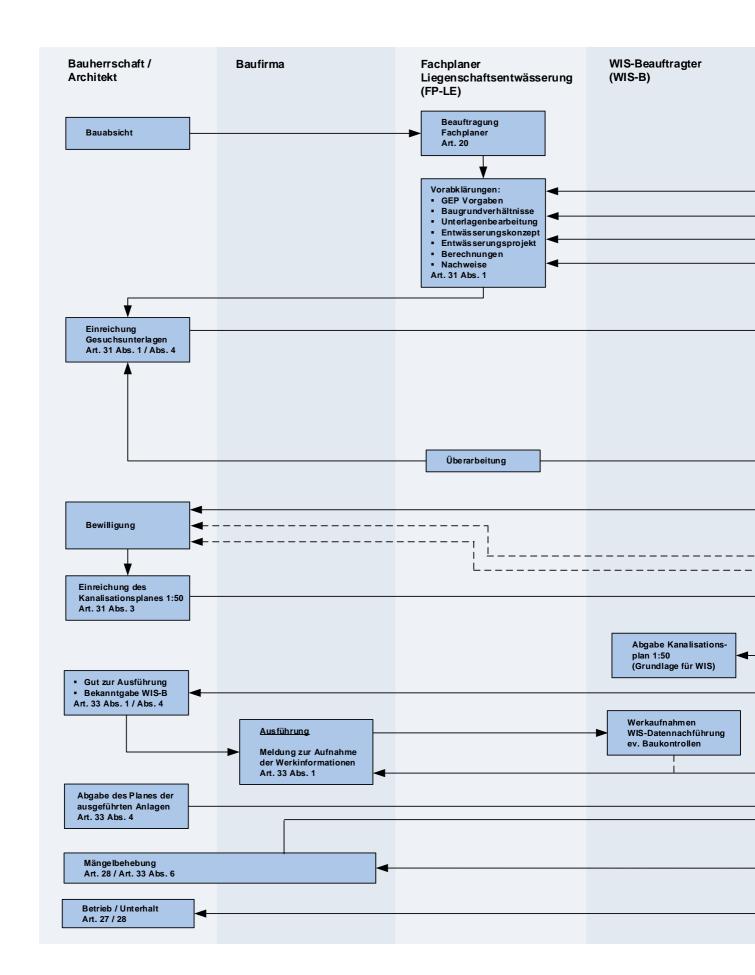
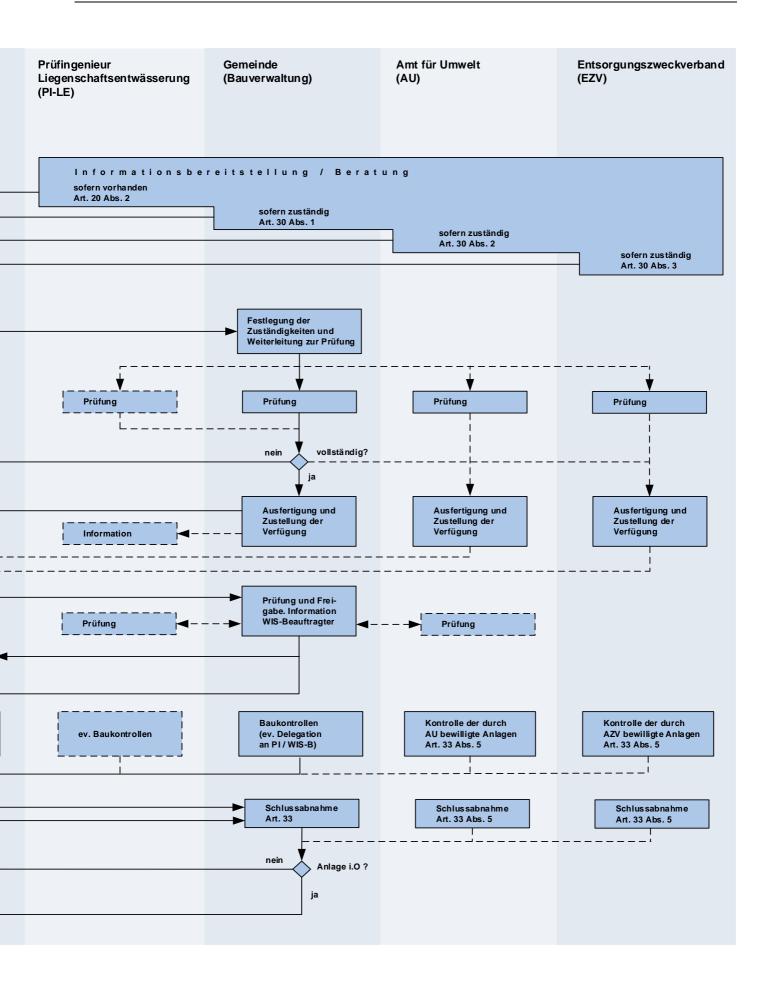


Abb. 19: Ablaufdiagramm Baugesuch Liegenschaftsentwässerung mit Verweis auf Artikel im Abwasserreglement

Version 4.4 / 2024 Seite 40 von 44





Version 4.4 / 2024 Seite 41 von 44



17 Kontrolle Unterhalt

17.1 Kontrolle der Ausführung

17.1.1 Baukontrollen

Nebst dem Einmessen ist auch eine technische Kontrolle der Ausführung resp. deren Übereinstimmung mit den bewilligten Planunterlagen notwendig. Wichtig ist insbesondere der korrekte Anschluss der verschiedenen Abwässer und die fachgerechte Ausführung von speziellen Bauwerken wie Versickerungs- oder Retentionsanlagen (vgl. Checkliste Anhang A1-2)

17.1.2 Schlussabnahme

Bei der Schlussabnahme wird die Umsetzung des eingereichten Gesuchs geprüft (vgl. Checkliste Anhang A1-3).

Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob die ausgeführte Flächenwidmung der Eingabe gemäss Flächenwidmungsplan entspricht.

17.2 Unterhalt und Wartung

Die Entwässerungsanlagen (darunter fallen auch Anlagen zur Versickerung, Retentionsanlagen, Abwasserhebeanlagen sowie Einleitungen in Gewässer) sind vom Anlageneigentümer oder – wenn schriftlich vereinbart – vom Anlagenbetreiber regelmässig auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit hin untersuchen zu lassen. Dazu müssen die Anlagen jederzeit gut zugänglich sein.

Die Kontrollen sollten nach folgenden Unterhaltsintervallen erfolgen (Empfehlung):

Entwässerungsanlage	Unterhaltsintervall
Abwasserhebeanlage überprüfen	1 x wöchentlich bis 1 x jährlich (je nach Anlage)
Kontrolle der Versickerungsanlage	1 x jährlich
Kontrolle der Retentionsanlage	1 x jährlich
Rückstauklappe kontrollieren	1 x jährlich
Entleeren der Schlammsammler (SS), Hofsammler / Einlaufschächte (ES), Mineralölabscheider (MAB) und Fettabscheider (FS)	alle 3 Jahre oder bei Bedarf
Sicker- und Kanalisationsleitungen spülen und mit Kanal-TV- Aufnahme kontrollieren lassen	alle 10 Jahre

Abb. 20: Kontrollintervalle von Entwässerungsanlagen

Die Gemeinde prüft im Rahmen einer Eigenkontrolle, ob der Eigentümer die Kontroll-, Unterhalts- und Wartungspflichten wahrnimmt.

Version 4.4 / 2024 Seite 42 von 44



18 Abwasserentsorgung ausserhalb des Kanalisationsbereiches

Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen kann die Entwässerung grundsätzlich nach einer der folgenden Varianten erfolgen:

- Anschluss mit einer sog. Sanierungsleitung an die öffentliche Kanalisation und damit an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage
- Erstellung und Betrieb einer eigenen Kleinkläranlage und Ableitung des gereinigten Abwassers in eine Versickerung oder einen Vorfluter > siehe hierzu VSA-Leitfaden «Abwasser im ländlichen Raum»
- Speicherung des anfallenden Schmutzwassers und regelmässige Abfuhr auf die zentrale Abwasserreinigungsanlage > siehe hierzu VSA-Leitfaden «Abwasser im ländlichen Raum»

Die Art der Abwasserentsorgung ausserhalb des Kanalisationsbereichs ist im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt (AU) festzulegen.

Version 4.4 / 2024 Seite 43 von 44



19 Entwässerung von Gewerbe- und Industriebetrieben

Die bezüglich Niederschlagsabwasserentsorgung bestehenden gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien und Normen orientieren sich mehrheitlich an der Wohnnutzung. Bei der Beurteilung der Entwässerung von Industrie- und Gewerbearealen besteht ein gewisser Interpretationsbedarf. Im Vergleich zu reinen Wohngebieten sind bei der Entwässerung von Industrie- und Gewerbenutzungen spezielle Randbedingungen zu berücksichtigen. Dazu gehören:

- die unterschiedliche Nutzung der abflusswirksamen Flächen
- das Vorhandensein von wassergefährdenden Stoffen
- häufige Nutzungsänderungen, sowie
- ein erhöhtes Risiko für Unfälle und Störfälle

Bei der Entwässerung von Gewerbe- und Industriebetrieben ist es darum eine besondere Herausforderung, die Grundsätze der modifizierten Entwässerungsphilosophie zu befolgen, mit dem Ziel, die Oberflächenabflüsse zu reduzieren, die Versickerungs- und Retentionsmöglichkeiten auszuschöpfen und damit die Ableitung vom Grundstück (in die Vorfluter, in die Kanalisation) zu minimieren.

Als Planungshilfe existieren in Ergänzung zu den allgemein bekannten Normen und Richtlinien eine Menge von branchenspezifischen Merkblättern, Weisungen und Empfehlungen:

- «Entwässerung von Industrie- und Gewerbearealen unter besonderer Berücksichtigung des Meteorwassers», Vollzugshilfe 2003, Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) des Kantons Bern
- «Tankstellenentwässerung», Interkantonales Merkblatt
- «Umweltschutz im Auto- und Transportgewerbe», Leitfaden, VSA
- «Umweltschutz im Auto- und Transportgewerbe», Interkantonales Merkblatt
- «Entsorgung von Sonderabfällen nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)», Merkblatt, Amt für Umweltschutz des Kantons St. Gallen (AFU077)
- «Zwischenlager für feste Abfälle Grundanforderungen an die Platzentwässerung», Merkblatt, Amt für Umweltschutz des Kantons St. Gallen (AFU177)
- «Umweltschutzmassnahmen bei Lackierarbeiten», Merkblatt, Amt für Umweltschutz des Kantons St. Gallen (AFU194)
- «Betriebssichere Kleintankanlagen und Fasslager», Merkblatt, Amt für Umweltschutz des Kantons St. Gallen (AFU195)
- «Gebindelager», Blatt G1, Amt für Umweltschutz des Kantons St. Gallen
- «Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen», Interkantonaler Leitfaden, AFU Thurgau, November 2016
- «Löschwasser-Rückhaltung», Interkantonaler Leitfaden, AWEL Zürich, Oktober 2015

Für die Wahl und Bemessung von Abscheideanlagen sei auf die SN 592 000, Kap. 6 und 7 hingewiesen.

Die Art der Abwasserentsorgung für Gewerbe- und Industriebetriebe ist im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt (AU) festzulegen. In der Regel soll ein Arealentwässerungskonzept als Grundlage für die Massnahmenplanung in Teilbereichen erstellt werden.

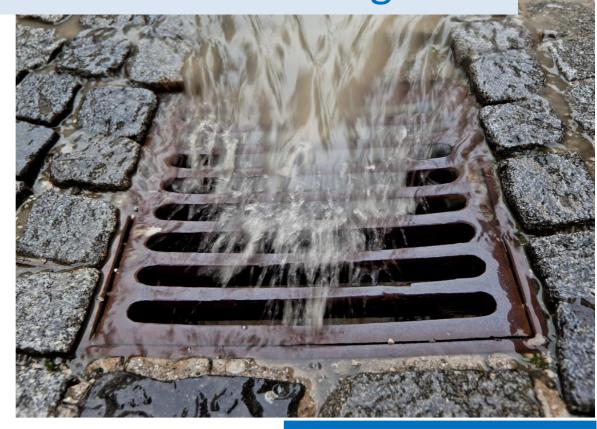
Version 4.4 / 2024 Seite 44 von 44





Anhänge

Liegenschaftsentwässerung Planungshilfe



A1-1 Checkliste: Baugesuch Liegenschaftsentwässerung



Gem	einde:		Bauge	suchs-Nr.:		Eingan	ng:	
Obje	ekt:					Parzell	le:	
Gepi	rüft von:				Gep	rüft aı	m:	
□ be	ewilligt, ohne Auflagen 🗆 bev	willigt mit A	uflagen	☐ nicht bewilligt	Mängelbeheb	ung bi	s:	
1	Allgemeines							
1.1	Zone gemäss Zonenplan:							
1.2	Versickerungszone:	\square blau	☐ grün	□ gelb □] braun			
1.3	Sickerversuch erforderlich:	□ ja	\square nein	(bei gelber Versic	kerungszone zwingend e	erforder	·lich)	
1.4	Versickerung erforderlich:	□ ja	\square nein					
1.5	Abflussbeiwert gemäss GEP:	-	_					
2	Vollständigkeit der Unterlag	gen				ja	nein	
2.1	Gesuchsformular vorhanden							
2.2	Nachweis Abflussbeiwert vorha	anden						
2.3	Flächenwidmungsplan vorhand	len						
2.4	Nachweis Abwasseranfall vorha	anden						
2.5	Kanalisationsplan 1:100 vorhar	nden						
	Bemerkungen:							
3	Flächenwidmungsplan / Ab	flussbeiwe	ert			ja	nein	
3.1	Grundstücksfläche korrekt erfa	sst						
3.2	Flächen entsprechen Beilage B	2						
3.3	Flächen werden richtig entwäss	sert (Misch	-/Trennsys	tem)				
3.4	Abflussbeiwerte der Teilflächer	n sind korre	kt zugewie	esen				
3.5	Abflussbeiwert eingehalten?							
	Bemerkungen:							
4	Versickerung					ja	nein	
4.1	Hydrogeologische Unterlagen s	sind ausreic	hend					
4.2	Zulässige Versickerungsart ist e	ingehalten						
4.3	Bemessung / Nachweis Versick	erung ist vo	ollständig/l	korrekt				
4.4	Bemessung / Nachweis Vorrein	nigung ist vo	ollständig/l	korrekt				
4.5	Kein Notüberlauf in SW / MW							
4.6	Kein Balkon- / Terrassenwasser	r in unteriro	dische Vers	ickerungsanlage				
4.7	Die Gesamtfläche von unbesch	ichteten M	etallfläche	n ist weniger als 2	0 m² bzw. 50 m²			
4.8	Flurabstand (Sickersohle - GWS	SP) > 1 m						
4.9	Schemaplan vollständig/korrek	t						
4.10	Sickeranlage in Kanalisationspla	an ist vollst	ändig/korr	ekt				
	Bemerkungen:							

A1-1 Checkliste: Baugesuch Liegenschaftsentwässerung



5	Direkte Einleitung in Gewässer	ja	nein
5.1	Zulässige Einleitmenge ist eingehalten		
5.2	Anschlussbewilligung von Amt für Umwelt vorhanden		
	Bemerkungen:		
6	Technische Retention	ja	nein
6.1	Bemessung/Nachweise Retention vollständig/korrekt		
6.2	Schemaplan vollständig/korrekt		
	Bemerkungen:		
7	Hebeanlage	ja	nein
7.1	Bemessung/Nachweise Hebeanlage vollständig/korrekt		
7.2	Schemaplan vollständig/korrekt		
	Bemerkungen:		
8	Kanalisationsplan	ja	nein
8.1	Angabe Rückstauebene berücksichtigt		
8.2	Privates Oberflächenwasser fliesst nicht über öffentlich gewidmete Strassen		
8.3	Entwässerung von Platz- und Verkehrsflächen in RW-Leitung bzw. Gewässer		
8.4	Leitungsbezeichnungen (Rohrmaterial, Nennweite, Gefälle, Farbe) sind vollständig/korrekt		
8.5	Gefälle der Schmutzwasserleitung > 2 %		
8.6	Gefälle der Regenwasserleitung > 1 %		
8.7	Wahl des Rohrmaterials (kein PVC) ist korrekt		
8.8	Innerhalb des Grundstücks wird im Trennsystem entwässert		
8.9	Sickerleitung vorhanden?		
8.10	Regenwasser wird nicht in die Sickerleitung eingeleitet		
8.11	Kontrollschacht NW 800 bzw. NW 1'000 (Schachttiefe > 1.50 m)		
8.12	Schachtbezeichnungen vollständig (NW, Deckel, Ein-/Auslauf, Sohle, Nutztiefe, Schachttiefe)		
8.13	Auslauf unter der Frostgrenze (ca. 80 cm)		
8.14	Die Garage weist einen Totschacht auf bzw. Einlaufschacht mit Anschluss an die SW-Leitung		
8.15	Dimensionierung Schlammsammler ist vollständig/korrekt		
8.16	Zugänglichkeit für Betrieb und Unterhalt ist eingehalten		
8.17	Planinhalt ist vollständig/korrekt		
	Bemerkungen:		
9	Diverses	ja	nein
9.1	Nachweis Abwasseranfall ist vollständig / korrekt		
9.2	Gesuchsformular ist vollständig / korrekt		
	Bemerkungen:		

Liegenschaftsentwässerung



Gen	neinde: Baugesuchs-Nr.:		Einga	ng:			
Obje	ekt:		Parze	lle:			
Gep	rüft von:	Gep	rüft a	am: _			
J A = e	rfüllt / N EIN = nicht erfüllt / leer = nicht relevant						
Α.	Allgemeines						
Λ.	Aligementes						
1.	Allgemeines					J	N
1.1	Ausgeführte Flächengestaltung entspricht dem bewilligten Flächenwidmungsplan						
1.2	Privates Oberflächenwasser entwässert nicht über öffentlich gewidmete Strassen	oder	Wege)			
1.3	Regenwasser wird über Schlammsammler abgeleitet, sofern es nicht am Anfallort Schulter versickert werden kann.	bzw.	über (die			
B.	Schmutz- / Mischwasser			ī		ı	
1.	Schlammsammler		S1	SS	S2		S3
1.1	Deckel mit Rahmen eingebaut			J	<u>N</u>	J	<u>N</u>
1.2	Nennweite entspricht Plan NW ₁ : NW ₂ : NW ₃ :						
1.3	Abnehmbarer Tauchbogen						
1.4	Frosttiefe (80 cm) eingehalten						
1.5	Nutztiefe entspricht Plan: NT ₁ : NT ₂ : NT ₃ :						_
1.6	Beim Anschluss von Kunststoffleitungen sind Schachtfutter eingebaut						
1.7	Keine erkennbaren Schäden						
_		K	S1	K	S2	K:	S3
2.	Kontrollschacht (Einstiegschacht)		N		J	N	J
2.1	Deckel mit Rahmen eingebaut Bei Schachttiefen über 1.20 m sind korrosionsbeständige Steigleitern angebracht						
2.2	Bei Schachttiefen über 5 m sind die zusätzl. SUVA-Anforderungen eingehalten						
2.4	Die Sohle der Durchlaufrinne ist halbrund ohne Verengung ausgebildet						
2.5	Die Banketthöhe beträgt mindestens DN						
2.6	Beim Anschluss von Kunststoffrohren sind Schachtfutter eingebaut						
2.7	Keine erkennbaren Schäden		<u> </u>				
	Keine erkeimbaren bondaen						
3.	Leitungen					J	N
3.1	Nennweite und Gefälle entspricht Kanalisationsplan: NW:						
3.2	Leitungsverlauf entspricht Kanalisationsplan						
3.3	Umhüllung mit Sand, Splitt oder Betonkies						

Liegenschaftsentwässerung

	Abwasser
ezv	entsorgung

C.	Regenwasser						
		S	S1	S	52	S	63
1.	Schlammsammler	J	N	J	N	J	N
1.1	Deckel mit Rahmen eingebaut						
1.2	Nennweite entspricht Plan NW ₁ : NW ₂ : NW ₃ :						
1.3	Abnehmbarer Tauchbogen						
1.4	Frosttiefe (80 cm) eingehalten						
1.5	Nutztiefe entspricht Plan: NT ₁ : NT ₂ : NT ₃ :						
1.6	Beim Anschluss von Kunststoffleitungen sind Schachtfutter eingebaut						
1.7	Keine erkennbaren Schäden						
				ı		I	
2.	Vontrolleshasht (Finstiageshasht)	K	S1	K	S2	K:	S 3
	Kontrollschacht (Einstiegschacht)		N	J	J	N	J
2.1	Deckel mit Rahmen eingebaut						
2.2	Bei Schachttiefen über 1.20 m sind korrosionsbeständige Steigleitern angebracht						
2.3	Bei Schachttiefen über 5 m sind die zusätzl. SUVA-Anforderungen eingehalten						
2.4	Die Sohle der Durchlaufrinne ist halbrund ohne Verengung ausgebildet						
2.5	Die Banketthöhe beträgt mindestens DN						
2.6	Beim Anschluss von Kunststoffrohren sind Schachtfutter eingebaut						
2.7	Keine erkennbaren Schäden						
				•			
3.	Leitungen					J	N
3.1	Nennweite und Gefälle entspricht Kanalisationsplan: NW:						
3.2	Leitungsverlauf entspricht Kanalisationsplan						П

3.3

Umhüllung mit Sand, Splitt oder Betonkies

Liegenschaftsentwässerung



E. Versickerung

1.	Allgemein	J	N	J	N	J	N
1.1	Balkon- und Sitzplatzentwässerung wird nur via Bodenpassage versickert						
1.2	Es sind nur Dachwässer an die Versickerungsanlage angeschlossen						
1.3	Schlammsammler / Vorreinigung vor Versickerungsanlage						
1.4	Keine Hinweise auf Fehlanschlüsse						
				l			
2.	Schlammsammler (Vorreinigung)	S: J	\$1 N	SS J	52 N	SS J	_
2.1	abschliessbarer Schachtdeckel mit der Aufschrift "Versickerung"			, 		, 	N
2.2	Deckel mit Rahmen eingebaut						
2.3	Nennweite entspricht Plan: NW ₁ : NW ₂ : NW ₃ :						
2.4	Abnehmbarer Tauchbogen						
2.5	Frosttiefe (80 cm) eingehalten Δh_1 : Δh_2 : Δh_3 :						
2.6	Nutztiefe entspricht Plan NT ₁ : NT ₂ : NT ₃ :						
2.7	Beim Anschluss von Kunststoffrohren sind Schachtfutter einzubauen						
2.8	Kein Notüberlauf in Misch-/bzw. Schmutzwasserkanalisation						
2.9	Keine erkennbaren Schäden						
		c:	S1	Si		Si	
3.	Sickerschacht	J	N 21	J	52 N	J	55 N
3.1	abschliessbarer Schachtdeckel mit der Aufschrift "Versickerung"						
3.2	Deckel mit Rahmen eingebaut						
3.3	Nennweite entspricht Plan: NW ₁ : NW ₂ : NW ₃ :						
3.4	Frosttiefe (80 cm) eingehalten Δh_1 : Δh_2 : Δh_3 :						
3.5	Beim Anschluss von Kunststoffrohren sind Schachtfutter eingebaut						
3.7	Kein Notüberlauf in Misch-/bzw. Schmutzwasserkanalisation						
3.8	Be- / Entlüftung vorhanden						
3.9	Keine erkennbaren Schäden						

Liegenschaftsentwässerung



F.	Retention						
		R	S1	R	S2	R	S3
1.	Retentionsschacht	J	N	J	N	J	N
1.1	Deckel mit Rahmen eingebaut						
1.2	Retention mit Lochdrossel: \emptyset_1 : \emptyset_2 : \emptyset_3 :						
1.3	Retention mit Wirbeldrossel						
1.4	Bei Schachttiefen über 1.20 m sind korrosionsbeständige Steigleitern anzubringen Alu-Leitern bzw. Alu-Steighilfen sind nicht zulässig						
1.5	Bei Schachttiefen über 5 m sind die zusätzlichen Anforderungen der SUVA zu beachten						
1.6	Nennweite entspricht Plan: NW ₁ : NW ₂ : NW ₃ :						
1.7	Retentionstiefe gem. Plan: T ₁ : T ₂ : T ₃ :						
1.8	Beim Anschluss von Kunststoffrohren sind Schachtfutter eingebaut						
1.9	Keine erkennbaren Schäden						
Beme	erkungen (Mängel, Massnahmen):						

A1-3 Checkliste: Schlussabnahme

Liegenschaftsentwässerung



Gemeinde: Objekt: Geprüft von:						s-Nr.:	Para	zelle:	
Gep	rutt von:						Geprüf	t am:	
1	Unterlage	en							
1.1	Ausführun	gsplan vollständig/korre	ekt:	□ ja	□ neii	n Frist Korrektur Ausfül	nrungsplar	n:	
1.2	Flächenges	taltung entspricht Einga	abe:	□ ja	□ neii	1			
1.3	Rückstauel	oene:	_			m ü. M.			
1.4	Anschlüsse	unterhalb Rückstauebe	ene:	□ ja	□ nei≀	1			
1.5	Hebeanlag	e / Rückstauklappe:		□ ja	□ neiı	1			
1.6	Spülprotok	coll vorhanden:		□ ja	□ neii	r Frist einreichen Sp	ülprotokol	l:	_
2	Nachführ	ung							
2.1		ng durch Vermessungsk	viiro ah	goschle	accon am				
		g im Geoportal erfolgt a		gesciiic	JSSEII aiii.				
2.2	VVIS-EIIICI a	g iiii deoportai erioigt a							
3	Schlussab	nahme							
3.1	Abnahmed	atum:							
3.2	Kontrollier	t durch:					_		
3.3	Mängel gei	mäss Checkliste A1-2:	□ ja	□r	nein Na	chkontrolle erforderlich?	□ ја	\square nein	
						Frist Mängelbehebung:			_
					N	achkontrolle erfolgte am:			_
						Kontrolliert durch:			_
2.4	Das Work o	rilt als abgonommon				Mängel Nachkontrolle?	□ ja	\square nein	
3.4		gilt als abgenommen nmeprotokoll)	□ ja	□r	nein				
Bem	nerkungen								



Gemeinde:					Bauwer	·K-Nr.:		
Anlagenstandort /	-dimen	sion / -status:						
Strasse, Nr.: Akten-Nr.: Koordinaten:		/			Parz. Nr Baujahr (z.B: 27			
Lagegenauigkeit:		+/- 10 cm	_ +	·/- 50 cm		50 plus	☐ un	bekannt
Dimension 1: Dimension 2: GW-Distanz: Wirksame Fläche: Anlagenstatus:		[mm] (Kleinstes [m] (Vertikale	Innnenmass Distanz Terra	bei der Verwendung vo	on Normbaut	eilen. Sonst leer lassen und eilen. Sonst leer lassen und er - Frühjahrshochstand) unbekannt ausser Betrieb		
Inspektion:					Name			
Datum: Mängel: Bemerkungen:		keine	□ u	ınwesentliche	Name:	wesentliche		
Inspektion alle		Jahre						
Anlagentyp:								
		Typ 1a flächige Typ 2 Kieskörp Typ 3a Versicke Typ 3c Kombin Typ 4 Retention Versickerung ü andere mit Boo	er erungssch ation Sch nsfilterbe ber die S	nacht acht / Strang ecken chulter		Typ 1b humusierte Typ 3b Versickerun andere ohne Bode	ngsstrang	
		unbekannt						
Mechanische Vorre	einigung	g / Behandlungsa	inlage					
		keine Schwimmstoffa Künstlicher Ads Filtersack		er		Schlammsammler Retentions-Filterbe Mulden-Rigolensys unbekannt		
Schachtabdeckung	, Zugän	glichkeit (* nur b	ei Anlage	en mit Schächte	n)			
Verschluss*: Beschriftung*: Dichtigkeit*: Zugänglichkeit: Saugwagen*:		verschraubt beschriftet wasserdicht überdeckt		nicht verschrau nicht beschrifte nicht wasserdie zugänglich zugänglich	et	unzugänglich unzugänglich		unbekannt unbekannt unbekannt unbekannt unbekannt

A2 Datenblatt Versickerung Liegenschaftsentwässerung



Notüberlauf				
		keiner in Mischwasserkanalisation oberflächlich ausmündend		in Vorfluter in Regenwasserkanalisation unbekannt
Anschlussobjekte	(mehrer	e möglich)		
Dachfläche Ir Umschlag- ur Vorplätze un Parkplätze Erschliessung Verbindungs-	ndustrie- nd Lagerp d Zufahrt gs- / Sam · / Haupt	ren	Fläche [m²]	
Bemerkungen:				
Datum:			Visum:	



Balzers			zulässige Abf	lussbeiwerte
Bezeichnung der Zone	Kürzel	Ausnutzungs- ziffer AZ	ohne Versickerungs- möglichkeit	mit Versickerungs- möglichkeit
Kernzone	К		0.40	0.25
Dorfkernzone	DK		0.40	0.25
Dorfzone	D		0.40	0.25
Wohnzone A	Α		0.30	0.15
Wohnzone B	В		0.25	0.15
Wohnzone Allmeind	WA		0.40	0.25
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ÖBA		0.40	0.25
Zone für öffentliche Anlagen	ÖA		0.40	0.25
Zone für Energieversorgung	EV		0.40	0.25
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone (Teil Neugrüt bestehend)	IGDL		0.75	-
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone (übrige Teile)	IGDL		0.60	0.45
Industrie- und Gewerbezone	IG		0.60	0.45
Landwirtschaftszone (bebaut)	LW1		0.20	0.15
Übriges Gemeindegebiet (bebaut)	ÜG		0.20	0.15



Triesen			zulässige Abf	lussbeiwerte
Bezeichnung der Zone	Kürzel	Ausnutzungs-	ohne Versickerungs- möglichkeit	mit Versickerungs- möglichkeit
Kernzone	K	-	0.40	0.25
Dorfkernzone (Weilerzone)	DK		0.40	0.25
Wohnzone A	А		0.30	0.15
Wohnzone B	В		0.25	0.15
Wohnzone C	С		0.25	0.15
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ZÖBA		0.40	0.25
Zone für Dienstleisten und Gewerbe	DG		0.40	0.25
Gewerbezone Austrasse	GA		0.50	0.35
Gewerbezone Blumenau	GB		0.50	0.35
Gewerbezone Hoval	GH		0.50	0.35
Gewerbezone Neusand	GN		0.45	0.30
Übriges Gemeindegebiet (bebaut)	UeG		0.25	0.15
Landwirtschaftszone (bebaut)	LW		0.20	0.15



Triesenberg			zulässige Abf	lussbeiwerte
Bezeichnung der Zone	Kürzel	Ausnutzungs- ziffer AZ	ohne Versickerungs- möglichkeit	mit Versickerungs- möglichkeit
Kernzone	K		0.40	0.25
Weilerkernzone	WK		0.25	0.15
Wohnzone	WZ		0.25	0.15
Wohnzone Masescha / ufem Bärg (Feriengebiet)	W M/B		0.20	0.15
Wohn- und Gewerbezone	WG		0.30	0.15
Wohnzone 2. Etappe	WZ 2.E		0.25	0.15
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ZöBA		0.40	0.25
Übriges Gemeindegebiet (bebaut)	ÜG		0.20	0.15
Landwirtschaftszone (bebaut)	LW		0.20	0.15
Sonderzone Gaflei	SZG		0.25	0.15

Stog			zulässige Abf	lussbeiwerte
Steg			ohne	mit
		Ausnutzungs-	Versickerungs-	Versickerungs-
Bezeichnung der Zone	Kürzel	ziffer AZ	möglichkeit	möglichkeit
Kernzone	K		0.25	0.15
Hüttenzone	Н		0.20	0.15
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0		0.20	0.15

Malhun	lalbun					
Ividibuli			ohne	mit		
		Ausnutzungs-	Versickerungs-	Versickerungs-		
Bezeichnung der Zone	Kürzel	ziffer AZ	möglichkeit	möglichkeit		
Kernzone	K		0.25	0.15		
Ferienhauszone	F		0.20	0.15		
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ÖB		0.25	0.15		
Blaue Gefahrenzone			0.20	0.15		
Übriges Gemeindegebiet (bebaut)			0.20	0.15		



Vaduz			zulässige Abf	lussbeiwerte
vauuz			ohne	mit
		Ausnutzungs-	Versickerungs-	Versickerungs-
Bezeichnung der Zone	Kürzel	ziffer AZ	möglichkeit	möglichkeit
Kernzone K	K		0.65	0.50
Wohnzone W4	W4		0.40	0.25
Wohnzone W3	W3		0.30	0.15
Wohnzone W2plus	W2plus		0.30	0.15
Wohnzone W2	W2		0.25	0.15
Wohnzone W1	W1		0.25	0.15
Gewerbe- / Dienstleistungszone	GD1		0.40	0.25
Gewerbe- / Dienstleistungszone "Mölihölzli"	GD2		0.50	0.35
Gewerbe- / Dienstleistungszone "Neuguet" (nördlich Hoval)	GD3		0.50	0.35
Gewerbe- / Dienstleistungszone "Neuguet" (südlich Hovalweg)	GD4		0.40	0.25
Gewerbe- / Dienstleistungszone "Neuguet" (nördlich Kieswerk Triesen)	GD5		0.45	0.30
Gewerbe- / Dienstleistungszone "Schwefel" (Kraftwerk Samina)	GD6		0.40	0.25
Zone f. öffentl. Bauten und Anlagen	ZÖBA		0.40	0.25
Übriges Gemeindegebiet (bebaut)	ÜG		0.20	0.15
Landwirtschaftszone (bebaut)	LW		0.20	0.15
Rebzone (bebaut)	REB		0.20	0.15
Schutzzone "Schloss Vaduz"	SSV		0.20	0.15



		e	zulässige Abflussbeiwerte					
Schaan		Ausnutzungsziffer AZ	Misch	system	Teiltrenr	nsystem		
		gun;	ohne	mit	(ohne Versickeru	ngsmöglichkeit)		
		nutz	Versickerungs-	Versickerungs-	Hofwasser +	Dachwasser		
Bezeichnung der Zone	Kürzel	Aus AZ	möglichkeit	möglichkeit	Schmutzwasser	ψr 1)		
Kernzone 1	K1		0.50	0.35	-	-		
Kernzone 2	K2		0.50	0.35	-	-		
Wohnzone 1	W1		0.25	0.15	-	0.15 ²⁾		
Wohnzone 2	W2		0.25	0.15	-	-		
Wohnzone 3	W3		0.30	0.15	0.15	0.15/0.15 ²⁾		
Gewerbezone 1	G1		0.30	0.15	0.15	0.15/0.15 ²⁾		
Gewerbezone 2	G2		0.65	0.50	3)	3)		
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ZÖBA		0.30	0.15	3)	3)		
Landwirtschaftszone 1 (bebaut)	LW1		0.25	0.15	3)	3)		
Landwirtschaftszone 2 (bebaut)	LW2		0.25	0.15	3)	3)		
Übriges Gemeindegebiet (bebaut)	ÜG		0.25	0.15	3)	3)		

¹⁾ Abflussbeiwert für die Einleitung in Regenwasserkanal oder in ein oberirdisches Gewässer

Versickerungsmöglichkeit und alternative Entwässerungssysteme nach Absprache mit der Gemeinde Schaan!

²⁾ Abflussbeiwert für Entwässerung im Trennsystem

³⁾ Definition der Abflussbeiwerte in Abhängigkeit der Entwässerungssysteme nach Absprache mit der Gemeinde Schaan

A3-6 Abflussbeiwerte Planken

Liegenschaftsentwässerung



Planken			zulässige Abflussbeiwerte	
rialikeli			ohne	mit
		Ausnutzungs-	Versickerungs-	Versickerungs-
Bezeichnung der Zone	Kürzel	ziffer AZ	möglichkeit	möglichkeit
Wohnzone	W		0.25	0.15
Zone für öffentliche Bauten	ZÖBA		0.25	0.15



Eschen-Nendeln			zulässige Abflussbeiwerte		
Bezeichnung der Zone	Kürzel	Ausnutzungs- ziffer AZ	ohne Versickerungs- möglichkeit	mit Versickerungs- möglichkeit	
Kernzone	K		0.35	0.25	
Wohnzone A	Α		0.25	0.15	
Wohnzone B	В		0.20	0.15	
Reservezone	R2		0.20	0.15	
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Ö		0.30	0.25	
Industrie- und Gewerbezone Brühl	1		0.40	0.40	
Industrie- und Gewerbezone Säga	1		0.40	0.40	
Industrie- und Gewerbezone Wirtschaftspark 1)	I		0.40	0.40	
Übriges Gemeindegebiet (bebaut)	ÜG		0.20	0.15	
Landwirtschaftszone (bebaut)	LW		0.20	0.15	

¹⁾ frühere Bezeichnung Tiergarten. Entwässerung Regenwasser mit "Schwammsystem" (Retention).

A3-8 Abflussbeiwerte Gamprin / Bendern

Liegenschaftsentwässerung



Gamprin			zulässige Abf	lussbeiwerte
Campini			ohne	mit
		Ausnutzungs-	Versickerungs-	Versickerungs-
Bezeichnung der Zone	Kürzel	ziffer AZ	möglichkeit	möglichkeit
Dorfkernzone Bendern	DK		0.35	0.25
Wohnzone W3	W3		0.25	0.15
Wohnzone W2	W2		0.20	0.15
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OE		0.30	0.25
Arbeitszone A	AA		0.40	0.35
Arbeitszone B	AB		0.40	0.35
Gewerbe und Lagerzone Ganada	GL		0.40	0.35
Übriges Gemeindegebiet (bebaut)	ÜG		0.20	0.15
Landwirtschaftszone (bebaut)	LW		0.20	0.15



Mauren			zulässige Abflussbeiwe	
iviaui ei i		Ausnutzungs-	ohne Versickerungs-	mit Versickerungs-
Bezeichnung der Zone	Kürzel	ziffer AZ	möglichkeit	möglichkeit
Kernzone 1	K1		0.35	0.25
Kernzone 2	K2		0.30	0.20
Wohnzone A	WA		0.25	0.15
Wohnzone B	WB		0.20	0.15
Wohnzone C	WC		0.20	0.15
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ÖBA		0.30	0.25
Zone für öffentliche Anlagen	ÖA		0.30	0.25
Arbeitszone ES III	AA		0.40	0.25
Arbeitszone ES IV (eh. Industrie- u. Gewerbe)	AB		0.50	0.35
Zone für Sport und Reitsport	SR		0.40	0.25
Zone für Gartenbau	GB		0.20	0.15
Übriges Gemeindegebiet (bebaut)	ÜG		0.20	0.15
Landwirtschaftszone (bebaut)	LW		0.20	0.15



Ruggell			zulässige Abflussbeiwerte (ohne Versickerungsmöglichkeit)		
			Mischsystem Teiltrennsystem		nsystem
		Ausnutzungs-		Hofwasser +	Dachwasser
Bezeichnung der Zone	Kürzel	ziffer AZ		Schmutzwasser	ψr 1)
Dorfkernzone	DK		0.25	0.10	0.15
Wohnzone 2	W2		0.25	0.10	0.15
Wohnzone 3	W3		0.25	0.10	0.15
Wohn- und Gewerbezone	WG		0.25	0.10	0.15
Wohnzone 3D	W3D		0.25	-	-
Wohnzone 2 Etappe zwei	W2/2.E		0.25	0.10	0.15
Wohnzone 3 Etappe zwei	W3/2.E		0.25	0.10	0.15
Wohn- und Gewerbezone Etappe zwei	WG/2.E		0.25	0.10	0.15
Arbeitszone Nord / Widau	ANo			0.30	0.25
Arbeitszone Mitte / Widau	AMi		0.65	0.30	0.25/0.65 ²⁾
Arbeits- u. Lagerzone West / Flandera	ALW		0.35	-	-
Arbeits u . Lagerzone Ost / Kela	ALO		-	-	0.35 ²⁾
Zone für öffentl. Bauten und Anlagen	ÖBA		0.25	0.10	0.15/0.25 ²⁾
Landwirtschaftszone (bebaut)	LW		0.25	0.10	0.15/0.25 ²⁾
Übriges Gemeindegebiet	ÜG		0.25	0.10	0.15/0.25 ²⁾

¹⁾ Abflussbeiwert für die Einleitung in Regenwasserkanal oder in ein oberirdisches Gewässer

Versickerungsmöglichkeit und alternative Entwässerungssysteme nach Absprache mit der Gemeinde Ruggell!

²⁾ Abflussbeiwert für Entwässerung im Trennsystem

A3-11 Abflussbeiwerte Schellenberg

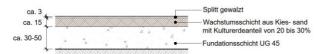
Liegenschaftsentwässerung



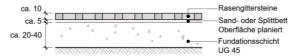
Schellenberg			zulässige Abfli	
Schenenberg			ohne	mit
		Ausnutzungs-	Versickerungs-	Versickerungs-
Bezeichnung der Zone	Kürzel	ziffer AZ	möglichkeit	möglichkeit
Wohnzone	W		0.20	0.15
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0		0.30	0.25
Übriges Gemeindegebiet (bebaut)	UeG		0.20	0.15
Landwirtschaftszone (bebaut)	L		0.20	0.15



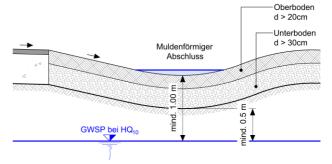
Typ 1a: flächige Versickerung



Durchlässige Umgebung (z.B. Schotterrasen)

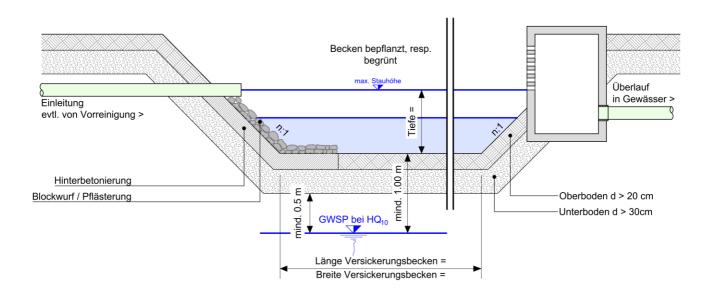


durchlässiger Parkplatz (z.B. Rasengittersteine)

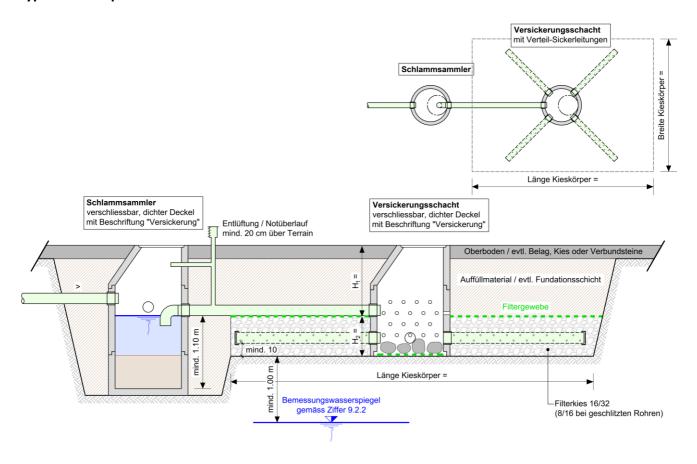


Über die Schulter

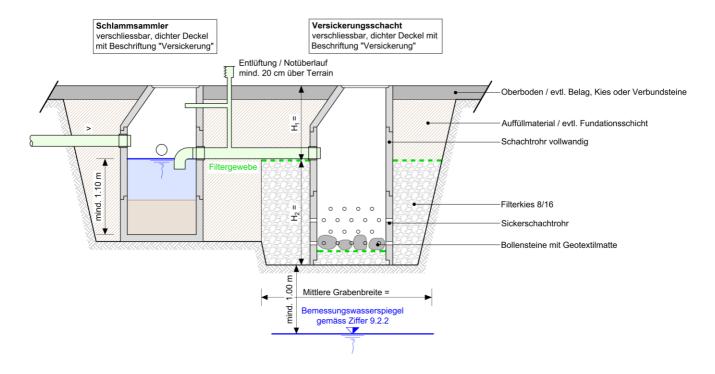
Typ 1b: humusierte Mulde (Versickerungsbecken)



Typ 2: Kieskörper

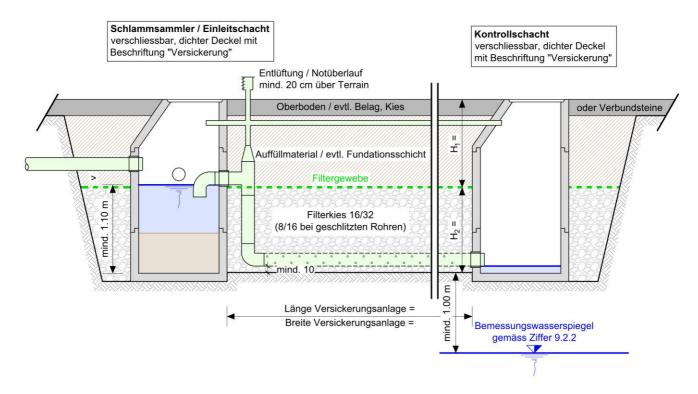


Typ 3a: Versickerungsschacht

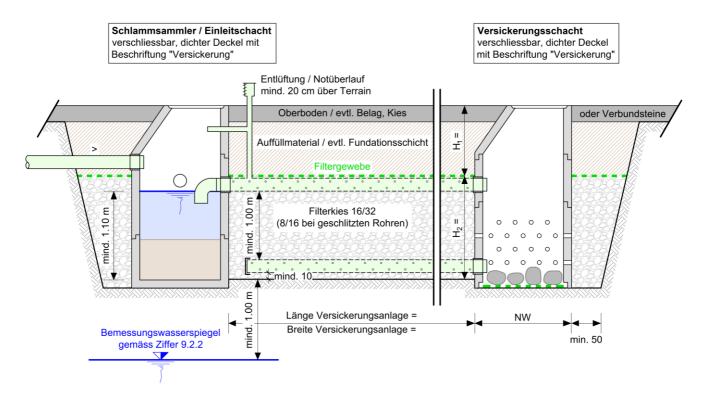




Typ 3b: Versickerungsgalerie / -strang

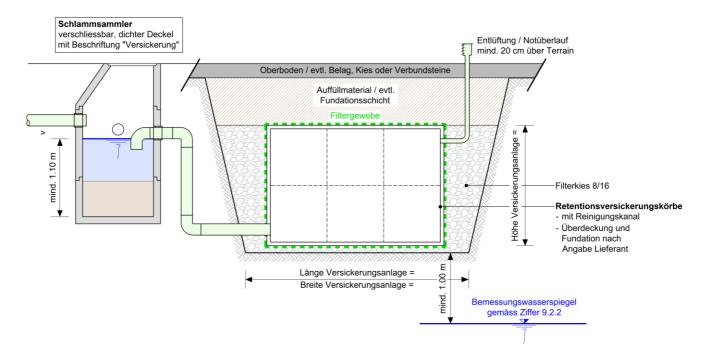


Typ 3c: Kombinierte Anlage Schacht - Strang

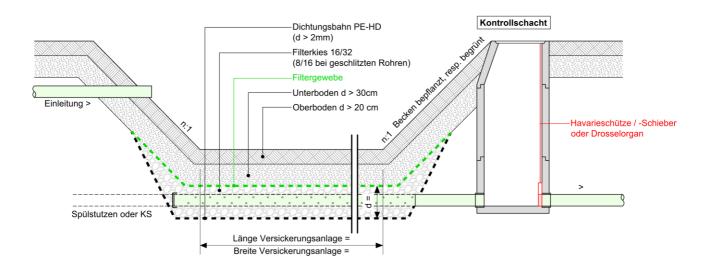




Typ 3d: Versickerungskorb



Typ 4: Retentions-Filterbecken





1 Rückstau und Überflutung

1.1 Wer ist verantwortlich, wenn Abwasser aus dem öffentlichen Kanal im Keller zurückstaut?

Die Grundstückseigentümer müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau selbst sichern.

1.2 Welche Ablaufstellen sind gegen Rückstau vom öffentlichen Kanal zu sichern?

Alle Ablaufstellen, deren Wasserspiegel im Geruchsverschluss unterhalb der Rückstauebene liegen. Die Rückstauebene ist - soweit nicht im Einzelfall davon abweichend festgelegt - die Strassenoberkante an der Anschlussstelle des Grundstücksentwässerungskanals.

1.3 Welche technischen Möglichkeiten zum Schutz gegen Rückstau gibt es?

Hebeanlagen und Rückstauverschlüsse. Bei Hebeanlagen wird das in einem Schacht oder Behälter gesammelte Abwasser mit einer Pumpe über das Niveau der Rückstauebene gehoben und in das Kanalnetz eingeleitet. Bei Rückstauverschlüssen handelt es sich um Absperrvorrichtungen für Abflussrohre. In der Regel haben Rückstauverschlüsse einen selbsttätigen Verschluss.

1.4 Welche grundsätzlichen Vor- und Nachteile haben Hebeanlagen und Rückstauverschlüsse?

Hebeanlagen sind zwar teurer und benötigen Energie zum Pumpen, sie erlauben aber auch die Abwasserableitung im Rückstaufall und gewähren selbst bei Ausfall der Pumpe sicheren Schutz. Hebeanlagen sind daher auch immer anwendbar, Rückstauverschlüsse nur unter bestimmten Bedingungen, z.B. für Räume von untergeordneter Nutzung und einen kleinen Benutzerkreis.

1.5 Worauf muss beim Einbau von Rückstauverschlüssen besonders geachtet werden?

Es müssen Anlagen verwendet werden, die für das jeweilige Einsatzgebiet zugelassen sind. An Rückstauverschlüsse dürfen nur Ablaufstellen, die unter der Rückstauebene liegen, angeschlossen werden, weil sonst das von oben kommende Abwasser im Rückstaufall bei geschlossenem Rückstauverschluss aus den Ablaufstellen im Keller austreten könnte.

1.6 Warum kann es bei gemeinsamer Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser sogar zum Abwasseraustritt über der Rückstauebene kommen?

Bei starken Regenfällen und damit hohen Fließgeschwindigkeiten in den Regenwasserleitungen auf dem Grundstück treten in den Grundleitungen entsprechend hohe Rohrreibungsverluste und bei Leitungsschäden oder Ablagerungen auch zusätzliche Energieverluste auf. In der Leitung muss daher auch eine höhere Energiehöhe vorhanden sein als am nächsten Entlastungspunkt (Schacht, Hofablauf oder Strassengully). Weil die Regenwasserleitungen dann oft vor dem Entlastungspunkt mit den Schmutzwasserleitungen zusammengeschlossen sind, führt die jeweils am Anschlusspunkt vorhandene Druckhöhe auch zu einer Füllung der Schmutzwasserleitungen. Bei entsprechender Druckhöhe kommt es dann zu einem Wasseraustritt aus Bodenabläufen, Duschwannen, Toiletten usw. im Erdgeschoss.



1.7 Wie kann vermieden werden, dass das Regenwasser bei nicht ausreichendem Abflussvermögen in die Schmutzwasserleitungen zurückstaut?

Es sind folgende Maßnahmen möglich:

- Ausreichend große Grundleitungen, die keine hohen Fließgeschwindigkeiten und damit verbundenen Energieverluste bedingen,
- Zusammenführung der Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen möglichst weit vom Gebäude entfernt und
- Abtrennen des Niederschlagswassers von der Kanalisation.

1.8 Wer haftet bei Schäden?

Bei der Haftungsfrage ist zunächst zu differenzieren, ob es sich um ein Rückstauereignis handelt oder ob aus der Abwasseranlage Abwasser ausgetreten und oberirdisch in ein Gebäude gelaufen ist. Im ersten Fall ist eine Haftung des Kanalisationsbetreibers in der Regel nicht gegeben, weil sich der Anlieger gegen Rückstauereignisse selbst zu schützen hat. In der zweiten Sachverhaltsvariante kommt eine Haftung des Kanalisationsbetreibers in Betracht, wenn keine höhere Gewalt vorliegt. Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn die Regenfälle so aussergewöhnlich stark waren, dass es dem Betreiber der Anlage nicht möglich und wirtschaftlich nicht zuzumuten war, das Fassungsvermögen des Kanals auf diese aussergewöhnlich grosse Regenmenge auszurichten.

WICHTIG: Bei fehlender Rückstausicherung besteht in den meisten Fällen kein Versicherungsschutz!



2 Versickerung

2.1 Sind Notüberläufe aus Versickerungsanlagen mit Anschluss an die Kanalisation zulässig?

Das Versickerungssystem muss vollständig vom Schmutzwassersystem getrennt sein. Notüberläufe in Schmutz- und Mischwasserleitungen sind nicht zulässig! In besonderen Fällen ist ein Notüberlauf in ein Oberflächengewässer oder in einen Meteorwasserkanal möglich, wobei die Rückstaugefahr zu berücksichtigen ist.

Der Notüberlauf einer Versickerungsanlage hat diffus über das Terrainniveau zu erfolgen (via Entlüftungsanlage).

2.2 Darf eine Versickerungsanlage unter einem befestigten Platz (Parkplatz, Zufahrt) erstellt werden?

Ja, wobei auf eine solche Situierung, wenn möglich, verzichtet werden sollte. Sämtliche Schachtdeckel sind in diesem Fall wasserdicht, verschraubbar und beschriftet (,Versickerung' / ,Schlammsammler Versickerung') auszuführen. Zudem sind die Schachtbauwerke mit einer verrohrten Belüftung, welche über das Terrain geführt wird, zu versehen.

2.3 Darf eine Versickerungsanlage unter Gebäuden erstellt werden?

Ja. Es ist aber darauf zu achten, dass der Unterhalt und die Kontrolle gewährleistet ist.

2.4 Warum muss beim Bau einer Versickerungsanlage u.a. der Flurabstand berücksichtigt werden?

Ein limitierender Faktor für die Tiefe einer Versickerungsanlage ist die Lage des Grundwasserspiegels. Die vertikale Sickerstrecke im nicht wassergesättigten Untergrund zwischen der Sickersohle und dem Grundwasserspiegel muss mindestens 1 m betragen. Anders als bei unterirdischen Anlagen (Sickerschacht, Sickergalerie) darf bei Versickerungsbecken die Mächtigkeit des künstlich eingebrachten Oberund Unterbodens in die minimale Sickerstrecke von 1 m eingerechnet werden, solange sichergestellt ist, dass beim Bau der Anlage der Grundwasserspiegel nicht freigelegt wird.

2.5 Wo können die erforderlichen Angaben über den massgebenden Grundwasserspiegel resp. Flurabstand beschafft werden?

Die Versickerungskarte einer jeden Gemeinde liefert nebst den Informationen über die Versickerungsmöglichkeiten auch Angaben über die Lage des massgebenden Grundwasserspiegels. In den Gemeinden Balzers, Vaduz und Gamprin, existieren sog. Bemessungsisohypsen; in den anderen Talgemeinden, welche noch über ältere Versickerungskarten verfügen, gibt es 'nur' grobe Angaben über den Flurabstand. Je nachdem sind hier entsprechende Angaben bei einem Hydrogeologen einzuholen.

2.6 Welcher max. zulässige Abflussbeiwert kommt zu Anwendung, wenn mittels Versickerungsversuch nachgewiesen wird, dass in einer Versickerungszone gemäss Versickerungskarte keine technische Versickerung möglich ist (S_S < 0.5 l/min m²)?

In diesem Fall ist eine Ausnahmebewilligung seitens der Gemeinde einzuholen. Mit der Erteilung der Ausnahmebewilligung wird in der Regel der erhöhte zonenspezifische Abflussbeiwert ohne Versickerung zugestanden.



3 Abwasserentsorgungsmöglichkeiten

3.1 Wann darf das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet werden?

Niederschlagswasser aus bereits bestehenden und angeschlossenen Gebäuden, Anlagen und Grundstücksflächen darf solange in das Kanalnetz eingeleitet werden, bis auf dem Grundstück Kanalisationsleitungen geändert, erweitert oder instandgesetzt werden.

Ist wegen der Beschaffenheit des Untergrunds oder aus technischen Gründen eine Versickerung nicht möglich, kann eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

3.2 Wie ist Sickerwasser abzuleiten?

Grundsätzlich soll kein Sicker- und Hangwasser gefasst und dauernd abgeleitet werden. Die betroffenen Baukörper sind wasserdicht zu erstellen. Falls die Erstellung von Sickerleitungen trotzdem unumgänglich ist, sind die nachstehenden Regeln zu beachten:

- Das gefasste Sicker- und Hangwasser ist zu versickern oder in einen Vorfluter abzuleiten
- Die Versickerung auf dem betroffenen Grundstück ist anzustreben
- Durch geeignete Massnahmen ist jeglicher Rückstau von Schmutzwasser in die Sickerleitung zu verhindern

Ausnahme vom Verbot der Sicker- und Hangwasserfassung sind Rutschgebiete mit generellem Versickerungsverbot (Teilgebiete von Triesenberg und Triesen). Hier sind die Sicker- und Hangwässer zu fassen und über die Hangsanierungsleitungen, Meteorwasserkanäle oder Bachleitungen abzuführen. Die Entwässerungsmassnahmen für solche Sonderfälle sind gemeinsam mit dem Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) festzulegen.

3.3 Ist eine Ableitung von Sicker- und Regenwasser über dieselbe Leitung möglich?

Wegen der Gefahr von Inkrustationen infolge der erhöhten Kalkausscheidung in turbulenten Strömungen darf kein Regenwasser von Dach- und Platzentwässerungen in derselben Leitung mit Sickerwässern (Quellwasser, Drainagen) abgeleitet werden.

3.4 Wie sind Aussenschwimmbäder und deren Nebenanlagen zu entwässern?

Bei Schwimmbädern fallen unterschiedliche Abwässer an (Spül- und Reinigungswasser / Beckenwasser / Beckenwasser mit Überwinterungszusätzen / alternativ aufbereitetes Badewasser). Da die Handhabung und Kontrolle einer separierten Entsorgung kaum möglich ist, hat die Entwässerung von Schwimmbädern und deren nebenanlagen (Duschen) dosiert in die Misch-/Schmutzkanalisation zu erfolgen. Die dosierte Einleitmenge ist mittels Beilage B4 (Tabelle zur Berechnung des massgebenden Abwasserabflusses in die Kanalisation) nachzuweisen.



3.5 Welche Auflagen gelten für Baustellenentwässerungen?

Für Baustellenentwässerungen ist das Merkblatt «Grundwasserhaltung» des Amtes für Umwelt und die SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» anzuwenden. Ist bei einer Baustelle das vorübergehende Abpumpen und damit die Absenkung des Grundwassers zur Trockenlegung der Baugrube erforderlich, so ist gemäss Gewässerschutzgesetz (Art. 7, GSchG) eine Bewilligung des Amts für Umwelt (AU) erforderlich. Für die Bewilligung ist neben dem Formular 'Grundwasserhaltung' ein Entwässerungskonzept mit entsprechenden Angaben und Plänen beizubringen. Sofern Baustellenwässer vorübergehend in die Gemeindekanalisation und oder in die ARA abgeleitet werden, sind nebst der Bewilligung des AU die Bewilligungen der Gemeinde und des Abwasserzweckverbandes (AZV) einzuholen.



4 Abwasservorbehandlung

4.1 Wo in der Wegleitung werden die Anwendungs- und Einsatzbereiche der Vorbehandlungs- und Abscheideanlagen geregelt?

Bezüglich der Anwendungs- und Einsatzbereiche der Vorbehandlungs- und Abscheideanlagen sei auf die SN 592 000 Kap. 6.4 verwiesen. Hier werden für die verschiedenen Abwasseranfallstellen (Dachflächen mit inerten Materialien, Dachflächen mit nicht inerten Materialien, Terrassen, Balkone, begehbare Dachflächen, Zufahrten, Wege, Plätze, Parkflächen, Umschlagflächen, Einzel- und Sammelgaragen, Private und gewerbliche Waschplätze, Tankstellen, Umschlagplätze, etc.) die Entsorgungswege mit den erforderlichen Vorbehandlungs- und Abscheideanlagen definiert.

4.2 Sind bei Einzelgaragen Schlammsammler zwingend vorgeschrieben?

Bei Einzelgaragen und Autoeinstellhallen sind Schlammsammler vorzusehen, sofern die Entwässerung in die Kanalisation und nicht in einen abflusslosen Schacht (Totschacht) erfolgt. Bei Einzelgaragen und Autoeinstellhallen bis zu 100 Parkfeldern beträgt der Mindestdurchmesser des Schlammsammlers 0.6 m, bei mehr als 100 Parkfeldern sind mindestens zwei Schlammsammler vorzusehen.

4.3 Werden für die Vorbehandlung von Dachwässern Schlammsammler vorgeschrieben?

Die Vorbehandlung von Dachwässern mittels Schlammsammlern wird nicht zwingend vorgeschrieben. Vor allem bei einer Dachwasserableitung im Mischsystem wird die Vorschaltung eines Schlammsammlers zwecks Verhinderung von Geruchsbelästigungen aus der Kanalisation empfohlen.



5 Abflussbeiwert

5.1 Welcher Abflussbeiwert soll bei beregneten Schwimmbädern verwendet werden?

Die beregneten Wasserflächen von Schwimmbädern mit Anschluss an die Kanalisation sind mit einem Abflussbeiwert von 1.0 einzusetzen.

5.2 Welcher Abflussbeiwert soll bei nicht begrünten humusierten Flächen verwendet werden?

Bei humusierten Dachflächen ohne Dachbegrünung (z.B. Installation grossflächiger Photovoltaikanlage) sind - unabhängig des Schichtaufbaus und der Schichtstärke – die Abflussbedingungen eines bekiesten Flachdaches in Rechnung zu stellen. Es gilt ein Abflussbeiwert Ψ von 0.80.

5.3 Welcher Abflussbeiwert gilt in Versickerungszonen (Versickerungspflicht), wenn mittels Versickerungsversuch nachgewiesen werden kann, dass entgegen der Versickerungskarte eine Versickerung aus geologischen Gründen nicht möglich ist?

Wenn in einer gemäss Versickerungskarte ausgewiesenen Versickerungszone mittels Versickerungsversuch nachgewiesen werden kann, dass die Sickerleistung des Bodens unter dem Grenzwert gemäss Kap. 10.2.3 liegt, so wird dem Antragsteller mit der Erteilung der Ausnahmebewilligung (Verzicht auf Versickerung) der erhöhte zonenspezifische Abflussbeiwert ohne Versickerung zugestanden

- 5.4 Darf für den Nachweis des Abflussbeiwertes (vgl. Beilage B2) in jedem Fall die Grundstücksfläche als Referenzfläche in Rechnung gestellt werden?
 - 1. Für den Nachweis des Abflussbeiwertes darf nur die einzonierte Grundstücksfläche berücksichtigt werden.
 - 2. Bei grossen Parzellen mit Teilüberbauung darf nicht die ganze Grundstückfläche F für den Nachweis des Abflussbeiwertes herangezogen werden. In solchen Fällen darf maximal die über die realisierte Bruttogeschossfläche und die zulässige Ausnützungsziffer rückgerechnete doppelte Parzellenfläche F^* in Rechnung gestellt werden $F^* = 2 \times (BGF_{vorhanden} / AZ_{zulässig})$



6 Allgemeine Fragen

6.1 Was geschieht, wenn bei einer Liegenschaft die Gewässerschutzbedingungen nicht sicher erfüllt sind?

Damit eine Baubewilligung durch die Gemeinde für Neu- oder Umbauten erteilt werden kann, muss der Gewässerschutz erfüllt sein. Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss ein Anschluss realisiert werden. Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation muss eine Abwasserlösung nach dem Stand der Technik erstellt werden.

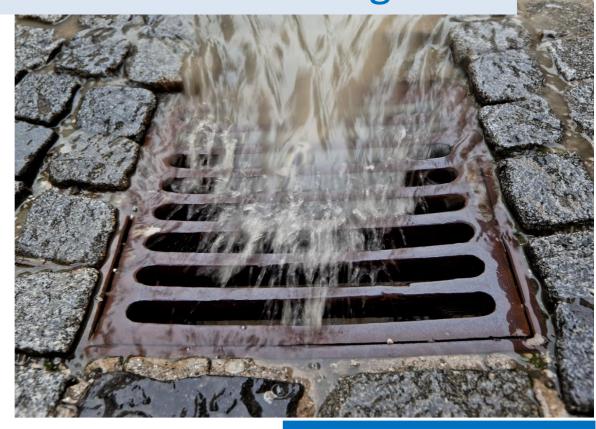
Im Rahmen der Entwässerungsplanung kann die Gemeinde eine Abwasserlösung verfügen, auch unabhängig von einem Baugesuch.





Beilagen

Liegenschaftsentwässerung Planungshilfe



B1 Gesuchsformular

Liegenschaftsentwässerung



Gemeinde:			
Gesuchsteller /in			
Name / Vorname:			
Strasse, Nr.:		Telefon:	
PLZ, Ort:		E-Mail:	
Projektverfasser / Fa	achplaner gemäss AW-Reglement Art. 20		
Firma:		Sachbearbeiter:	
Strasse, Nr.:		Telefon:	
PLZ, Ort:		E-Mail:	
Architekt			
Firma:		Sachbearbeiter:	
Strasse, Nr.:		Telefon:	
PLZ, Ort:		E-Mail:	
Draiokthasshriah			
Projektbeschrieb			
Bauvorhaben:			
Strasse, Nr.:		Parz. Nr.:	
PLZ, Ort:			-1.9
☐ Neubau	☐ Einfamilienhaus	Industrie- oder Gewerbege	
☐ Anbau	Mehrfamilienhaus	Landwirtschaftliches Gebä	lude
Umbau	Klein-, An- und Nebenbauten	☐ Übrige Objekte	
Standortabhängige	Rahmenbedingungen		
Bauzone:	5 6	Belasteter Standort:	☐ ja ☐ nein
baarone.			
Gewässerschutz:	Grundwasserschutzzone	Schutzareal	
	Übrige Bereiche	Gewässerschutzbereich Au	u J
Versickerungsmöglich-	\square gut ¹⁾	sehr schlecht	
keit gemäss Versicke-	mässig gut ¹⁾	verboten	
rungskarte:	schlecht ¹⁾	1) Versickerungsanlage gef	ordert gem. GEP
max. zulässiger	mit Versickerungsmöglichkeit:		
Abflussbeiwert:	ohne Versickerungsmöglichkeit:		
Sickerfähigkeit:	geschätzt		
	aus Sickerversuch (vgl. Beilage B6)	Spez. Sickerleistung:	I/min m ²
Flurabstand des	< 1.5 m		
massgebenden Grundwasserspiegels:	1.5 m bis 3.0 m	Sohle Sickeranlage:	m ü. M.
	> 3.0 m	Grundwasserstand:	m ü. M.



Entwässerungskonzept							
Entwässerungssystem gemäss GEF	e: Mischsys	stem	Trennsyste	em	Teil-Trennsystem		
Entwässerung von Platz- und Verk Regenwasserleitung bzw. in ein Go		=	=	=	=	ja	nein
Technische Versickerung:			ja	nein			
Technische Retention:			ja	nein			
Anschluss an einen Kanal des EZV		ja	nein				
Einleitung direkt in ein öffentliche	s Gewässer:		ja	nein			
		SW / MW		RW			
Rückstauebene:			_m ü. M		m ü. M.		
Wassermengen (Beilage B4):							
	Schmutzwasser		_l/s				
	Regenwasser		I/s		I/s		
	Dauerabfluss		_l/s		I/s		
	Hebeanlage		I/s		I/s		
	Total		_l/s		I/s		
Abflussbeiwert (Beilage B2):	errechnet:		_ zulässig: _				
Kurzbeschrieb:							

Angaben zur Versickerung	sanlage	(falls Bestandteil de	(falls Bestandteil des Entwässerungskonzeptes			
Anlagentyp:	Typ 1a flächige Versickerung		Typ 3b Versickerungsgalerie / -strang			
	Typ 1b humusierte Mulde		Typ 3c Kombinierte Anl	age Schacht - Strang		
	Typ 2 Kieskörper		Typ 3d Versickerungsko	orb		
	Typ 3a Versickerungsschacht	t Typ 4 Retentions-Filterbecken				
		Anlage 1	Anlage 2	Anlage 3		
Herkunft und max. Menge	Dachwasser:	I/s	I/s	I/s		
des zu versickernden Regenabwassers:	Platzwasser:	I/s	I/s	I/s		
go.nab.wasserer	Total:	I/s	I/s	I/s		
Dimensionierung	Vorh. Versickerungsfläche:	m²	m²	m²		
Versickerungsanlage:	Vorh. Versickerungsleistung:	l/min	l/min	I/min		
	Vorh. Retentionsvolumen:	m ³	$\underline{\hspace{1cm}}$ m ³	m ³		
	Erf. Retentionsvolumen:	m ³	m ³	m ³		
Dimensionierung Vorreinigung:	Erf. Abscheideoberfläche:	m²	m²	m²		
	Erf. Abscheideraum:	m³	$\underline{\hspace{1cm}}$ m ³	$\underline{\hspace{1cm}}$ m^3		
	Nutztiefe:	m	m	m		
	Schachtwahl NW:	m	m	m		



Angaben zur Retentionsanlage			(falls Best	tandteil des Entw	ässerungskonzeptes)
			Anlage 1	Anlage 2	Anlage 3
Drosselwassermenge / Erforderliches Retention	svolumen:	Abflusswirksame Fläche: Drosselwassermenge:			m² l/s
Wahl des Drosselsystems:	Lochdrossel Wirbeldrossel / DB-Drossel /				
Dimensionierung Retentionsanlage:		Vorh. Retentionsvolumen:			m³
		Erforderl. Retentionsvolumen:			m ³
Angaben zur Direkten Einleitung von R	egenwasser in	Gewässer	(falls Best	tandteil des Entw	ässerungskonzeptes)
Zulässige Einleitmenge:		I/s			
Herkunft und max. Menge des einzuleitenden Regenabwassers:	Dachwasser: I/s Platzwasser: I/s Total: I/s				
Angaben zur Pumpanlage			(falls Best	tandteil des Entw	ässerungskonzeptes)
			Anlage 1	Anlage 2	Anlage 3
Abwassermengen:		Schmutzwassser:			I/s
		Dauerabflüsse:			I/s
		Regenwasserabflüsse:			I/s
		Gesamtabfluss:			I/s
Dimensionierung Pumpschacht:		Pumpensumpf:			1
		Nutzvolumen:			I
		Reservevolumen:			1
		Gesamtvolumen:			1
		erforderl. Förderleistung:			l/s
Bemerkungen					
Unterschriften					
Bauherrschaft / Gesuchsteller(in):	Architekt:		Fachplaner I	Liegenschaftsei	ntwässerung:
Datum:	Datum:		Datum:		
Unterschrift:	Unterschrift:		Unterschrift:		



Mitgereichte Unterlagen		
Dem Gesuch sind folgende Beilagen beizufügen:		
Nachweis des Abflussbeiwertes (Beilage B2)	Anzahl Exemplare:	
Flächenwidmungsplan	Anzahl Exemplare:	
Kanalisationsplan im Massstab 1:100	Anzahl Exemplare:	
- Leitungsführung mit Angabe von Rohrmaterial, Nennweite, Gefälle und Sohlhöhenkoten [m ü.M.]		
 Schacht-, Sonderbauwerke (Versickerungs-, Retentions-, Abwasserhebeanlagen) und Armaturen m Bezeichnung sowie Angabe von Nennweite, Abmessungen und Höhenkoten 	it	
- Anfallstellen des Abwassers inkl. ihrer Art und Apparateanzahl		
- Angabe der Rückstauebene		
- Angabe der Schmutzwasserwerte DU und der Abwassermengen		
- Die Leitungen sind gemäss Wegleitung Kapitel 2 zu bezeichnen und zu kolorieren (rot, magenta, bl	au)	
Nachweis des massgebenden Abwasserabflusses in die Kanalisation (Beilage B4)	Anzahl Exemplare:	;
Interlagen zur Versickerungsanlage:		
Dimensionierungsnachweis Versickerungsanlage	Anzahl Exemplare:	;
Dimensionierungsnachweis Schlammfang	Anzahl Exemplare:	
Schnitt Versickerungsanlage	Anzahl Exemplare:	
	Anzahl Exemplare:	
Jnterlagen zur Retentionsanlage:		
Dimensionierungsnachweis Retentionsanlage	Anzahl Exemplare:	;
Schnitt Retentionsanlage	Anzahl Exemplare:	Į.
	Anzahl Exemplare:	
Interlagen zur Abwasserhebeanlage:		
Dimensionierungsnachweis Abwasserhebeanlage	Anzahl Exemplare:	;
Schnitt Pumpschacht	Anzahl Exemplare:	í
	Anzahl Exemplare:	
Falls mit speziellen hydrogeologischen Verhältnissen zu rechnen ist oder die vorhandenen Baugrund- unterlagen keine ausreichende hydrogeologische Beurteilung zulassen, kann ein hydrogeologisches Gutachten verlangt werden. In Gebieten, bei denen gemäss Versickerungskarte schlechte Versickerungs- verhältnisse zu erwarten sind, nichts desto trotz aber ein Versickerungsgebot besteht, ist in jedem Falle ein Sickerversuch durchzuführen und die spezifische Sickerleistung zu bestimmen.		
hydrogeologisches Gutachten	Anzahl Exemplare:	
Bohrprofil / Sondierprofil	Anzahl Exemplare:	;

Sämtliche Unterlagen sind von der Bauherrschaft, vom Architekten und vom Fachplaner zu unterzeichnen.

Versickerungsversuch

3

Anzahl Exemplare:



Gemeinde	Parzellen-N	r.:
Objekt Bauherr		
Architekt		
Fachplaner		
	- .	

Abwassersystem: Trennsystem (vgl. Wegleitung 2021, Kapitel 7)

Bauzone:

Versickerung erforderlich: Nein

mit ohne Versickerung

Abflussbeiwert nach GEP: 0.00 0.00 (vgl. Wegleitung 2021, Kapitel 8)

Parz. Fläche: 0 m²

Regenspende r: 0.036 I/s m²

Sicherheitsfaktor S_F: 1.0 (vgl. SN 592 000, Kapitel 7.3.3)

Nachweis Abflussbeiwert	MW	RW	Total	
zulässiger Abflussbeiwert:	0.00	0.00	0.00	$F_{red,zul}$ = 0.0 $F_{red,vorh}$ = 0.0
errechneter Abflussbeiwert:	0.00	0.00	0.00	GEP-Bedingungen erfüllt

Beregnete, homogen	e Fläche	С				
Gebäude	Schräg- u. Flachdächer befestigt, unabhängig v. Material u. Dachhaut	0.90				
	Flachdach bekiest (Kiesklebedach)	0.80				
	Flachdach humusiert ¹⁾ , Aufbaudicke > 50 cm	0.10				
	Flachdach humusiert ¹⁾ , Aufbaudicke 26-50 cm	0.20				
	Flachdach humusiert ¹⁾ , Aufbaudicke 10-25 cm	0.40				
	Flachdach humusiert ¹⁾ , Aufbaudicke < 10 cm	0.70				
	Technische Dachretention (Nachweis erforderlich)					
Plätze / Wege	Hartbeläge undurchlässig	0.90				
	Hartbeläge durchlässig (Sickerbeläge)	0.60				
	Kiesbelag					
	Pflaster mit Fugenverschluss					
	Plaster mit normalen Sandfugen					
	Pflaster mit Ökosystem (Splittfugen / Rasenfugen)					
	Pflaster mit Sickersteinen					
	Pflaster mit Rasengittersteinen	0.20				
	Gartenplatten mit Splitt- u. Sandfugen	0.60				
Kultivierte Flächen	Wasserdurchlässige Flächen ohne definierte Wasserableitung, aber dennoch abflusswirksam:					
	- Parkanlagen und Vegetationsschichten	0.10				
	- Wiese, Acker	0.10				
	- Bestockte Flächen	0.05				
Gewässer	Biotope, Schwimmbäder, etc.	1.00				

 $^{^{1)}\!\}text{g\"{u}ltig}$ bis 15° Dachneigung (C um 0.10 erhöhen, wenn Dachneigung grösser ist)

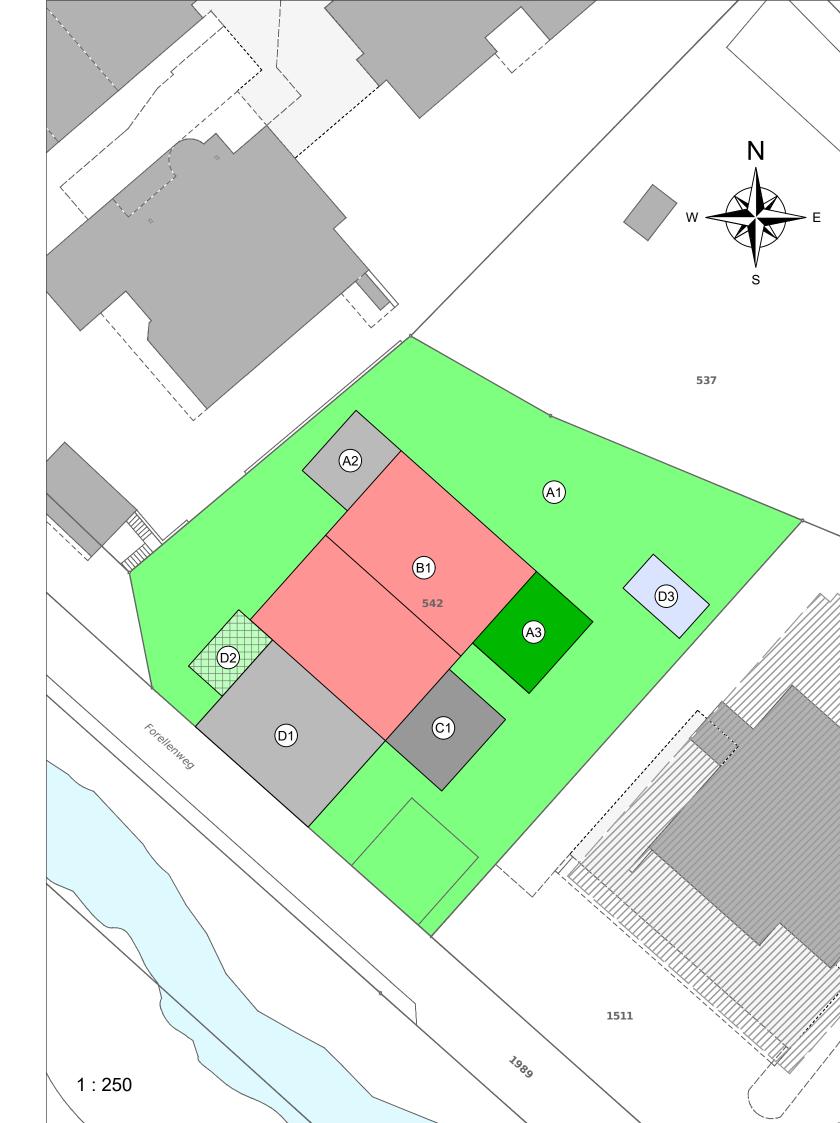


Α	Oberflächenversickerung (n	icht Abflusswirksam)	FIE -L -	Abfluss-	_	ماء ال				
		Fläche	beiwert	F _{red}	Abfluss					
Nr.	Art der Fläche bzw. Entwässeru	Teilfläche	[m ²]	[-]	[m ²]	[l/s]				
		Total A	0		0	0.00				
В	Ableitung zur Versickerungs	anlage	Fläche	Abfluss- beiwert	F_{red}	Abfluss	Anlage	Schacht		
Nr.	Art der Fläche bzw. Entwässeru	Teilfläche	[m ²]	[-]	$[m^2]$	[l/s]	Anl	Sch		
		Total B	0		0	0.00				
С	Ableitung in Gewässer / Reg	genwasserleitung	Fläche	Abfluss-	F_{red}	Abfluss	uc	f_R	$F_{red,R}$	Abfluss
Nie	Art der Fläche bzw. Entwässeru	Tailflächa		beiwert		ohne Ret [I/s]	Retention			mit Ret [I/s]
INI.	Art der Flache bzw. Entwasserd	reillache	[m ²]	[-]	[m ²]	[1/5]	ž	[-]	[m ²]	[1/5]
		Tatal C			_				_	
		Total C	0		0	0.00			0	0.00
D	Ableitung in Schmutz- bzw.	Mischwasserkanalisation	Fläche	ψ_{H}	F_{red}	Abfluss ohne Ret	Retention	f_R	$F_{red,R}$	Abfluss mit Ret
Nr.	Art der Fläche bzw. Entwässeru	Teilfläche	$[m^2]$	[-]	$[m^2]$	[l/s]	Rete	[-]	[m ²]	[l/s]
		Total D	0		0	0.00			0	0.00
		Total D	U		U	0.00			U	0.00
Bem	erkung:									
	-									



Legende

			Beschreibung Fläche	Flächenzuweisung B2
A Oberflächenver	rsicker	ung (nich	t abflusswirksam)	
	A1	555 m ²	Wiese	
	A2	21 m ²	Terrasse	Pflaster mit Fugenverschluss
	А3	31 m ²	Sitzplatz	Pflaster mit normalen Sandfugen
B Ableitung zur V	/ersick	erungsan	lage	
	B1	188 m ²	Dach Hauptgebäude	Dach befestigt
C Ableitung in Ge	ewässe	r / Regen	wasserleitung	
	C1	31 m ²	Terrasse	Hartbelag undurchlässig
D Ableitung in So	hmutz	- bzw. Mis	schwasserkanalisation	
	D1	70 m ²	Vorplatz	Hartbelag durchlässig (Sickerbeläge)
	D2	20 m ²	Parkplatz	Pflaster mit Rasengittersteinen
	D3	15 m ²	Pool	Biotop, Schwimmbäder, etc.
Total Flächen		933 m ²		
Total Parz. Nr. 542		933 m²		





Legende (Muster)

A Oberflächenvers	ickerı	ung (nich	t abflusswirksam)	
	A1	105 m ²	Wiese	
	A2	85 m ²	Parkanlage	
	A3	205 m ²	Bestockte Fläche	
	A4	105 m ²	Terasse	Pflaster mit Fugenverschluss
	A5	105 m ²	Parkplatz	Pflaster mit Rasengittersteinen
B Ableitung zur Ve	rsicke	erungsan	ılage	
	B1	105 m ²	Dach Hauptgebäude	Dach befestigt
	B2	105 m ²	Garage	Flachdach bekiest
	В3	205 m ²	Nebengebäude	Flachdach humusiert, Aufbaudicke XX cm
C Ableitung in Gev	vässe	r / Regen	wasserleitung	
	C1	105 m ²	Dach Hauptgebäude	Dach befestigt
	C2	105 m ²	Garage	Flachdach bekiest
	C3	205 m ²	Nebengebäude	Flachdach humusiert, Aufbaudicke XX cm
D Ableitung in Sch	mutz-	bzw. Mis	schwasserkanalisation	
	D1	105 m ²	Kellertreppe	Hartbelag undurchlässig
	D2	105 m ²	Vorplatz	Hartbelag durchlässig (Sickerbeläge)
	D3	105 m ²	Gehweg	Kiesbelag
	D4	105 m ²	Terasse	Pflaster mit Fugenverschluss
	D5	105 m ²	Sitzplatz	Pflaster mit normalen Sandfugen
	D6	105 m ²	Verbindungsweg	Pflaster mit Ökosystem
	D7	105 m ²	Hof	Pflaster mit Sickersteinen
	D8	105 m ²	Parkplatz	Pflaster mit Rasengittersteinen
	D9	105 m ²	Grillplatz	Gartenplatten mit Splitt- u. Sandfugen
	D10	105 m ²	Pool	Biotop, Schwimmbäder, etc.

1'072 m²

1'072 m²

Total Flächen

Total Parz. Nr. XXXX



Gemeinde	Parzellen-Nr.:
Objekt	
Bauherr	
Architekt	
Fachplaner	

Abwasseranfall		SW / MW	RW
Schmutzwasser (vgl. Tabelle 1) Abflusskennzahl K =	0.5	0.00 l/s 1)	
Niederschlagswasser (vgl. Beilage B2: Total C bzw. Total D)		0.00 l/s	0.00 l/s
Dauerabfluss		0.00 l/s	0.00 l/s
Hebeanlage (maximale Pumpen-Fördermenge)		0.00 l/s	0.00 l/s
Total		0.00 l/s	0.00 l/s
Gesamtabfluss SW/MW + RW		0.00 l/s	

Tabelle 1: Schmutzwasserabfluss Q_{SW} DU-Werte in Abwasserhebeanlage

Entwässerungsgegenstand ²⁾	Schmutz- wasserwert DU [I/s]	Anzahl	Total DU [I/s]
Urinal wasserlos	0.10		0.00
Standurinal pro Person	0.20		0.00
Waschtisch, Wandbecken, Bidet	0.50		0.00
Urinal mit Druckspüler	0.50		0.00
Schulwandbrunnen	0.50		0.00
Waschrinne mit 3 Entnahmestellen	0.50		0.00
Wäschezentrifuge bis 10 kg	0.50		0.00
Dusche nicht staubar	0.60		0.00
Bodenablauf DN 50	0.80		0.00
Dusche staubar	0.80		0.00
Urinal mit Spülkasten	0.80		0.00
Badewanne	0.80		0.00
Waschrinne 4-10 Entnahmestellen	0.80		0.00
Wandausgussbecken, Spültisch 1- und 2-fach	0.80		0.00
Waschfontäne 6-10 Entnahmestellen	0.80		0.00
Waschtrog, Geschirrspülmaschine Haushalt	0.80		0.00
Waschmaschine bis 6kg	0.80		0.00
Bodenablauf DN 56	1.00		0.00
Waschmaschine 7-12 kg	1.50		0.00
Geschirrspülmaschine Gewerbe	1.50		0.00
Bodenablauf DN 70	1.50		0.00
Klosettanlage 6l oder 7.5l Spülwassermenge	2.00		0.00
Klosettanlage 9I Spülwassermenge	2.00		0.00
Stand-/Wandausguss (Fäkalien/Putzwasser)	2.50		0.00
Waschmaschine 13-40 kg	2.50		0.00
Steckbeckenapparat	2.50		0.00
Bodenablauf DN 100	2.50		0.00
Grosswanne, Saunatauchbecken	2.50		0.00
Summe DU			0.00

¹⁾ Der Schmutzwasseranfall muss mindestens der Leistung des grössten Entwässerungsgegenstands entsprechen.

²⁾ Entwässerungsgegenstände, welche in eine Hebeanlage entwässern, sind in der Tabelle 1 nicht aufzuführen, sondern im separaten Berechnungsblatt der Hebeanlage (Formular F1).



					_							
Geme					Parze	llen-Nr.:						
Objek Bauh												
Archit												
Fachp												
raciip	nanci											
Rete	entions-	Anlage	Nr. 1					Redukti	ionsfaktor	: f _n =		
		_		. Mischwas	serkan	alisation		F _{red,R} = F		к		
	Art der F				Teilflä			Fläche	Ψн	F_red	$F_{red,R}$	
								$[m^2]$	[-]	[m ²]	[m ²]	
							Total	0		0	0	
gedra	osselter <i>i</i>	Ahfluss	Q _{ab} =	0.00	l/s	$Q_{ab} = F_{red,R,Total}$	0 025 1/s m	n ² Ahfi	uss Notül		0.00	I/c
_	ntionsvo		$V_R =$	0.00	m ³	mit Lochdrossel		ı Abii	uss Notui	Jenaun	0.00	1/3
	1011340		V _R –									
	entions-	_							ionsfaktor	: f _R =		
	_			. Mischwas				F _{red,R} = F		F	F	
Nr.	Art der F	lache bzw	v. Entwas	sserung	Teilflä	iche		Fläche [m²]	Ψ _H [-]	F _{red} [m ²]	F _{red,R} [m²]	
								[111]	L J	[111]	[111]	
							Total	0		0	0	
gedro	osselter <i>i</i>	Abfluss	Q _{ab} =	0.00	l/s	$Q_{ab} = F_{red,R,Total}$	0.025 l/s m	n² Abfl	uss Notül	perlauf	0.00	l/s
Reter	ntionsvo	umen	V _R =		m^3	mit Lochdrossel						
Rete	entions-	ΔηΙασρ	Nr 3					Redukti	ionsfaktor	: f_=		
				. Mischwas	serkan	alisation		F _{red,R} = F		к		
	Art der F				Teilflä			Fläche	ΨΗ	F_{red}	$F_{red,R}$	
				Ü				[m ²]	[-]	[m ²]	[m ²]	

 $Q_{ab} = F_{red,R,Total} \cdot 0.025 I/s m^2$

mit Lochdrossel

Abfluss Notüberlauf

0.00

I/s

 $Q_{ab} =$

gedrosselter Abfluss

Retentionsvolumen

0.00 I/s

B5 Ermittlung Retentionsvolumen

Liegenschaftsentwässerung



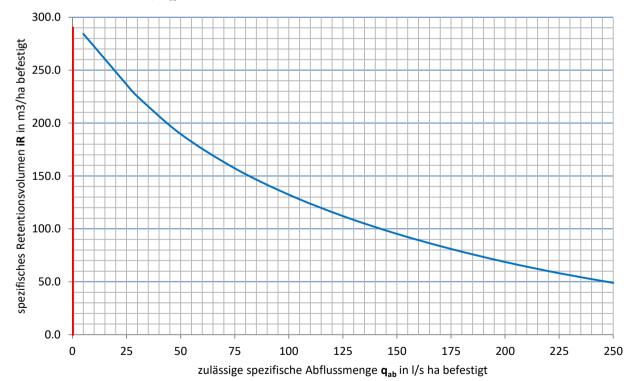
Retentions-Anlage D Ableitung in Schmid		asserkan/	alisation	Redukt F _{red,R} =	ionsfaktor: F _{red} ·f _R	f _R =	
Nr. Art der Fläche bzv	v. Entwässerung	Teilflä	iche	Fläche [m²]	Ψ _H [-]	F _{red} [m ²]	F _{red,R} [m ²]
			Tota	al O		0	0
gedrosselter Abfluss Retentionsvolumen	$Q_{ab} = 0.00$ $V_p =$	l/s m³	$Q_{ab} = F_{red,R,Total} \cdot 0.025 I/s$ mit Lochdrossel	m ² Abf	luss Notüb	erlauf	0.00

Retentions-Anlage	Nr. 5					Redukti	onsfaktor:	f _R =	
D Ableitung in Schm	utz- bzw. N	⁄lischwas	serkana	alisation		$F_{red,R} = F$	$_{\text{red}} \cdot f_{\text{R}}$		
Nr. Art der Fläche bzv	v. Entwässe	rung	Teilflä	che		Fläche	ψ_{H}	F_{red}	$F_{red,R}$
						[m²]	[-]	[m ²]	[m ²]
					Total	0		0	0
gedrosselter Abfluss	Q _{ab} =	0.00	l/s	$Q_{ab} = F_{red,R,Total} \cdot 0.0$)25 l/s m	² Abflu	uss Notübe	erlauf	0.00
Retentionsvolumen	V _R =		${\rm m}^{\rm 3}$	mit Lochdrossel					



Gem	einde				Parzellen-Nı	r.:						
Obje	kt											
Bauh	err											
Archi	tekt											
Fach	planer											
Redu	ktionsfak	tor:	f _R =			$F_{red,R} = F_r$	_{ed} * f _R	Re	tentionsan	lage-Nr.		
	Ableitu	ng in Ret	ention				Fläche	ψ_{H}	F_{red}	f_R	$F_{red,R}$	Werte aus
Nr.	Art der F	läche bzw	. Entwäs	sserung	Teilfläche		[m ²]	[-]	$[m^2]$	[-]	$[m^2]$	Beilage B2 übernehmen
												ubernenmen
												•
						Total	0		0		0	
redu	zierte Fl	äche		F _{red,Total}	0.0000	[ha] ←						
gedr	osselter	Abfluss		Q_{ab}	0.00	[l/s]	$Q_{ab} = F_{red}$	I,R,Total * 0	.025 l/s m	²		

Abb. 1: Diagramm zur Bemessung des erforderlichen Regenrückhaltevolumens bei gegebener maximal zulässiger spezifischer Abfluss- bzw. Einleitmenge q_{ab} für Liechtenstein (Jährlichkeit z = 10)



- 1. $q_{ab} = Q_{ab} / \Sigma F_{red} = \#DIV/0!$ l/s ha in untere Skala als vertikale Linie eintragen
- **2.** bei Schnittpunkt mit Kurve horizontale Linie eintragen und entsprechendes spezifisches Retentionsvolumen aus linker Skala herauslesen

spezifisches Retentionsionsvolumen iR aus Graphik $[m^3/ha]$ Notwendiges Retentionsvolumen V_R $i_R \times F_{red,Total}$ 0.00 $[m^3]$

Bemerkung: Das berechnete Retentionsvolumen IR gilt bei Verwendung eines speziellen Drosselorgans (Wirbeldrossel, Doppelblenden-Drossel, etc.). Bei der Verwendung einer einfachen Lochblende muss das rechnerisch ermittelte Retentionsvolumen IR verdoppelt werden!



Gemeinde	Parzellen-Nr.:	
Objekt		
Bauherr		
Architekt		
Fachplaner		

Versuchsdurchführung

- Grube (ca. 1 x 1 m) mit geraden Wänden ausheben.
- Die Lage und Tiefe sollte mit der künftigen Versickerungsanlage übereinstimmen.
- Sohle ausebnen und mit 2 Zentimeter Splitt abdecken.
- Wände und Sohle sollen durch Baggerschaufel nicht verdichtet werden. Allenfalls sind diese aufzurauhen.
- Doppelmeter bzw. Messlatte entsprechend fixieren wobei der Nullpunkt die Grabensohle berührt
- Grube vorsichtig mit Wasser bis ca. 50 cm über der Sohle maximal bis zum Mutterboden füllen
- Wasserspiegel alle 15 min ablesen und Messwert in Protokoll eintragen.
- Der Versuch ist als Kontrolle ein zweites Mal durchzuführen

Angaben Baggerschlitz

Länge L: Breite B: [m] [m] mittlere Länge L_m: mittlere Breite B_m:

[m]

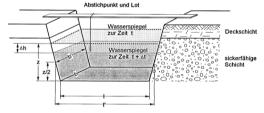
[m]

Höhe z:

[m]

z = Abstand Wasserspiegel - Sohle Baggerschlitz

Bodentyp:



Bodentyp	spezifische Sickerleistung	Einheit	Sickerfähigkeit
Grobkies	> 100	I / min m²	sehr gut
Kies (sauber)	> 20	I / min m²	sehr gut
Feinkies, sandig siltig	> 10	I / min m²	gut
Sand siltig, kiesig	5 - 10	I / min m²	mässig bis gut
Kies, Sand leicht tonig	0,5 - 5	I / min m²	mässig bis gut
Humus (unverdichtet)	1 - 3	I / min m²	mässig
lehmiger Kies	0,5 - 2	I / min m²	schlecht
Möräne, kiesiger Lehm	<0,5	I / min m²	sehr schlecht
Silt, Ton	< 0,1	l / min m²	sehr schlecht

Messung

Datum:

Zeit:

Ze	eit	Wasser	höhe	Sickerleistung
t	Δt	h	Δh	S_{spez}
[min]	[min]	[cm]	[cm]	[I/min m²]

$$S_{spez} = \frac{Q}{A} = \frac{L_m \cdot B_m \cdot \frac{\Delta h}{\Delta t}}{L \cdot B + z \cdot (L_m + B_m)}$$

spezifische Sickerleistung:

Seite 1 / 1

C1 Dimensionierung Schlammsammler

Liegenschaftsentwässerung



Gemeinde	Parzellen-Nr.
Objekt	
Bauherr	
Architekt	
Fachplaner	
Sinkgeschwindigkeit _V	18 m/h gem. SN 592 000 Kap. 7.6.3
Minimale Schlammraumtiefe K	0.5 m
Regenintensität r	0.036 l/s m^2

Schlammsammler 1			
			7/X/X//X/ X 0 0 0 0 0 0 1 1 /X//X/
Anforderungen	Norma	le Anforderungen	
Aufenthaltszeit	t	30 s	Tauchbogen Schachtfutter
			4
Tiefe des Abscheideraumes	h_1	0.50 m	Schachttiefe Abscheide- raum raum fee
Nutztiefe (min. 1.00 m)	NT	1.00 m	scheich zaum zaum zaum zaum zaum zaum zaum zaum
			Abi
Reduzierte abflusswirksame Fläche	F_{red1}	0 m^2	ZINU
Zufluss Schlammsammler	Q_{zu1}	0.00 l/s	Schlamm-
	201		[5g]
Gewählter Normschacht	NW	m	
Die minimale Nennweite beträgt NW = 0 m			Durchmesser
sie immaie veinweite Betrugt ivvi – 6 m			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Erforderliche Abscheideoberfläche	A_{erf}	0.00 m ²	
Vorhandene Abscheideoberfläche	A_{vorh}	0.00 m ²	

Schlammsammler 2

Anforderungen	Norma	e Anforderungen
Aufenthaltszeit	t	30 s
Tiefe des Abscheideraumes	h_1	0.50 m
Nutztiefe (min. 1.00 m)	NT	1.00 m
Reduzierte abflusswirksame Fläche	F_{red1}	0 m ²
Zufluss Schlammsammler	Q_{zu1}	0.00 l/s
Gewählter Normschacht	NW	m
Die minimale Nennweite beträgt NW = 0 m		
Erforderliche Abscheideoberfläche	A_{erf}	0.00 m^2
Vorhandene Abscheideoberfläche	A_{vorh}	0.00 m ²

D1.1 Dimensionierung Versickerungsanlage 1

Liegenschaftsentwässerung

Versickerungsanlage



Objekt		
•		
Bauherr		
Architekt		
Fachplaner		
Terrainhöhe	m ü. M.	
Zu entwässernde reduzierte Flächen F,	$_{\rm ed,R1}$ 0 m ²	
Versickerungszone		
Spezifische Sickerleistung S _s	_{pezif} I/min m ²	
Sicherheitsfaktor S _F	1.5	
Jährlichkeit z	10 Jahre	

Typ 2: Kieskörper

Berechnungsfall Sickerkörper		1			A A	
Mächtigkeit der Deckschicht	h ₁		m		h ₁	
Grabentiefe	t		m		<u> </u>	\
Grabenbreite	В		m		1	t
Grabenlänge	L		m		h ₂	
Mächtigkeit der Filterschicht	h ₂	0.00	m			
Porosität der Filterschicht	n	20	%		* •	
Speichervolumen Sickerkörper	V_{SiK}	0.00	m^3	L .		В.
Versickerungswirksame Fläche	F_{v}	0.0	m ²			-
Versickerungsleistung	L_v	0.0	l/min			

D1.1 Dimensionierung Versickerungsanlage 1

Liegenschaftsentwässerung



Vorreinigung zu Versickerungsanlage 1

Rahmenbedingungen Vorreinigung Versickerungsanlage

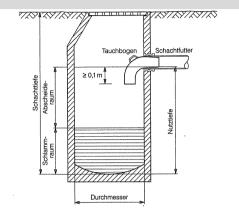
Sinkgeschwindigkeit v 18 m/h gem. SN 592 000 Kap. 7.6.3

Aufenthaltszeit t 120 s Regenintensität r 0.036 $I/s m^2$

Vorreinigung 1 (Schlammsammler mit erhöhten Anforderungen)

Gewählter Normschacht NW m

Die minimale Nennweite beträgt NW = 0 m



E1.1 Dimensionierung Retentionsanlage 1

Liegenschaftsentwässerung



Gemeinde	Parzellen-Nr.
Objekt	
Bauherr	
Architekt	
Fachplaner	

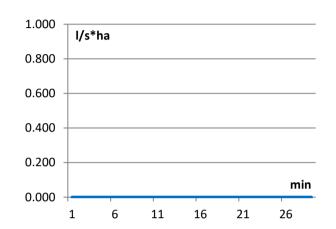
 0.00 m^3

Erforderliches Retentionsvolumen

r	250	ı/s n
$F_{\text{red,R1}}$	0	m^2
ϕ_{R1}	0.00	-
$Q_{ab,R1}$	0.00	I/s
	ϕ_{R1}	φ _{R1} 0.00



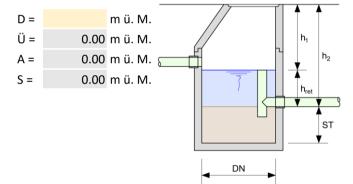




Vorhandenes Retentionsvolumen

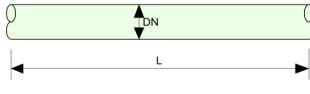
Schacht

Durchmesser	DN		cm
Überlauf	h_1		m
Auslauf	h ₂		m
Sumpftiefe	ST		m
Schachttiefe	Т	0.00	m
Stauhöhe	h_{ret}	0.00	m
Theoretischer Lochdurchmesser	D	0	mm
Vorhandenes Volumen	V_{vorh}	0.00	m^3



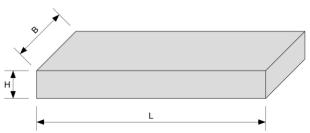
Staukanal

Durchmesser	DN_i		mm
Länge	L		m
Vorhandenes Volumen	V_{vorh}	0.00	m ³



Retentionsbecken

Länge	L		m
Breite	В		m
Höhe	Н		m
Auflockerungsfaktor	j		-
Vorhandenes Volumen	V_{vorh}	0.00	m



Zusammenfassung

_		
Drosselorgan		z.B. Wirbeldrossel
Erforderliches Retentionsvolumen	V_{erf}	0.00 m^3
Vorhandenes Retentionsvolumen	Vyorh	0.00 m ³

F1.1 Dimensionierung Abwasserhebeanlage 1

Liegenschaftsentwässerung



Gemeinde	Parzellen-Nr.:	
Objekt		
Bauherr		
Architekt		
Fachplaner		

Abflusskennzahl K = 0.5 Sicherheitsfaktor SF = 1.0 -

Tabelle 1: Schmutzwasserabfluss Q_{SW} DU-Werte in Abwasserhebeanlage

Entwässerungsgegenstand	Schmutz- wasserwert DU [I/s]	Anzahl	Total DU [I/s]
Urinal wasserlos	0.10		0.00
Standurinal pro Person	0.20		0.00
Waschtisch, Wandbecken, Bidet	0.50		0.00
Urinal mit Druckspüler	0.50		0.00
Schulwandbrunnen	0.50		0.00
Waschrinne mit 3 Entnahmestellen	0.50		0.00
Wäschezentrifuge bis 10 kg	0.50		0.00
Dusche nicht staubar	0.60		0.00
Bodenablauf DN 50	0.80		0.00
Dusche staubar	0.80		0.00
Urinal mit Spülkasten	0.80		0.00
Badewanne	0.80		0.00
Waschrinne 4-10 Entnahmestellen	0.80		0.00
Wandausgussbecken, Spültisch 1- und 2-fach	0.80		0.00
Waschfontäne 6-10 Entnahmestellen	0.80		0.00
Waschtrog, Geschirrspülmaschine Haushalt	0.80		0.00
Waschmaschine bis 6kg	0.80		0.00
Bodenablauf DN 56	1.00		0.00
Waschmaschine 7-12 kg	1.50		0.00
Geschirrspülmaschine Gewerbe	1.50		0.00
Bodenablauf DN 70	1.50		0.00
Klosettanlage 6l oder 7.5l Spülwassermenge	2.00		0.00
Klosettanlage 9I Spülwassermenge	2.00		0.00
Stand-/Wandausguss (Fäkalien/Putzwasser)	2.50		0.00
Waschmaschine 13-40 kg	2.50		0.00
Steckbeckenapparat	2.50		0.00
Bodenablauf DN 100	2.50		0.00
Grosswanne, Saunatauchbecken	2.50		0.00
Summe DU			0.00

Tabelle 2: Regenwasserabfluss \mathbf{Q}_{RW} in Abwasserhebeanlage

Nr.	Art der Fläche bzw. Entwässerung	Teilfläche		Fläche [m²]	Ψ _H [-]	F _{red} [m²]	Abfluss [l/s]
			Total	0		0	0.00

F1.1 Dimensionierung Abwasserhebeanlage 1

Liegenschaftsentwässerung



Bemessungsabfluss

Schmutzwasserabfluss	$Q_{SW} =$	0.00 l/s
Regenwasserabfluss	Q _{RW} =	0.00 l/s
Dauerabfluss	$Q_{DA} =$	I/s
Gesamtabfluss/Bemessungsabfluss	Q _{Bem} =	0.00 I/s



-0.05 m ü. M

Dimensionierung Pumpenschacht

Schachtwahl (Grundriss Schacht)		rund	
Nennweite kreisrunder Schacht	NW	200	cm
Deckel	D	0.00	m
Einlauf 1	E1		m
Einlauf 2	E2		m
Einlauf 3	E3		m

Wasserspiegel: 5 cm unter tiefstem Einlauf (Standard)

Abstand: Deckel - WSP	h1 =	0.05 m
Abstand: WSP - tiefster Einlauf	h2 =	-0.05 m

Erforderliches Volumen

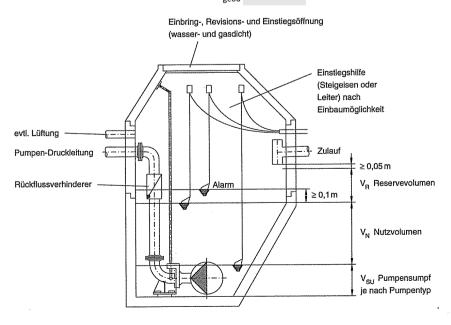
Pumpemsumpf	V_{SU}	0.000 m ³	h _{su}	cm
Nutzvolumen	V_N	0.000 m ³	h _N	0 cm
Reservevolumen	V_{res}	0.000 m ³	h_{Res}	0 cm
Reservevolumen RW	$V_{\rm res,RW}$	0.000 m ³	h _{Res,RW}	0 cm
Gesamtvolumen	V_{Ges}	0.000 m ³		

Zus. Reservevolumen V_{res,RW} m³ Zusätzliches Reservevolumen ausserhalb Pumpschacht (z.B. separater Schacht, Überfluten Tiefgarage, etc.)

Gesamtvolumen Schacht V_{Pumpschacht} 0.000 m³

Schachtdaten

Reservehöhe Regenabwasser	H _{Res,RW}	0.05 m	-0.05	m ü. M
Reservehöhe	H_{res}	0.05 m	-0.05	m ü. M
Nutzhöhe	H _N	0.05 m	-0.05	m ü. M
Pumpensumpf	H _{SU}	0.05 m	-0.05	m ü. M
Sohle / Schachttiefe	S resp. T	0.05 m	-0.05	m ü. M
max. Förderhöhe	$H_{F,max}$			m ü. M
max. For definitie	' 'F,max			III u. IVI
Geodätische Höhe	H_{geod}	0.05 m		



Abmessungen Schacht NW 200 cm Schachttiefe 0.05 m